

INDIVIDUELLE FÖRDERUNG, NACHTEILSAUSGLEICH UND NOTENSCHUTZ

für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem
Förderbedarf und vergleichbaren langandauernden
erheblichen Beeinträchtigungen

Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Aktuelle Informationen finden Sie hier:

www.berlin.de/sen/bjf

Oder folgen Sie uns auf:

www.x.com/senbjf
www.instagram.com/senbildjugfam
www.facebook.com/senbildjugfam
www.youtube.com/senbjf

Autorinnen und Autoren:

Grundsätze: Frank Pagenkopf
Emotionale und soziale Entwicklung: Ulla Hohnke, Kerstin Krins, Angelika Mannheim
Sprache: Maren Lutzner, Silke Kretzschmar, Angelika Mannheim
Körperliche und motorische Entwicklung: Christa Nink
Autismus: Konstanze Möbius, Andreas Harney
Hören und Kommunikation: Beate Krausmann
Sehen: Deike Sumann, Sophia Schmidt-Hieber, Andrea Kober, Axel Deuter
Lernen: Angelika Mannheim, Frank Pagenkopf
Lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung: Iris Syré, Marion Fournell, Marion Ulbrich, Lars Weinmar, Maïke Engmann

Redaktion

Frank Pagenkopf (II D 5),
Angelika Mannheim (EQS C 1 Ma)

Gestaltung

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie; Referat ZS I

Fotos

iStock (FG Trade, StockPlanets, FatCamera, dmphoto, SeventyFour, Zinkevych, Wavebreakmedia, LightFieldStudios, EmirMemedovski, Mahmud013); Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

INHALT

1	Grundsätze	7
1.1	Einleitung	7
1.2	Begriffsdefinitionen	8
1.3	Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	11
1.4	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	12
1.5	Maßnahmen des Notenschutzes	24
2	Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“	31
2.1	Definition	31
2.2	Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	33
2.3	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	33
2.4	Maßnahmen des Notenschutzes	34
2.5	Fallbeispiele	34
2.6	Formulare zum Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“	37
3	Förderschwerpunkt „Sprache“	48
3.1	Definition	48
3.2	Mögliche Maßnahmen zur individuellen Unterstützung und Förderung	49
3.3	Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	49
3.4	Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes	50
3.5	Fallbeispiele	51
3.6	Formulare zum Förderschwerpunkt „Sprache“	53
4	Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“	66
4.1	Definition	66
4.2	Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	68
4.3	Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	69
4.4	Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes	70

4.5 Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen	70
4.6 Fallbeispiel	71
4.7 Formulare zum Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“	74
5 Förderschwerpunkt „Autismus“	91
5.1 Definition	91
5.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	93
5.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	94
5.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes	96
5.5 Fallbeispiel	96
5.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Autismus“	98
6 Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“	113
6.1 Definition	113
6.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	114
6.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	114
6.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes	115
6.5 Fallbeispiele	116
6.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“	118
7 Förderschwerpunkt „Sehen“	134
7.1 Definition	134
7.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	135
7.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	136
7.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes	137
7.5 Fallbeispiele	137
7.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Sehen“	141
8 Förderschwerpunkt „Lernen“	157
8.1 Definition	157

8.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	159
8.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	159
8.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes	161
8.5 Fallbeispiele	161
8.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Lernen“	164

9 Vergleichbare lang andauernde erhebliche Beeinträchtigungen 174

9.1 Definition	174
9.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung	176
9.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	177
9.4 Fallbeispiele	178
9.5 Schulisches Wiedereingliederungsmanagement in der Sek I	181

10 Anlagen: 185

10.1 Gesetzliche Grundlagen (Auswahl)	185
10.2 Widerspruchsschreiben Prüfungen	190

11 Abkürzungsverzeichnis 213

12 Weiterführende Literatur 214



Liebe Leserinnen und Leser,

eine gerechte und faire Leistungsbewertung in der Schule ist ein hohes Gut. Und sie ist bekanntlich nicht einfach, erst recht nicht, wenn eine Behinderung, eine Erkrankung oder eine andere vergleichbare langandauernde Beeinträchtigung vorliegt. Daher haben Expertinnen und Experten sonderpädagogischer Förderschwerpunkte ganz konkrete und vielseitige Empfehlungen für die Schule zusammengestellt, wie das möglichst gut und auch rechtssicher gelingen kann.

Ziel war es, Ihnen möglichst vielfältige Anregungen zu bieten, aus denen Sie wählen können. Sie finden Tipps zur Unterstützung im Unterricht, zur fairen Leistungsbewertung und für Prüfungen. Dazu gibt es praktische Vorlagen zum Ankreuzen, mit denen sie sehr schnell zu guten Ergebnissen kommen. Sie sind das Herzstück der Handreichung und stecken voller Expertise.

Ich wünsche Ihnen und vor allem auch den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen viel Erfolg mit diesem Nachschlagewerk für die Praxis. Allen Autorinnen und Autoren danke ich sehr.

Es grüßt Sie herzlich

A handwritten signature in blue ink that reads "Katharina Günther-Wünsch". The script is cursive and fluid.

Katharina Günther-Wünsch

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie



1 Grundsätze

1.1 Einleitung

Die vorliegende Handreichung möchte Sie bei Ihrer Arbeit mit Schülerinnen und Schülern unterstützen, die entweder einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben oder eine vergleichbare erhebliche lang andauernde Beeinträchtigung. Im Einzelnen geht es um

- Unterstützung und Förderung,
- Nachteilsausgleich und
- Notenschutz

an allgemeinbildenden Schulen. Die Definitionen dieser und weiterer Begriffe finden Sie in diesem Grundlagenkapitel.

Sie können diese Handreichung gern auch in anderer Reihenfolge lesen und mit den praktischen Kapiteln beginnen. Wir verweisen in den praktischen Kapiteln bei komplexen Sachverhalten oder an Stellen mit besonderen rechtlichen Konsequenzen auf einzelne Abschnitte dieses Grundlagenkapitels.

Wir empfehlen Ihnen, sich in diesem Grundlagenkapitel mindestens mit den Begriffen „zielgleiche“ und „zieldifferente“ Beschulung (Kapitel 1.2) sowie „Nachteilsausgleich“ und „Notenschutz“ (Kapitel

1.4 und 1.5) zu beschäftigen. Diese werden nicht nur in den späteren Kapiteln, sondern auch in den Tabellenanhängen für die Praxis wiederkehrend verwendet. Ein präzises Verständnis ist hierbei nicht nur hilfreich, sondern auch von entscheidender Bedeutung.

Der sorgfältige Umgang mit dem Thema führt oft dazu, dass Tatbestände und Definitionen sich nicht in einem einzelnen Satz fassen lassen. Wir haben uns nach Kräften bemüht, die Inhalte so griffig und praxistauglich wie möglich zu präsentieren.

Noch zwei kurze Hinweise vorab:

Die Ausführungen dieser Handreichung gelten nicht

- für isolierte oder kombinierte Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. Hierfür nutzen Sie bitte den separaten Leitfaden „Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz“.
- für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit bis zu zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen. Hierfür nutzen Sie bitte den separaten Leitfaden „Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in der Schule“.

Der zweite Hinweis betrifft zwei Vereinfachungen:

- Da es in dieser Handreichung ausschließlich um Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen geht, wird dies im Folgenden **nicht mehr in jedem Einzelfall erwähnt**.
- Die Maßnahmen betreffen in sämtlichen Fällen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vergleichbaren lang anhaltenden erheblichen Beeinträchtigungen (s. u. Begriffsdefinitionen). **Auf diese präzise, aber auch sehr sperrige Formulierung wird in den folgenden Kapiteln verzichtet**. Stattdessen wird außer in Ausnahmefällen nur von Schülerinnen und Schülern gesprochen.

1.2 Begriffsdefinitionen

Im Folgenden werden zentrale Begriffe definiert, häufig unter Zuhilfenahme von Auszügen aus Gesetztestexten. Die verschiedenen rechtlichen Vorschriften sind nur als Abkürzungen aufgeführt, die Sie im Abkürzungsverzeichnis (Kapitel 11) nachschlagen können.

Auszüge gesetzlicher Grundlagen finden Sie außerdem in der Anlage der Handreichung.

Zielgleiche Beschulung

Der zielgleiche Unterricht ist auf den Erwerb der Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife, des mittleren Schulabschlusses oder des Abiturs ausgerichtet.

Die Anforderungen, nach denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet und bewertet werden, entsprechen den Niveaustufen des Rahmenlehrplans für die entsprechende Jahrgangsstufe und den avisierten Schulabschluss (unten sehen Sie das sogenannte Niveaustufenband). Maßgeblich sind die Rahmenlehrpläne der allgemeinbildenden Schulen des Landes Berlin.

Zieldifferente Beschulung

Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent unterrichtet und bewertet. Eine zieldifferente Beschulung gilt nicht als Nachteilsausgleich oder Notenschutz.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ werden entsprechend der für die Jahrgangsstufe maßgebenden Niveaustufe des oberen Niveaustufenbandes (BOA) des Rahmenlehrplans unterrichtet und bewertet, sofern die Eltern nicht die zielgleiche Unterrichtung und Bewertung in einzelnen Fächern wünschen (vgl. § 11 SopädVO).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Niveau
A			B		C			D		E	Berufsorientierender Abschluss (BOA)
A		B		C			D	E		F	Berufsbildungsreife (BBR)
A		B		C		D		E	F	G	Erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR)
A	B		C		D		E		F	G	Mittlerer Schulabschluss (MSA)
	B		C		D		E	F	G	H	Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ werden in allen Fächern nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ auf Grundlage eines individuellen Förderplans unterrichtet und durchgehend verbal beurteilt (vgl. § 12 SopädVO).

Behinderung

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ (§ 2 Absatz 1 SGB IX)

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ (§ 3 Landesgleichberechtigungsgesetz)

Die Feststellung eines Grades der Behinderung erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo).

Lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im schulischen Kontext ist eine Einschränkung der körperlichen oder seelischen Fähigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, die über einen längeren Zeitraum besteht und die schulischen Leistungen sowie die Teilnahme am schulischen Leben in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Beispielsweise kann ein Kind mit einer starken Sozialphobie über Monate hinweg kaum am Unterricht teilnehmen, häufig fehlen oder sich nur eingeschränkt an Gruppenarbeiten beteiligen.

Um den Zugang zu Bildung und die Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen, sind spezifische pädagogische und didaktisch-methodische Maßnahmen oder eine Unterstützung nötig.

Lang andauernde erhebliche Beeinträchtigungen werden ärztlich bescheinigt. Die unterrichtenden Lehrkräfte und ggf. das SIBUZ schätzen ein, welche Auswirkungen diese Beeinträchtigung auf das schulische Lernen hat.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

„Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf.

Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung (Details s. ab Kapitel 2).

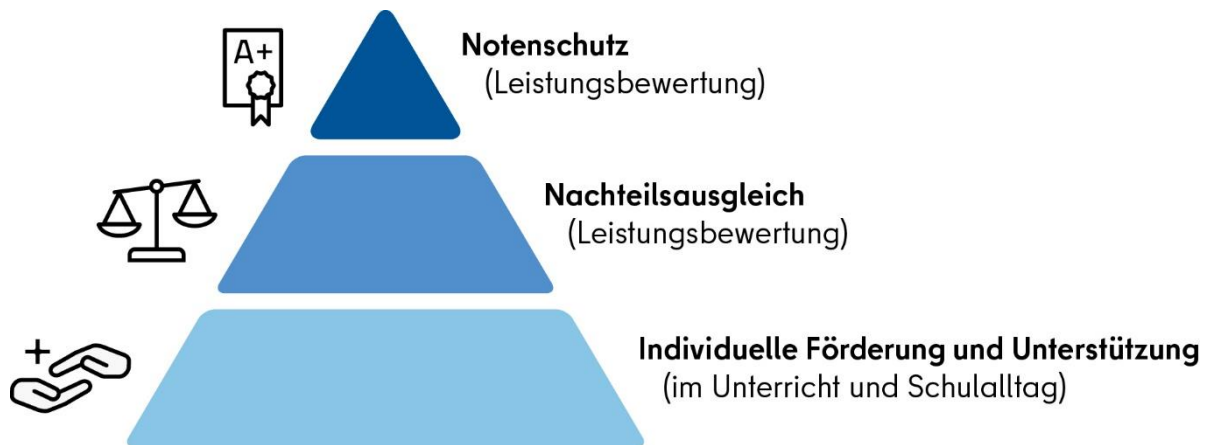
Im Interesse einer ihre Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe.

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind die Bereiche „Hören und Kommunikation“, „Sehen“, „Sprache“, „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Autismus.“ (§ 36 Absatz 1 SchulG)

Individuelle Unterstützung und Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

Es werden folgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler unterschieden:

- **Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung,**
- Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** sowie
- ggf. Maßnahmen des **Notenschutzes.**



Während sämtlichen Schülerinnen und Schülern individuelle Förderung und Unterstützung im Unterricht und im Schulalltag erhalten, benötigt ein geringerer Anteil einen Nachteilsausgleich und ein noch geringerer Notenschutz im Rahmen der Leistungsbewertung.

Details dazu finden Sie in den Kapiteln 1.3 bis 1.5.

1.3 Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

- Sie betreffen die gesamte schulische Teilhabe und den Unterricht in Lernsituationen und haben immer einen Bezug zu Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten.
Achtung: Sie betreffen nicht die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung!
- Sie gelten **für alle Schülerinnen und Schüler**, insbesondere für jene mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen.
- Es gibt hierüber **keinen Zeugnisvermerk**.

Individuelle Maßnahmen finden Sie in den Kapiteln 2 bis 9.

Im Einzelfall empfehlen wir die Kooperation mit dem zuständigen SIBUZ oder anderen Unterstützungssystemen.

Es gibt zahlreiche **Unterstützungssysteme**. Hierzu gehören beispielsweise:

a.) Akute Gefährdung und Schutzauftrag

Ziel: Sicherheit des Kindes bzw. Jugendlichen (z.B. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Selbst- und Fremdgefährdung, akute Krise)

Zuständigkeit (Auswahl):

- Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD)

- ggf. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (bei psychischer Krise)
- Notfallmedizin / Krankenhaus

b.) Medizinische Diagnostik

Ziel: Ursache klären und Erkrankungen feststellen (z.B. Entwicklungsauffälligkeiten sowie bei Verdacht auf somatische oder psychiatrische Erkrankungen)

Zuständigkeit (Auswahl):

- niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
- Krankenhaus (bei komplexer Diagnostik)

c.) Medizinische Therapie und Behandlung

Ziel: Behandlung einer festgestellten Erkrankung

Zuständigkeit (Auswahl):

- Psychotherapie
- Ergo-, Logo-, Physiotherapie
- niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
- Krankenhäuser
- Reha-Einrichtungen

d.) Pädagogische Unterstützung im Alltag (Teilhabe)

Ziel: Alltag in Schule und Familie bewältigen (z.B. soziale Integration, Eltern entlasten und Erziehungskompetenz stärken)

Zuständigkeit (Auswahl):

- Schule
- Jugendhilfe (öffentliche oder freie Träger)
- Schulische Inklusionsassistenz / Eingliederungshilfe
- mobiler sonderpädagogischer Dienst für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“ und „Sehen“
- sozialpädagogische Hilfen

1.4 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben das Ziel, dass Schülerinnen und Schüler ihr vorhandenes Leistungsvermögen unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen darstellen können (vgl. § 58 Absatz 8 SchulG).

Die Gewährung von Nachteilsausgleich muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein (vgl. § 38 Absatz 1 SopedVO).

Es muss demnach im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein begründetes Ermessen ausgeübt werden:



Das bedeutet konkret für die schulische Praxis:

Wie können Schülerinnen und Schüler

- ... mit einer Autismus-Spektrum-Störung zeigen, dass sie einen Gedichtsinterpretationsaufsatz selbstständig schreiben können?
- ... mit einer Schwerhörigkeit zeigen, dass sie im Fremdsprachenunterricht Hörverstehen können?
- ... mit einer Angst- oder Sprachstörung zeigen, dass sie mündlich mitarbeiten, Gedichte rezitieren und Vorträge halten können?
- ... mit motorischen Beeinträchtigungen zeigen, dass sie die geforderten praktischen Leistungen selbstständig erbringen können (z. B. geometrische Figuren konstruieren, Experimente durchführen, Aufsätze schreiben, Holz- und Metallverarbeitung, künstlerische und sportliche Leistungen)?

Eine Maßnahme kann nicht pauschal oder automatisch einer bestimmten lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf zugeordnet werden. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist individuell zu betrachten. Der Nachteil darf nicht überkompensiert und somit zu einem Vorteil werden.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem zielgleichen sonderpädagogischen Förderbedarf haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Diese sind durch die Schule von Amtswegen zu initiieren. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme. Die pädagogische Ermessensentscheidung der Schulleiterin, des Schulleiters bzw. der oder des Prüfungsvorsitzenden berücksichtigt auch die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der jeweiligen Schule.

Grundlagen für die Ausübung dieses Ermessens sind

a.) Artikel 24 Absatz 2 Nr. c UN-Behindertenkonvention (UN-BRK):

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass [...] c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“

Laut Artikel 2 UN-BRK „bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

b.) § 5 Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen
(Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)

„(1) Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.“

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs*

- Nachteilsausgleich wird nur im Rahmen der Leistungsbewertung gewährt.
- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten in gleicher Weise in der Inklusion und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.
- Das Arbeits- und Sozialverhalten schätzt überfachliche Kompetenzen einer Schülerin bzw. eines Schülers ein. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches finden für diesen Bereich keine Anwendung.
- Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.
- Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
- Die Genehmigung über die Gewährung (Art und Umfang) eines Nachteilsausgleiches ist im Schülerbogen zu vermerken.
- Die Eltern sind über genehmigte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu informieren.
- Die unregelmäßige Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligten dienen, darf nicht zu einer disziplinarisch begründeten Aberkennung von Nachteilsausgleich führen.

Maßnahmen des Nachteilsausgleiches müssen im Einklang mit anderen bestehenden Rechtsvorschriften stehen, z.B. muss einer nicht deutschsprachigen ärztlichen Bescheinigung eine Übersetzung beigelegt werden (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Maßnahmen müssen nicht von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gesondert beantragt werden, sie werden durch die Schule initiiert. Bei vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen muss diese mit einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.

Konkret dürfen Schülerinnen und Schüler als Maßnahme des Nachteilsausgleichs beispielsweise folgende Unterstützung erhalten, um ihr vorhandenes Leistungsvermögen darstellen zu können (vgl. § 39 Absatz 1 SopädVO):

- Modifikationen der Aufgabenstellung
- Didaktisch-methodische Modifikationen
- Modifikationen der Bearbeitung
- Einsatz von unterstützendem Personal
- Zeitliche Modifikationen
- Spezifische apparative Hilfen
- Räumliche und organisatorische Modifikationen

Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte müssen nicht einwilligen, damit die Schulleitung die notwendigen Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigungen) an das SIBUZ und die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz weiterleiten kann, um auf dieser Grundlage Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu empfehlen (vgl. § 64 SchulG).

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Autismus“, „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ hat einen Rechtsanspruch auf **geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs**, da sie Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung sind (vgl. § 58 Absatz 8 SchulG, § 36 SchulG i.V.m. § 3 Absatz 1 SopädVO).

Zentrale Prüfungsunterlagen

Auch bei Prüfungen können ausgewählte individuelle Ausgleichsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs erforderlich sein.

Dabei wird zwischen den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, die von der Schule organisiert, und den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, die zentral vorbereitet werden, unterschieden.

Sie können technisch oder organisatorisch erforderlich sein, um eine Benachteiligung auszugleichen, ohne dass auf eine vergleichende Leistungsbewertung verzichtet wird. Für die Realisierung der zentral vorzubereitenden Nachteilsausgleiche (z. B. digitalisierte Prüfungsarbeiten/-aufgaben) werden geeignete Fachkräfte beauftragt.

Achtung: Nicht immer stellt eine umfangreiche Verlängerung der Bearbeitungszeit einen Ausgleich eines beeinträchtigungsbedingten Nachteils dar, sondern erfordert eine zusätzlich erhöhte Ausdauer- und Konzentrationsfähigkeit sowie körperliche und psychische Belastbarkeit.

Das fachliche Anforderungsniveau

Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu wahren.

Das fachliche Anforderungsniveau bestimmt, welche Leistungen und Kompetenzen Schülerinnen und Schüler in einem Fach oder Lernfeld nachweisen müssen. Die Kernbereiche der zu erbringenden Leistung sind u. a. in den Rahmenlehrplänen festgehalten. Themen und Inhalte des Unterrichts werden in schulinternen Curricula konkretisiert. Zusätzlich müssen die schulinternen Fach- und Gesamtkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung beachtet werden.

Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung, z. B.

- Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Schülerinnen und Schüler

Festgelegt durch Rechtsvorschriften (SchulG, Schulstufenverordnungen, AV Prüfung etc.), z. B.

- Bewertung von schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen
- Bewertung der sprachlichen Korrektheit und äußeren Form bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen
- Anzahl von Klassenarbeiten und Klausuren
- Erhalt des Charakters der Aufgabe (z. B. darf eine Aufgabe, bei der vollständige Sätze geschrieben werden sollen, nicht durch das Schreiben von Stichpunkten oder geschlossene Aufgabenformate ersetzt werden.)
- Verschiedene Anforderungsbereiche (I, II und III) von Aufgaben
- Noten- bzw. Punkteskala (z. B. Definition und Prozentsätze der einzelnen Noten bzw. Punkte)
- Bildung von Zeugnisnoten (z. B. Gewichtung von schriftlichen, praktischen, mündlichen und sonstigen Leistungen)
- Vorgaben zur Versetzung am Gymnasium
- Vorgaben zum Erwerb von Schulabschlüssen und Prüfungen

Festgelegt durch den Rahmenlehrplan des Landes Berlin, z. B.

- die für die Jahrgangsstufe und den Bildungsgang maßgebende Niveaustufe entsprechend des Niveaustufenmodells
- fachübergreifende Kompetenzentwicklung Teil B (z.B. Sprach- und Medienbildung)
- fachspezifische Curricula (Teil C)

Schulintern festgelegt, z. B.

- Curriculum zur fachübergreifenden Kompetenzentwicklung Teil B (z.B. Sprach- und Medienbildung)
- Curricula der einzelnen Fächer (Teil C)
- Gesamt- und Fachkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung

Bewertung von Leistungen im Lesen ab Klasse 7

Ab Jahrgangsstufe 7 gehört das selbstständige Lesen und Erschließen von Aufgabenstellungen, Texten oder Textteilen zum fachlichen Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen. Lesen und die Sicherung des Textverständnisses sind grundlegender Kern der schulischen Bildung. Das Vorlesen von Texten durch andere oder ein technisches Hilfsmittel, wie z. B. Vorlesestifte oder Vorleseapps, wahrt nicht das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen und darf deshalb nicht

als Maßnahme des Nachteilsausgleichs in Leistungs- und Prüfungssituationen eingesetzt werden. Das gilt für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lesens gleichermaßen wie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Für alle Personengruppen gilt, dass das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs zu wahren ist (vgl. § 58 Absatz 8 SchulG).

Ein Notenschutz im Bereich Lesefertigkeit ist lediglich bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lesens ab Jahrgangsstufe 7 zulässig. Dieser umfasst jedoch ausschließlich den Verzicht auf die Bewertung des unvorbereiteten lauten Vorlesens ungeübter und fremder Texte im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen.

Es ist demnach auch als Maßnahme des Notenschutzes für alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 unzulässig, Vorleseapps, Vorlesestifte, Vorleseassistenten oder andere Vorlesehilfen in Leistungs- und Prüfungssituationen zu nutzen.

Es ist weder als Nachteilsausgleich noch als Notenschutz zulässig ab Jahrgangsstufe 7 Vorleseapps, Vorlesestifte, Vorleseassistenten oder andere Vorlesehilfen in Leistungs- und Prüfungssituationen zu nutzen.

Es gibt zwei Abweichungen von dieser bestehenden Regelung:

a.) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“

b.) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Sehen“ (Schwerpunkt Blindheit – vorrangig taktil-auditive Förderung) ist es als Maßnahme des Nachteilsausgleichs zulässig, Screenreader mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck) ab Jahrgangsstufe 7 zu verwenden, da dies expliziter Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung in diesem Schwerpunkt des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes ist („vorrangig taktil-auditive Förderung“).

Bearbeitung von Aufgabenteilen

Als Maßnahme des Nachteilsausgleichs ist nach § 39 Absatz 1 SopädVO möglich: „schriftliche statt mündliche Bearbeitung von Aufgabenteilen oder umgekehrt“.

Ein Aufgabenteil muss so umfangreich sein, dass der prinzipielle Charakter der Aufgabenstellung erhalten bleibt, d. h. eine mündliche, praktische bzw. schriftliche Leistung eindeutig erkennbar ist („Ein Vortrag ist ein Vortrag bzw. ein Aufsatz ist ein Aufsatz“) und eine ausreichende Grundlage für die Bewertung der Leistung möglich ist. Daher darf nur ein kleinerer Teil der Aufgabe mündlich, schriftlich oder praktisch anstatt der geforderten Aufgabenstellung bearbeitet werden. Diese Möglichkeiten sind zulässig:

Bei mündlichen Leistungen:

Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird eigenständig mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel). Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

Bei schriftlichen Leistungen:

Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel). Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

Bei praktischen Leistungen:

Mehr als die Hälfte der praktischen Aufgabe – zum Beispiel eine geometrische Konstruktion, ein Schülerversuch, Arbeiten mit Holz oder Metall, künstlerische oder sportliche Leistungen – muss eigenständig ausgeführt werden, wie es die Aufgabenstellung verlangt. Der kleinere Teil der Aufgabe wird anschließend eigenständig mündlich in Fachsprache beschrieben, um die praktische Leistung abzuschließen.

Bei weitergehendem Interesse finden Sie Auszüge gesetzlicher Grundlagen zum Thema in Kapitel 10.

Nutzung Digitaler Endgeräte und Software als Maßnahme des Nachteilsausgleichs

Es ist möglich, als Maßnahme des Nachteilsausgleichs ein digitales Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel) zu nutzen.

Sobald technische Hilfsmittel (z. B. Software) bestimmte Schritte „automatisch“ vornehmen, die eine wesentliche Grundlage für die Leistungsbewertung darstellen, sind sie **nicht zulässig**.

So ist z. B. die Verwendung von Software im Mathematikunterricht **unzulässig**, wenn sie automatisch Punkte oder Funktionsgraphen in ein Koordinatensystem einträgt oder Schrägbilder und Körpernetze generiert.

Die Verwendung von Wörterbuch-Apps hingegen wäre **zulässig**, da sie lediglich den motorischen Aufwand reduzieren.

Die Maßnahmen müssen nicht von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gesondert beantragt werden, sie werden durch die Schule initiiert. Bei vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen muss diese mit einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.

Ärztliche Bescheinigungen

Die Bescheinigungen weisen in der Regel **eine konkrete Diagnose** (z. B. ADHS, Morbus Crohn) nach einem internationalen Klassifikationssystem für Krankheiten aus, z.B. der ICD-10, ICD-11 oder DSM V.

Neben ärztlichen Bescheinigungen sind auch Bescheinigungen von einer approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. einem approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zusammen mit einem ärztlichen Konsil zur Abklärung einer somatischen Störung über eine gesicherte psychische Erkrankung anzuerkennen.

Hintergrund: Das ärztliche Konsil ist Teil des Konsiliarverfahrens, das bei jedem Antrag auf Psychotherapie notwendig wird. Die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut benötigt für die Behandlung medizinische Informationen über die Patientin bzw. den Patienten. Hierzu wird eine Konsiliarärztin bzw. ein Konsiliararzt beauftragt, dieser ist in der Regel die Hausärztin bzw. der Hausarzt, die Kinderärztin bzw. der Kinderarzt oder auch eine Psychiaterin bzw. ein Psychiater. Die Einholung des Konsiliarberichtes wird spätestens nach Beendigung der probatorischen Sitzungen und vor Beginn der Psychotherapie notwendig. Das ärztliche Konsil wird von der (Konsiliar-)Ärztin bzw. vom (Konsiliar-)Arzt an die Psychotherapeutin bzw. den Psychotherapeuten übermittelt, liegt dort vor und kann durch die Patientin bzw. den Patienten zusammen mit der eigentlichen Bescheinigung angefragt werden.

Es können jedoch auch Bescheinigungen **ohne Angabe einer Diagnose** akzeptiert werden (Ausnahme: Eine Autismus-Spektrum-Störung muss als Diagnose eindeutig ausgewiesen werden), wenn sie bestimmte **Mindestanforderungen** erfüllen:

a.) Beschreibung der gesundheitlichen Einschränkung:

Es müssen die Symptome oder Befundtatsachen beschrieben werden, die zu einer Einschränkung führen. Dabei muss deutlich werden, dass es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt. Solche Formulierungen können z. B. sein:

- erheblich eingeschränkte Koordination bei Bewegungsabläufen, erheblich eingeschränkte/reduzierte Hand- und Fingerfertigkeit, erheblich verminderte Geschicklichkeit bei präzisen Tätigkeiten, erheblich eingeschränkte Bewegungssteuerung, erhebliche Schwierigkeiten bei komplexen Bewegungsfolgen
- erheblich reduzierte Denk- und Merkfähigkeit, erheblich beeinträchtigte Informationsverarbeitung
- erhebliche Beeinträchtigung in der Sprachproduktion/im Sprachverständnis
- erhebliche Beeinträchtigungen in der Impulskontrolle
- erheblich ausgeprägter Bewegungsdrang und stark wechselnde Konzentrationsphasen

- erhebliche Beeinträchtigung des Sehvermögens oder des Hörvermögens
- erhebliche Beeinträchtigung der visuellen oder auditiven Wahrnehmung
- selbst- und fremdverletzendes Verhalten
- Weglauftendenzen
- intensive Anspannung bei bestimmten Auslösern
- anhaltende Niedergeschlagenheit und Antriebslosigkeit

b.) Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit:

Die Bescheinigung muss erläutern, inwiefern die Symptome die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, z. B. mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen teilweise oder vollständig nicht möglich

Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht teilweise oder vollständig nicht möglich

c.) Voraussichtliche Dauer der Einschränkung:

Angabe, wie lange die Einschränkung voraussichtlich bestehen wird. Als lang andauernd gilt eine Beeinträchtigung, die sich (voraussichtlich) über mindestens sechs Monate erstreckt.

d.) Es handelt sich um eine gesicherte bzw. bestätigte Erkrankung und nicht um eine Verdachtsdiagnose.

Umgang mit sogenannten „Dauerleiden“ im Rahmen der Leistungsbewertung

Bei Menschen mit einem sogenannten „Dauerleiden“ (z. B. sonderpädagogischer Förderbedarf oder vergleichbare langandauernde erhebliche Beeinträchtigung) gehört das „Dauerleiden“ zu ihrem allgemeinen Leistungsbild. Deshalb dürfen Leistungsüberprüfungen (z. B. Vortrag, Klassenarbeit, Prüfung) nicht einfach wiederholt werden, wenn sie sie wegen ihres Leidens (z. B. bekannte Migräne, Angststörung, Panikattacken) abbrechen müssen.

Das bedeutet: Leistungsüberprüfungen sollen das tatsächliche vorhandene Leistungsfähigkeit messen. Bei einem sogenannten „Dauerleiden“ ist die Einschränkung über einen längeren Zeitraum und prägt die Leistungsfähigkeit der Person. Die Leistungsüberprüfung soll also zeigen, was jemand trotz dieser langandauernden Einschränkung leisten kann. Würde man Menschen mit sogenannten „Dauerleiden“ immer wiederholen lassen, könnte das zu Vorteilen gegenüber anderen führen, da die Leistungsüberprüfung dann nicht mehr vergleichbar wäre. Rücktrittsrecht gilt nur bei vorübergehender Krankheit: Nur, wenn jemand kurzfristig krank ist (z. B. Lebensmittelvergiftung), darf er oder sie die Leistungsüberprüfung abbrechen und später wiederholen. Bei langandauernden Krankheiten oder Behinderungen gibt es stattdessen meist einen Nachteilsausgleich, damit die Schülerin oder der Schüler das vorhandene Leistungsvermögen darstellen kann, aber kein Recht auf Wiederholung wegen Abbruchs.

Die Unterschiede im Vorgehen zwischen Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und gymnasialer Oberstufe finden Sie in der folgenden Tabelle:

Primarstufe und Sekundarstufe I	Gymnasiale Oberstufe
Das SIBUZ macht im Rahmen des sonderpädagogischen Gutachtens bzw. das SIBUZ kann für vergleichbare langandauernde erhebliche Beeinträchtigungen Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches geben.	Das SIBUZ <u>muss</u> Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen des Nachteilsausgleiches geben.
Die Klassenkonferenz empfiehlt geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleiches.	Die Jahrgangskonferenz empfiehlt <u>mindestens einmal im Schuljahr</u> geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleiches.
Der Schulleiter/die Schulleiterin bzw. der/die Prüfungsvorsitzende genehmigt Art und Umfang geeigneter Maßnahmen des Nachteilsausgleiches unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Klassenkonferenz und <u>etwaiger</u> Vorschläge des SIBUZ.	Der Schulleiter/die Schulleiterin bzw. der/die Prüfungsvorsitzende genehmigt Art und Umfang geeigneter Maßnahmen des Nachteilsausgleiches unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ.

Das SIBUZ gibt seine Empfehlungen im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens ab (vgl. Formular LES 3, K4, Se4, Hö4 oder Au4 im sonderpädagogischen Förderbogen der Schülerin bzw. des Schülers). Es muss jedoch die Zulässigkeit der Empfehlungen mit den aktuellen rechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Vorgehen bei Uneinigkeit mit den Erziehungsberechtigten

Formal handelt es sich bei der Genehmigung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes um einen Verwaltungsakt. Gegen Verwaltungsakte können die erziehungsberechtigten Personen oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler Widerspruch einlegen.

Bei einem Widerspruch muss die Schule zuerst prüfen, ob sie selbst Abhilfe schaffen kann. Ist der Widerspruch aus Sicht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters unberechtigt bzw. unbegründet, wird unverzüglich die zuständige Widerspruchsstelle kontaktiert (i. d. R. die zuständige Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen); dem Widerspruch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers wird hierzu eine kurze schriftliche Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters beigefügt, aus welchen Gründen dem Widerspruch nicht stattgegeben werden konnte. Gegen einen Widerspruchsbescheid kann Klage eingereicht werden.

Speziell bei einem Widerspruch gegen die Genehmigung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen von Prüfungen beachten Sie bitte das Informationsschreiben der Schulaufsichtsbehörde. (siehe Anlage 2)

Beispiele für unzulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Als Maßnahme des Nachteilsausgleichs ist eine schriftliche statt mündliche Bearbeitung (und umgekehrt) von ganzen Aufgaben oder Arbeiten unzulässig.

Gründe:

Da die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler sämtliche mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Unterricht einbezieht, würde eine vollständige Umkehrung der schriftlichen statt mündlichen Bearbeitung (und umgekehrt) das fachliche Anforderungsniveau verändern.

So wäre keine Grundlage für die Bewertung der Leistung entsprechend der fachlichen und fachübergreifenden Kriterien möglich, z. B. mündlicher Ausdruck, sprachliche Richtigkeit, äußere Form (Näheres s. § 58 Absatz 5 SchulG und § 20 Absatz 5 Gs-VO, § 19 Absatz 6 Sek I-VO, § 14 Absatz 6 VO-GO).

- Es ist unzulässig als Maßnahme des Nachteilsausgleichs die prozentuale Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen zu verändern, z. B. dass schriftliche Leistungen nicht ungefähr zur Hälfte, sondern lediglich zu einem Drittel in die Zeugnisnote eingehen.

Gründe:

Entsprechend der Schulartenverordnungen gehen in Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.

Nach § 58 Absatz 8 SchulG ist bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen zu wahren. Die Prozentsätze drücken die Gewichtung bestimmter Leistungsaspekte aus. Eine Absenkung eines Prozentsatzes für einen Bereich der Leistungserbringung ist daher gleichbedeutend mit einer Absenkung des fachlichen Anforderungsniveaus.

Eine (womöglich individuelle) Anpassung der Bewertung zugrundgelegten Prozentsätze führt dazu, dass identische Leistungen von Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe unterschiedlich bewertet werden.

Ebenso führt eine selektive Anwendung bzw. Gewichtung (bis hin zu einer Nichtberücksichtigung) der Kriterien, z. B. die für die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit herangezogen werden, zu einer Verzerrung des fachlichen Anforderungsniveaus.

- Es ist unzulässig, als Maßnahme des Nachteilsausgleichs auf die Leistungsbewertung mit Noten (und Punkten) zugunsten von schriftlichen Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung („Verbalbeurteilung“) zu verzichten.

Grund:

Eine Verbalbeurteilung ist nur in den im § 58 Absatz 4 SchulG beschriebenen Anwendungsbereichen zulässig (z. B. Schulanfangsphase oder im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“).

1.5 Maßnahmen des Notenschutzes

Im Gegensatz zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs wird beim Notenschutz vom fachlichen Anforderungsniveau abgewichen, da auf eine erforderliche Leistung bzw. Teilleistung verzichtet wird. Notenschutz ist eine ultima ratio.

Notenschutz bedeutet, dass die Ziffernnote geschützt, d. h. in ihrer Wertigkeit erhalten bzw. unberührt bleibt, obgleich eine für die Note erforderliche (Teil-)Leistung nicht erbracht wird und damit von den allgemeingültigen Anforderungen abgewichen wird. Bei der Bewertung der nicht unter Notenschutz stehenden fachlichen Teilleistungen gelten die allgemein gültigen Grundsätze der Leistungsbewertung (z. B. das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen).

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält im Sinne der Zeugnisklarheit und -wahrheit eine Zeugnisbemerkung, die darauf hinweist, dass die unter Notenschutz erreichten Noten bestimmte Leistungen nicht enthalten bzw. unter Abweichung von den sonstigen Leistungsvorgaben erreicht wurden. Diese Maßnahme informiert über abweichende Leistungsanforderungen und ist damit ein Instrument, Bildungswege und -abschlüsse zu ermöglichen, obgleich die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit entsprechend dem fachlichen Anforderungsniveau nicht voll umfänglich vorliegt. Dafür sind ausschließlich standardisierte Zeugnissätze zu verwenden (siehe unten).

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. **Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.**

Eine Note, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, impliziert, dass die Leistung der Schülerin bzw. des Schülers den Anforderungen inhaltlich nicht vollständig genügt. Dennoch ist die so erteilte Note eine vollwertige Ziffernnote und ohne Einschränkung Grundlage für das Zeugnis, einen Abschluss oder z. B. als Bestandteil der Förderprognose beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.

Beim Notenschutz kann zwar auf Leistungen verzichtet werden, die grundsätzliche Leistungsfähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers bei der Erreichung der jeweiligen Lernziele oder Prüfungen muss aber gewahrt sein, d. h. es muss noch ein werthaltiger Abschluss der Prüfung bzw. der Jahrgangsstufe vorliegen. So dürfen Notenschutzmaßnahmen im Ergebnis nicht dazu führen, dass der jeweilige Bildungsstandard, der mit Abschlüssen verbunden ist, nicht mehr nachgewiesen wird.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme – bei mehreren gleichwertigen zur Verfügung stehenden Alternativen – besteht nicht. Die pädagogische Entscheidung berücksichtigt auch die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse. Die konkreten Maßnahmen richten sich nach Eigenart und Schwere der Beeinträchtigung. Maßgeblich sind Einzelfall und Bildungsziel.

Maßnahmen des Notenschutzes

Notenschutz wird nur im Rahmen der Leistungsbewertung gewährt.

Die Regelungen zum Notenschutz gelten in gleicher Weise in der Inklusion und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Notenschutz ist durch die Erziehungsberechtigten (oder volljährigen Schülerinnen und Schülern) auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. Bescheid sonderpädagogischen Förderbedarf zu beantragen.

Die Genehmigung über die Gewährung (Art und Umfang) eines Notenschutzes ist im Schülerbogen zu vermerken.

Die Eltern sind über genehmigte Maßnahmen des Notenschutzes zu informieren.

Das Arbeits- und Sozialverhalten schätzt überfachliche Kompetenzen einer Schülerin bzw. eines Schülers ein. Maßnahmen des Notenschutzes finden für diesen Bereich keine Anwendung.

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken.

Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind nur zulässig, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden könnte („ultima ratio“).

Die unregelmäßige Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligten dienen, darf nicht zu einer disziplinarisch begründeten Aberkennung von Notenschutz führen.

Es ist zulässig (**Aufzählung ist abschließend!**),

- bei lang andauernden erheblichen motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von schriftlichen und praktischen Leistungen, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung mündlicher Leistungen zu ersetzen,
- bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von mündlichen Leistungen, die ein Sprechen voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen,
- bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von mündlichen und praktischen Leistungen, die ein Sprechen oder eine komplexe soziale Interaktion voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher Leistungen zu ersetzen,

- bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen und
- bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen.

Die Gewährung eines Notenschutzes wird auf dem Zeugnis und auf der Förderprognose vermerkt.

Zeugnisvermerk bei Notenschutz:

Wenn die Voraussetzungen für Maßnahmen des Notenschutzes vorliegen, muss Formulierung a) oder b) verwendet werden:

- a) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen im Fach _____ wurde verzichtet.“
- b) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen in den Fächern _____ wurde verzichtet.“

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, - kann ergänzend zu den Zeugnisvermerken a) oder b) auf den Grund hingewiesen werden. Gründe sind körperlich-motorische Beeinträchtigungen, Mutismus oder eine ausgeprägte Sprachbehinderung, Autismus, Gehörlosigkeit oder eine ausgeprägte Hörschädigung, Blindheit oder eine ausgeprägte Sehschädigung.

Eine Bemerkung auf dem Zeugnis könnte beispielsweise lauten:

„Auf die Bewertung einzelner schriftlicher und praktischer Leistungen in den Fächern [...] wurde aufgrund einer erheblichen motorischen Beeinträchtigung teilweise oder gänzlich verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung mündlicher Leistungen ersetzt.“

Die Unterschiede im Vorgehen zwischen Primarstufe bzw. Sekundarstufe I und gymnasialer Oberstufe finden Sie in der folgenden Tabelle:

Primarstufe und Sekundarstufe I	Gymnasiale Oberstufe
Das SIBUZ <u>kann</u> Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen des Notenschutzes geben.	Das SIBUZ <u>muss</u> Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen des Notenschutzes geben.
Die Klassenkonferenz empfiehlt geeignete Maßnahmen des Notenschutzes.	Die Jahrgangskonferenz empfiehlt <u>mindestens einmal im Schuljahr</u> geeignete Maßnahmen des Notenschutzes.
Der Schulleiter/die Schulleiterin bzw. der/die Prüfungsvorsitzende genehmigt Art und Umfang geeigneter Maßnahmen des Notenschutzes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Klassenkonferenz und <u>etwaiger</u> Vorschläge des SIBUZ.	Der Schulleiter/die Schulleiterin bzw. der/die Prüfungsvorsitzende genehmigt Art und Umfang geeigneter Maßnahmen des Notenschutzes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ.

Notenschutz: Beispiel Gedichtrezitation

Schülerin X hat eine diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störung, Schüler Y eine ausgeprägte Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen.

Bei beiden kann auf die Bewertung mündlicher Leistungen teilweise oder gänzlich verzichtet werden, sie kann durch die Bewertung schriftlicher und praktischer Leistungen ersetzt werden.

Die konkreten Bewertungskriterien bei einer Gedichtrezitation bestehen i. d. R. aus inhaltlichen Kriterien (z. B. vollständige Wiedergabe des Gedichttextes) und sprachlichen Kriterien (z. B. Betonung, Sprechgeschwindigkeit, Lautstärke, Blickkontakt). Notenschutz wird nur für die Teilleistungen gewährt, die ein Sprechen voraussetzen, d. h. für die sprachlichen Kriterien.

Schülerin X und Schüler Y müssen trotz der Gewährung von Notenschutz das Gedicht auswendig lernen und schriftlich wiedergeben. Die Lehrkraft bewertet nur die inhaltlichen Kriterien.

Die rechtlichen Grundlagen zum Thema finden Sie in Kapitel 10.

Nachteilsausgleich	Notenschutz
„schriftliche statt mündliche Bearbeitung von Aufgabenteilen“ → mehr als die Hälfte des Gedichtes wird mündlich bearbeitet. Ein kleinerer Teil des Gedichtes wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)	nur bei Autismus, Mutismus (u. ä.) und Gehörlosigkeit: vollständige schriftliche statt mündliche Bearbeitung einer Aufgabe → Gedicht wird vollständig aufgeschrieben – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)
„mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen“ → mehr als die Hälfte des Aufsatzes wird eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel). Ein kleinerer Teil des Aufsatzes wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.	nur bei starken motorischen Beeinträchtigungen: vollständige mündliche statt schriftliche Bearbeitung der Aufgabe → der Aufsatz wird vollständig mündlich dargestellt. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.
„mündliche statt praktische Bearbeitung von Aufgabenteilen“ → mehr als die Hälfte der praktischen Aufgabe – zum Beispiel eine geometrische Konstruktion, ein Schülerversuch, Arbeiten mit Holz oder Metall, künstlerische oder sportliche Leistungen – muss eigenständig ausgeführt werden, wie es die Aufgabenstellung verlangt. Der kleinere Teil der Aufgabe wird anschließend mündlich in Fachsprache beschrieben, um die praktische Leistung abzuschließen.	nur bei starken motorischen Beeinträchtigungen und Blindheit (u.ä.): vollständige mündliche statt praktische Bearbeitung der Aufgabe → die praktische Arbeitsleistung wird vollständig mündlich in Fachsprache beschrieben, um sie zu erstellen.

Bewährtes Vorgehen zur Initiierung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutz

Wenn Sie Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (und ggf. Notenschutz) initiieren möchten, prüfen Sie, ob der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie dem oder der Prüfungsvorsitzenden eine entsprechende ärztliche Bescheinigung oder ein Bescheid über festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegt.

Klären und protokollieren Sie im Rahmen einer Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz Folgendes:

- Wie schätzen die Lehrkräfte das vorhandene Leistungsvermögen der Schülerin bzw. des Schülers auf der Grundlage von Beobachtungen und bisherigen Lernergebnissen etc. ein? Wie schätzt die Schülerin oder der Schüler das eigene Leistungsvermögen ein? Wie schätzen die Erziehungsberechtigten das Leistungsvermögen ihres Kindes ein?
- Welcher sonderpädagogische Förderbedarf wurde festgestellt bzw. welche vergleichbare lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung wurde durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht? Wie wirkt sich dies auf das schulische Lernen und die Leistungserbringung konkret aus? Welche konkreten Schwierigkeiten haben die Lehrkräfte im Rahmen der Leistungserbringung bisher beobachtet? Welche Schwierigkeiten benennt die Schülerin oder der Schüler selbst? Welche Schwierigkeiten sehen die Erziehungsberechtigten?
- Welche Fächer und konkreten Kompetenzen laut Rahmenlehrplan sind betroffen?
- Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (und ggf. Notenschutz) werden vom SIBUZ empfohlen (rechtliche Gültigkeit der Empfehlungen beachten)?
- Welche Maßnahmen würden der Schülerin oder dem Schüler im jeweiligen Fach höchstwahrscheinlich helfen, um das vorhandene Leistungsvermögen im Rahmen der Leistungsbewertung darstellen zu können?
- Sind vergleichende Arbeiten oder Prüfungen betroffen?

Lassen Sie dieses Protokoll durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bzw. die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden genehmigen.

Die durch die Schulleitung oder die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden genehmigten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich. Sie müssen von allen Lehrkräften im Rahmen der Leistungsbewertung im Unterricht und bei Prüfungen berücksichtigt werden. Art und Umfang der Maßnahmen werden im Schülerbogen vermerkt.

Besprechen Sie die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (und ggf. Notenschutz) im Rahmen der verpflichtenden Förderplanung (vgl. § 3 Absatz 2 SopädVO).

Heften Sie Protokoll und Genehmigung zum Nachteilsausgleich (und ggf. Notenschutz) im Schülerbogen bzw. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit dem Förderplan im sonderpädagogischen Förderbogen ab.

(Zum Schülerbogen vgl. § 38 Absatz 3 SopädVO, § 7 Absatz 3 SchuldatenV, zum sonderpädagogischen Förderbogen vgl. § 13 Absatz 3 SchuldatenV.)

Informieren Sie die Erziehungsberechtigten schriftlich über die genehmigten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und ggf. Notenschutz.

Kommunizieren Sie innerhalb des Schulkollegiums:

- Wie wird die Einhaltung des Nachteilsausgleichs (und ggf. Notenschutzes) für die Schülerin oder den Schüler sichergestellt?
- Wie werden die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (und ggf. Notenschutz) Fachlehrkräften mitgeteilt, die bei der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz nicht anwesend waren?
- Sollen oder müssen die Maßnahmen – mit Einverständnis der Schülerin oder des Schülers – in der Lerngruppe angesprochen werden? Wenn ja, durch wen auf welche Art und Weise?
- Wie wird überprüft und dokumentiert, ob die festgelegten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (und ggf. Notenschutz) individuell erforderlich, angemessen und geeignet sind (regelmäßige Terminierung und kritischer Rückblick)?
- Wann oder in welchen Abständen wird der Nachteilsausgleich (und ggf. Notenschutz) für die Schülerin oder den Schüler erneut im Rahmen einer Klassen- oder Jahrgangskonferenz besprochen?
- Haben sich in der Zwischenzeit Veränderungen ergeben (neue bzw. andere Fächer oder Anforderungen, Lehrkräftewechsel, andere Hilfsmittel, Veränderungen in den Beeinträchtigungen, Zugewinn an Kompetenzen, die kompensatorisch genutzt werden können oder im besten Fall eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs (und ggf. Notenschutz) überflüssig machen)?

Bei Änderungen führen Sie diese Schritte erneut durch.



2 Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

2.1 Definition

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt "Emotionale und soziale Entwicklung" zeigen erhebliche und lang andauernde Beeinträchtigungen in ihrem emotionalen Erleben und im sozialen Miteinander. Die Beeinträchtigungen werden in der Regel sowohl von den Schülerinnen und Schülern selbst als auch von ihrer Umwelt als belastend empfunden und wirken sich negativ auf das Lernvermögen und die Gestaltung sozialer Beziehungen aus. Es lassen sich verschiedene Formen von Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung unterscheiden. Zeigen können sich diese Beeinträchtigungen (je nach Kontext auch gemeinsam) in

- aggressiv-ausagierendem,
- selbst- und fremdgefährdendem delinquentem,
- sozial-unreifem oder auch
- ängstlich-gehemmtem Verhalten.

Off liegen ärztliche oder psychotherapeutische Diagnosen vor (z. B. Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens, Bindungsstörung, Traumatisierung oder Depression), alternativ kann eine ärztliche oder psychologische Diagnostik zusätzlich sinnvoll sein.

Ziele sind

- der Erwerb und die Festigung emotional-sozialer Kompetenzen,
- eine bestmögliche schulische und berufliche Eingliederung sowie
- eine individuell und sozial befriedigende Lebensführung.

Sämtliche Maßnahmen zur Intervention und Unterstützung sind stets auch Maßnahmen zur Prävention.

Wesentlich für Diagnostik, Förderplanung und die Gestaltung von Lernprozessen ist die pädagogische Haltung zur Schülerin oder zum Schüler: Die Achtung ihrer bzw. seiner persönlichen Belastungen und ihres bzw. seines Hintergrundes ist dabei ebenso wichtig wie eine prinzipielle Wertschätzung und die Zuversicht, dass alle Heranwachsenden die Möglichkeit von Veränderung und den Wunsch nach Entwicklung in sich tragen.

Hierfür haben sich interdisziplinäre, kollegiale Beratung und enge Zusammenarbeit im pädagogischen Team als notwendig erwiesen. Für konkrete, kleinschrittig formulierte Förderziele sollten möglichst viele Übungssituationen geschaffen werden.

Eine vertrauensvolle und klare Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten trägt maßgeblich zum Erfolg aller Fördermaßnahmen bei.

Darüber hinaus ist die enge Abstimmung mit Fachdiensten (SIBUZ, RSD, KJPD, KJGD, Jugendgerichtshilfe (s. Abkürzungsverzeichnis Kapitel 11), niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie ggf. Fachkliniken sinnvoll.

Im Fach Sport z. B. ist zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten haben können

- bei der Orientierung in großen Sporthallen und auf Sportplätzen,
- beim Einhalten von Regeln,
- beim angemessenen Interagieren in der Gruppe (z. B. in Mannschaftssportarten) und
- bei Präsentationen vor der Gruppe (z. B. im Geräteturnen).

Künstlerisch-kreative Fächer z. B. bieten diesen Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten sich auszuleben und individuelle und sozial angemessene Ausdrucksformen zu lernen.

2.2 Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle Situationen außerhalb von Leistungsbewertung und Prüfungen. Sie werden auf den Zeugnissen nicht vermerkt und müssen in einem Förderplan beschrieben werden.

Grundlagen zum Thema „Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung“ finden Sie in Kapitel 1.3.

Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung sind individuelle Maßnahmen und Angebote unterstützend notwendig, um ihre Fähigkeiten und Anlagen umfassend entwickeln zu können. Solche Maßnahmen und Angebote betreffen:

- die Schaffung eines positiven Lern- und Klassenklimas,
- das Vermeiden von Unter- bzw. Überforderung,
- die Unterstützung durch verlässliche, ermutigende Bezugspersonen sowie
- den Aufbau konstruktiven, lernfördernden Verhaltens und die Stärkung positiven emotionalen Erlebens durch kontinuierliche, vor allem positive Feedbacks.

2.3 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen immer die Leistungsbewertung und müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.

Die Maßnahmen werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht und bei Prüfungen berücksichtigt werden. Sie müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden, weil Änderungen durch Fördererfolge, Persönlichkeitsentwicklung etc. möglich sind.

Bei den Schülerinnen und Schülern kommt es häufig zu Lernblockaden. Daher empfiehlt es sich, beim Festlegen des Nachteilsausgleichs neben allgemeinen Maßnahmen auch fachspezifische auszuwählen. Die Lernblockaden treten vor allem in Test- und Prüfungssituationen auf, sichtbar in verschiedenen Formen des eingangs beschriebenen Verhaltens: in aggressiv-ausagierendem, sozial-unreifem oder auch ängstlich-gehemmtem Verhalten. Eine valide Leistungsüberprüfung ist oft erschwert.

Konkrete Maßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler finden Sie in den Formularen in Kapitel 2.6.

Eine umfassende Aufstellung möglicher Nachteilsausgleiche findet sich im Protokoll der Klassenkonferenz.

Grundlageninformationen zum Thema Nachteilsausgleich finden Sie in Kapitel 1.4.

2.4 Maßnahmen des Notenschutzes

Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit, den Notenschutz bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ anzuwenden (vgl. § 39 Absatz 2 SopädVO).

Ausnahmen liegen in folgenden Fällen vor:

- wenn sich die emotional-soziale Beeinträchtigung auch in einem diagnostizierten Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen zeigt und dies nicht durch einen Nachteilsausgleich ausgeglichen werden kann (vgl. § 39 Absatz 2 SopädVO). Dann kann bei Aufgaben mit Leistungen, die Sprechen erfordern bzw. voraussetzen, auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin von einer Bewertung abgesehen werden. Die Art und der Umfang werden auf dem Zeugnis vermerkt (vgl. Nachteilsausgleich und Notenschutz im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“, Kapitel 3.3 und 3.4).
- wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt, in dem oder für die ein Notenschutz gewährt werden kann (bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung (s. Kapitel 7), bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung (s. Kapitel 6), bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen (s. Kapitel 4))
- wenn darüber hinaus – wie häufig vorkommend – Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Rechnen bestehen (vgl. § 14 und § 16 GsVO; § 15 Absätze 2, 3 und § 16 Absätze 2, 4 Sek I-VO; § 14a VO-GO).

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Grundlageninformationen zum Thema Notenschutz sowie Informationen zum Zeugnisvermerk finden Sie in Kapitel 1.5.

2.5 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Lucas

Lucas besucht die 4. Klasse einer Grundschule. Eine Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie diagnostizierte bei ihm eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens. Lucas' kognitive Leistungsfähigkeit ist durchschnittlich, bereits mit Schuleintritt wurde deutlich, dass Lucas Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung benötigt. Lucas hat eine rasche Auffassungsgabe und ist lernmotiviert. Er ist schnell abgelenkt und kann relevante Geräusche und visuelle Anreize nicht ausreichend filtern. Seine Konzentrationsspanne ist gering, im Unterricht wird er schon nach kurzen Arbeitsphasen unruhig. Er schreibt sehr langsam durch einen erhöhten Schreibdruck und verzweifelt schnell, wenn seine Ergebnisse nicht so werden, wie er sie sich vorstellt. Zeitnahe Veränderungen im Unterrichtsablauf verunsichern Lucas stark und können zu einer erheblichen Destabilisierung seines Verhaltens bis hin zu Verweigerungstendenzen führen. Offene Situationen in Hofpausen oder im Sportunterricht überfordern oft seine sozialen Kompetenzen. Hier gerät er häufig in Konflikte, für deren Lösung und Bewältigung er meist die Hilfe von Erwachsenen benötigt.

Es finden regelmäßige Gespräche mit der alleinerziehenden Mutter statt, in denen sein individueller Förderplan mit entsprechenden Hilfemaßnahmen angepasst wird.

Folgende individuelle Maßnahmen wurden für ihn in der Schule geschaffen:

- geeigneter Sitzplatz: Einzelplatz vorn oder Lernbüro zur Wand
- Gewähren von Lärmschutzkopfhörern bei Bedarf
- Transparenz des Unterrichtsablaufs (Tagesplan, frühzeitige Bekanntgabe von Änderungen)
- regelmäßige Gespräche nach den großen Pausen und umgehende Lösung etwaiger Konflikte
- Vereinbarung eines Ortes für abgesprochene Auszeiten (Sicherstellung der Aufsicht)
- Nutzen von vereinbarten Symbolen bzw. Handzeichen in schwierigen Situationen
- Einsatz von radierbaren Tintenrollern (Schreibdruck)
- Einzel- oder Partnerarbeit als mögliche Alternative zur Gruppenarbeit
- motorische Entlastung ermöglichen -> Berücksichtigung von Phasenwechseln
- Arbeit mit zwei bis drei erreichbaren Förderzielen, deren Erreichen ritualisiert und regelmäßig rückgemeldet wird
- Aufgabenstellungen, die in schrittweise präsentiert werden
- Verwenden von Interventionsstrategien: Umlenken und Umgestalten, Spiegeln
- Training von Verhaltensalternativen und Konfliktlösungsstrategien
- angepasstes Regelwerk im Sportunterricht (Stopp-Karten, Zusammensetzung von Mannschaften durch die Lehrkraft nach gruppendynamischen Aspekten, ggf. Rollenzuweisung durch Lehrkraft)

Folgende Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs bestehen:

- 35 % Zeitverlängerung in Mathematikklassenarbeiten (Versagensängste)
- Verfassen von Aufsätzen am digitalen Endgerät (verlangsamtes Schreiben durch zu hohen Schreibdruck) ohne Rechtschreib- und Grammatikprogramm, ohne Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang u. a. Hilfsfunktionen
- Arbeitsblätter: in schriftlichen Arbeiten wird pro Seite nur eine Aufgabe präsentiert (ohne Änderung des Gesamtumfangs der Aufgaben)
- optische Strukturierung von Texten ohne fachliche Hilfen (z. B. größere Schrift und Zeilenabstände), ggf. halbierte Blätter (Filterschwäche)

Maßnahmen des Notenschutzes sind nicht zulässig (vgl. Kapitel 1.5).

Fallbeispiel 2: Michelle

Michelle besucht die 8. Klasse an einer ISS. Die Schülerin verfügt über ein gutes Leistungspotenzial, hat aber ein geringes Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten, zeigt Sprechanst vor der Gruppe und im schulischen Rahmen deutliche Zurückhaltung. Seit einiger Zeit lassen sich Ausgrenzungstendenzen durch die Lerngruppe sowie wenig positive Kontakte beobachten. Michelle pflegt in der Schule keine Freundschaften.

Folgende individuelle Maßnahmen wurden für sie in der Schule geschaffen:

- Stärken nutzen: Michelle kann aufmerksam und genau beobachten und ist kreativ-künstlerisch sowie handwerklich geschickt – die Stärken werden durch die Lehrkräfte wahrgenommen und im Unterricht für Michelle selbst und die Lerngruppe genutzt; in Absprache mit Michelle werden ihr zunehmend verantwortungsvollere Aufgaben übertragen, die sie erfolgreich bewältigen kann.
- positive Rückmeldungen bei guten Ergebnissen (Erhöhung des Selbstvertrauens)
- Steuerung von Partner- und Gruppensituationen durch Lehrkraft (Gruppendynamik)
- Soziales Training (z. B. Fair-Player, „Ich schaff’s“, s. Kapitel 12) mit der Stammlerngruppe
- Vertrauensperson festlegen
- Druck und Bloßstellungen vermeiden

Folgende Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs bestehen:

- Vorträge und mündliche Präsentationen werden vor der Lehrkraft, später vor reduzierter Gruppe vorgetragen
- im Fach Sport: praktische Überprüfungen von Einzelsportarten vor reduzierter Gruppe oder an einem Sondertermin

Maßnahmen des Notenschutzes sind nicht zulässig (vgl. Kapitel 1.5).

2.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“



Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz:

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung, Nachteilsausgleich für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Schaffung eines positiven Lern- und Klassenklimas durch förderliches Classroom- Management:

- ☐ Arbeit mit festen Strukturen als Orientierungshilfe (z. B. Tagesplan, Raumaufteilung)
- ☐ Arbeit mit Ritualen
- ☐ klare Strukturierung von offenen Unterrichtssituationen (einzelne Arbeitsschritte an der Tafel oder auf einem individuellen Blatt visualisieren)
- ☐ frühzeitige Vorbereitung auf räumliche, zeitliche, personelle und andere Veränderungen (Vorankündigungen)
- ☐ Festlegen und Ermöglichen von Rückzugsmöglichkeiten bzw. eines Ortes für schwierige Situationen (Sicherstellung der Aufsicht)
- ☐ individuelle Pausenregelungen
- ☐ Stärken nutzen und diese im Unterricht einbauen (z. B. bestimmtes Amt übernehmen)
- ☐ Etablieren eines Morgenkreises/Klassenrats
- ☐ Zulassen produktiver Hilfen (z. B. Stofftier, Wackelkissen oder -stuhl)
- ☐ bei geringer Affektsteuerung: ggf. Zuweisen einer anderen Rolle (z. B. Zeitwächter)
- ☐ komplexe Handlungsabläufe zergliedern und vorstrukturieren, Arbeitsanweisungen individuell erläutern (z. B. Checklisten mit Handlungsschritten und Erinnerungshilfen, Strategiekarten)

- ☐ Absprache von zu erledigenden Aufgaben (z. B. Arbeitsbogen falten, Strich als Visualisierungshilfe ziehen)
- ☐ gemeinsame Erarbeitung von wenigen Regeln und bei Nichteinhaltung deren Konsequenzen, Festlegen von konkreten Operatoren
- ☐ Anpassen eines individuellen Regelwerks
- ☐ Erarbeiten und Festlegen von Verhaltensalternativen und regelmäßiges Trainieren derselben
- ☐ Arbeit mit Symbolen oder akustischen Signalen als „Stoppfunktion“
- ☐ Verwendung akustischer Signale zur Erinnerung an die Regeln
- ☐ Bereitstellen von Fragen und Aufgabenstellungen stets auch in schriftlicher Form
- ☐ Einsatz von Förderkonzepten (z. B. Faustlos; Ich schaff's, ETEP, Projekt Übergang, WOWW, Fairplayer, SeELe, siehe Kapitel 11 und 12)

Individualisierte und kooperative Gestaltung des Unterrichts durch:

- ☐ Kompetenzraster
- ☐ Lernstraßen
- ☐ Arbeitspläne
- ☐ Lernbüro
- ☐ Portfolio
- ☐ Projektarbeit
- ☐ kooperative Methoden (z. B. Lerntempo-Duett, Placemat-/Table-Set-Methode)

Im Sport:

- ☐ Übertragen von Verantwortung (Schiedsrichterfunktion) bzw. von Aufgaben (z. B. Holen, Verteilen von Sportgeräten) bei Mannschaftssportarten: Festlegen von Mannschaften/Gruppeneinteilung unter Beachtung gruppenspezifischer Gesichtspunkte

Durchführung von regelmäßig stattfindenden Feedbacks mit Fokus auf Stärken und Erfolge:

- ☐ Dokumentation des Lernfortschritts im Schulplaner oder Pendelheft
- ☐ Feedback zu regelmäßigen Zeitpunkten im Schulalltag

Begleitung und Unterstützung durch verlässliche Bezugspersonen:

- ☐ Anwenden von Techniken des Lehrhandelns (wie Spiegeln, Loben, Umlenken)
- ☐ Benennen einer Vertrauensperson für schwierige Situationen
- ☐ Sicherung der Lehrkraftzentriertheit (Blick zur Lehrkraft)

In künstlerischen Fächern:

- ☐ Besprechung/Absprachen über den genauen Umgang mit Instrumenten bzw. Materialien

In naturwissenschaftlich-technischen Fächern:

- ☐ konkrete Absprachen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und sensiblen Geräten
- ☐ Festlegen von Verantwortlichkeiten
- ☐ bei Experimenten: ggf. Rollenänderung (Zeitwächter, Theorieexperte, Protokollant, Beobachter)

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Modifikationen der Aufgabenstellung

- ☐ Verwendung einer anderen Lineatur
- ☐ grundsätzlich vertraute, einheitliche Schriftart
- ☐ optisch strukturierende Maßnahmen (z. B. größere Schrift und Zeilenabstände)

Sicherung des Aufgabenverständnisses:

- ☐ Verschriftlichung von mündlich gestellten Aufgabenstellungen
- ☐ Vorlesen von Aufgabenstellungen (**nur in der Primarstufe zulässig**)

- ☐ Anwendungsaufgaben (z. B. Sachaufgaben in Mathematik) mit vertrauten oder leicht verständlichen sozialen Situationen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler **(nicht in der gymnasialen Oberstufe)**
- ☐ Einsatz von Methoden zur Textvereinfachung bei gleichem Inhalt durch z. B. kurze Sätze, Vermeiden von Genitivobjekten und Sätzen mit mehreren Nebensatzkonstruktionen **(nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen, nicht in der gymnasialen Oberstufe)**

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

Bei mündlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

Individuell angepasste Überprüfungssituationen von Vorträgen und mündlichen Präsentationen:

- ☐ vor kleinerer Gruppe
- ☐ vor wenigen, ausgewählten Mitschülerinnen und Mitschülern
- ☐ ausschließlich vor einer Lehrkraft
- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Gruppenvortrag statt Einzelvortrag bei erkennbarem Eigenanteil
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)

Bei schriftlichen Leistungen:

- ☐ strukturierte Aufgabenblätter (z. B. wenige, überschaubare Aufgaben auf einer Seite unter Wahrung des Gesamtumfang der Aufgaben einer Arbeit)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle/zusätzliche Pausen: _____
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Didaktisch-Methodische Modifikationen

- ☐ Präsentation der nächsten Aufgabe erst nach Fertigstellung der vorherigen
- ☐ Verwendung von Checklisten oder Strategiekarten, die das strukturierte Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben unterstützen und emotional regulierend wirken – ohne inhaltliche Hilfestellungen (z. B. „Ich lese mir erst alle Aufgaben einmal durch“...)

Mündliche Leistungen:

Nutzung von stressreduzierenden Maßnahmen (ohne fachliche Hilfe):

- ☐ positive Selbstinstruktionskarten auf dem Tisch
(z. B. „Ich melde mich.“, „Es ist okay, wenn ich langsam und leise spreche.“, „Ich habe mich gut vorbereitet.“, „Ich atme ruhig und tief.“, „Ich darf Fehler machen und daraus lernen.“, „Ich gebe mein Bestes – das reicht.“)
- ☐ Stressbälle, -knete oder -bänder
- ☐ Beachten von Gruppeneinteilungen: Partnerarbeit/Gruppenarbeit mit festgelegtem Partner, festgelegter Partnerin oder festgelegten Partnern bzw. Partnerinnen

Im Sport bei Einzelsportübungen (z. B. Bewegen an Geräten oder Bewegungsfolgen gestalten und darstellen):

- ☐ Einzelübungen vor wenigen Mitschülerinnen oder Mitschülern oder nur vor der Lehrkraft

Einsatz von unterstützendem Personal

- ☐ Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)¹ als emotionale Begleitung

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und mit vergleichbar langandauernder erheblicher Beeinträchtigung werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung **zieldifferent**.

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

¹ Vgl. § 38 Absatz 4 SopedVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Ich genehmige alle (von der Klassen-/Jahgangskonferenz) empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachfolgend begründet).

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift

Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Nachteilsausgleich bei Prüfungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle/zusätzliche Pausen: _____

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

Einsatz von unterstützendem Personal

- ☐ Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)² als emotionale Begleitung

² Vgl. § 38 Absatz 4 SopedVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Speziell für mündliche Prüfungen und Präsentationsprüfungen

Individuell angepasste Überprüfungssituationen:

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Speziell für schriftliche Prüfungen

- ☐ Handlungsanweisungen/Checklisten ohne inhaltliche Hilfestellungen (z. B. für Alternativstrategien bei Blockaden bzw. Problemen)
- ☐ Optisch strukturierte Aufgabenblätter ohne inhaltliche Hilfen (z. B. Prüfungsmaterial für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“)

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und mit vergleichbar langandauernder erheblicher Beeinträchtigung werden zielgleich unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung zielfferent.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich durch den Prüfungsvorsitz:

Ich genehmige alle von der Klassen-/Jahrgangskonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für die Prüfungen (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachstehend begründet).

Prüfungsvorsitz:

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift



3 Förderschwerpunkt „Sprache“

3.1 Definition

Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ festgestellt wurde, zeigen Auffälligkeiten in den Bereichen

- Aussprache,
- Sprechen,
- Redefluss,
- Stimme oder
- Kommunikation mit anderen.

Dabei können einzelne, mehrere oder alle Bereiche betroffen sein. Es zeigen sich Schwierigkeiten:

- in der Produktion von Sprache, z. B. in der Aussprache, im Wortschatz oder in der Grammatik,
- beim Verstehen sprachlicher Mitteilungen,
- im Verständnis und in der Anwendung von Kommunikationsregeln, z. B. im Verständnis von Witz, Ironie und impliziten Schlussfolgerungen,
- dem Einhalten von Hör-Sprech-Wechsel,

- im stringenten Erzählen oder
- bei der Reflexion über Sprache, z. B. im Erkennen und Korrigieren von Fehlern.

Schülerinnen und Schüler mit diesem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten ergänzend zur Stundentafel Sprachförderunterricht.

In der Regel kann der sonderpädagogische Förderbedarf mit Verlassen der Grundschule entfallen, einige wenige Schülerinnen und Schüler benötigen den Sprachförderunterricht bis zum Ende der Schulzeit.

3.2 Mögliche Maßnahmen zur individuellen Unterstützung und Förderung

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle Situationen außerhalb von Leistungsbewertung und Prüfungen und werden auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

Die Schülerinnen und Schüler benötigen zusätzliche Hilfen, Unterstützung und mehr Zeit, um schriftliche oder mündliche Inhalte zu verstehen, zu verarbeiten und zu produzieren. Eine Sprachförderung erfolgt insbesondere im gemeinsamen Unterricht in allen Fächern. Die Lehrkraft hat hierbei eine wichtige Sprachvorbildfunktion.

Für Schülerinnen und Schüler mit Sprachschwierigkeiten sind allgemeine unterrichtsförderliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Sie sollten von jeder unterrichtenden Lehrkraft realisiert werden, z. B. das Einhalten von Gesprächsregeln, eine ruhige Lernatmosphäre und eine angepasste Sprache der Lehrkraft. Darüber hinaus sollten anlassbezogen sprachförderliche Maßnahmen zum Einsatz kommen, z. B.

- die Nutzung lautbasierter Handzeichen (Gebärden einzelner Buchstaben),
- korrekatives Feedback (Wiederholung der Äußerung des Kindes in zusammenhängender, korrekter Form) oder
- handlungsbegleitendes Sprechen (Handlungen der Lehrkraft oder der Schülerinnen und Schüler werden sprachlich untermalt).

Eine umfangreiche Liste möglicher individueller Maßnahmen finden Sie im Protokoll der Klassenkonferenz.

Wenn Sie die Klasse der Schülerinnen und Schüler informieren möchten, um eine positive Lernatmosphäre zu schaffen, finden Sie Anregungen und Hinweise als Download unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-schulform-sortiert/chronische-erkrankungen/>.

3.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen immer die Leistungsbewertung und müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich zielgleich unterrichtet, Informationen zu den Begriffen „zielgleich“ und „zielfferent“ finden Sie in Kapitel 1.2.

Eine sprachliche Beeinträchtigung kann sich auf zahlreiche Fächer auswirken und beispielsweise das Verständnis mathematischer Fragestellungen oder den Fremdsprachenerwerb erschweren. Es ist daher dringend notwendig, eventuelle Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch dort anzuwenden.

Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gelten für alle Unterrichtsfächer und auch für Projekte und Aufgaben, die über einen längeren Zeitraum, möglicherweise auch zu Hause, individuell zu bearbeiten und Bestandteil der Leistungsbewertung sind. Häufig haben diese Schülerinnen und Schüler auch Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Bei bestehenden stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kann zusätzlich der Nachteilsausgleich (ggf. auch ein Notenschutz) bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder Rechenschwierigkeiten gewährt werden (vgl. § 14 und § 16 GsVO; § 15 Absätze 2, 3 und § 16 Absätze 2, 4 Sek I-VO; § 14a VO-GO).

Die Maßnahmen werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht und bei Prüfungen berücksichtigt werden. Sie müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden, weil Änderungen durch Fördererfolge, Persönlichkeitsentwicklung etc. möglich sind.

Konkrete Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ finden Sie in den Formularen in Kapitel 3.6.

Eine umfassende Aufstellung möglicher Nachteilsausgleiche findet sich im Protokoll der Klassenkonferenz.

Grundlageninformationen zum Thema Nachteilsausgleich finden Sie in Kapitel 1.4.

3.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Details finden Sie in Kapitel 1.5.

In seltenen Fällen kann ein Notenschutz gewährt werden, z. B. bei (selektiven) Mutismus, bei gravierender Ausprägung einer Redeflussstörung, bei gravierender Sprechdyspraxie oder vergleichbaren Störungen. Andere erhebliche somatisch oder psychisch bedingte Erkrankungen können ebenfalls dazu führen, dass eine Bewertung der mündlichen Leistungen nicht möglich ist, z.B. Fehlbildungen der Stimmbänder, Angststörungen und Sozialphobien.

Weiterer Notenschutz kann gewährt werden, wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt (s. Kapitel 5-7), oder wenn darüber hinaus Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Rechnen bestehen.

Trotz Notenschutz muss in allen Fächern eine Zeugnisnote gebildet werden und müssen alle Prüfungsleistungen bewertet werden.

Konkrete Maßnahmen zum Notenschutz finden Sie in den Protokollen der Klassen-/Jahrgangskonferenz.

Maßnahmen des Notenschutzes müssen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, Details hierzu finden Sie in Kapitel 1.5.

Die Definition der im Formular (Kapitel 3.6) erwähnten Begriffe „zielgleich“ und „zielfferent“ finden Sie in Kapitel 1.2.

3.5 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Notenschutz bei Gedichtrezitationen

Bei Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung, Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen kann auf die Bewertung von mündlichen Leistungen teilweise oder gänzlich verzichtet werden, die ein Sprechen voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher oder praktischer Leistungen ersetzen.

Es müssen zur Einschätzung des zu gewährenden Notenschutzes die konkreten Bewertungskriterien für die Bewertung der Gedichtrezitation beachtet werden. Diese bestehen i. d. R. aus inhaltlichen Kriterien (z. B. vollständige Wiedergabe des Gedichttextes) und sprachlichen Kriterien (z. B. Betonung, Sprechgeschwindigkeit, Lautstärke, Blickkontakt). Notenschutz wird nur für die Teilleistungen gewährt, die ein Sprechen voraussetzen, d. h. für die sprachlichen Kriterien. Die Schülerin oder der Schüler muss trotz der Gewährung von Notenschutz das Gedicht auswendig lernen und schriftlich wiedergeben. Die Lehrkraft bewertet nur die inhaltlichen Kriterien.

Fallbeispiel 2: Mine

Mine lernt in einer 3. Klasse der Grundschule. Bereits im Kindergartenalter wurde bei Mine, die zweisprachig aufwächst, eine Sprachentwicklungsverzögerung festgestellt, die beide Sprachen betrifft. Schon im Kindergarten hat sie eine logopädische Behandlung erhalten. In der Schulanfangsphase wurde sie in einer temporären Lerngruppe parallel zum Unterricht sprachlich gefördert. Inzwischen kann Mine alle Laute und Lautverbindungen richtig bilden, der Wortschatz ist jedoch noch nicht altersgerecht entwickelt und auch in Wort- und Satzgrammatik zeigen sich noch deutliche Schwierigkeiten. Durch eine pädaudiologische Praxis wurde eine leichte auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) diagnostiziert: Vor allem die Unterscheidungsfähigkeit von ähnlich klingenden Lauten und die auditive Merkfähigkeit sind beeinträchtigt. Mine folgt dem Unterricht interessiert und bringt inhaltlich häufig gute Beiträge ein. Sie hat jedoch große Schwierigkeiten, diese zu formulieren.

Als Maßnahmen der individuellen Unterstützung spricht der Lehrer Mine gezielt mit Blickkontakt an und unterstützt seine Aussagen mimisch und gestisch. Fehlerhafte Äußerungen von Mine formt er um und gibt diese in richtiger Form wieder (korrekatives Feedback). Der Lehrer vergewissert sich, dass Mine die Arbeitsaufträge verstanden hat, und formuliert diese bei Bedarf um. Hierbei vermeidet er komplexere Nebensatzkonstruktionen. Er gibt Mine einfache Satzstrukturen vor. Zu passenden Anlässen verweist der Lehrer die Klasse auf Poster mit Beispielen zu Satzkonstruktionen („wenn-dann“ und „weil“). Zusätzlich hat Mine noch eine individuelle Merkhilfe mit Satzanfängen vor sich liegen, die sie in Übungssituationen verwenden darf.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs wurde vereinbart, dass die Lehrkraft Mine kurz vorher darauf hinweist, dass sie gleich einen mündlichen Beitrag zur Mitarbeit leisten soll, damit sich Mine darauf

vorbereiten kann. Wenn nötig, erhält sie eine verlängerte Antwortzeit und in Klassenarbeiten eine Zeitzugabe von 25 %. Mine hat – trotz Förderung in der Schulanfangsphase – auch eine stark ausgeprägte Lese-Rechtschreibschwierigkeit. Für den schriftsprachlichen Bereich gilt daher zusätzlich der Nachteilsausgleich bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (vgl. § 16 Absätze 6, 7 GsVO).

Fallbeispiel 3: Paul

Paul ist ein 13-jähriger Schüler in einer 7. Klasse an einer Gemeinschaftsschule. Er hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Sprache“ aufgrund eines fachärztlich diagnostizierten Mutismus. In einer Deutschstunde stellen die Schülerinnen und Schüler Arbeitsergebnisse der letzten Stunde vor und hängen ihre Arbeiten (Poster) an die Tafel. Paul hat Schwierigkeiten, auch nichtsprachliche Arbeitsergebnisse vor der gesamten Klasse zu präsentieren.

Da die Eltern einen Notenschutz beantragt haben, der ihm von der Schulleitung genehmigt wurde, hat er die Möglichkeit, sein Poster der Lehrerin vor der Stunde abzugeben und den Vortrag in schriftlicher Form einzureichen. So zeigt er, dass er inhaltlich die Aufgabe bewältigt, und kann für den inhaltlichen Teil regulär benotet werden. Die Kriterien der Leistungsbewertung des Vortrages, die ein Sprechen voraussetzen (z. B. Lautstärke, Sprechgeschwindigkeit, Intonation) werden hingegen nicht bewertet (Notenschutz). Auch seine mündliche Mitarbeit im Unterricht wird ausschließlich auf Grundlage von schriftlichen Leistungen bewertet. Unter „Bemerkungen“ wird der gewährte Notenschutz durch die Verwendung eines Standardsatzes vermerkt.

3.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Sprache“



Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz:

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ und bei einer vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Schaffung einer positiven Lernumgebung:

- ☐ Information der Mitschülerinnen und Mitschüler über die Beeinträchtigung des Schülers bzw. der Schülerin (Achtung: Die betroffene Person bzw. deren Erziehungsberechtigte/n muss bzw. müssen ihr Einverständnis geben). Dabei ist die Begleitung und Unterstützung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft oder anderes geschultes Fachpersonal sinnvoll und empfehlenswert.
- ☐ Spiele und Übungen zum sozialen Lernen
- ☐ Sicherstellen des Blickkontaktes
- ☐ angepasster Sitzplatz (reizarm, ruhig, zum Sprechenden ausgerichtet)
- ☐ Ritualisieren von Arbeitsabläufen
- ☐ Nutzung von lautbasierten Handzeichen
- ☐ Nutzung des korrektiven Feedbacks (Wiederholung der Äußerung des Schülers und der Schülerin in zusammenhängender, korrekter Form)
- ☐ handlungsbegleitendes Sprechen
- ☐ Unterstützung der Redebeiträge der Lehrkraft durch visuelle Angebote (z. B. Modelle, Bilder)
- ☐ Umformen der Lehrkraft-/Schüler- und Schülerinnensprache (z. B. Alternativfragen, Vereinfachungen)

- ☐ Angebot von Satzmustern sowohl schriftlich als auch mündlich, z. B. Vorgabe von Satzstartern auf Arbeitsbögen in Lernsituationen (außerhalb der Leistungsbewertung)
- ☐ individuelles Erläutern von Arbeitsanweisungen (z. B. Checklisten mit Handlungsschritten und Erinnerungshilfen) in Lernsituationen (außerhalb der Leistungsbewertung)
- ☐ Bereitstellen von Fragen und Aufgabenstellungen stets auch in schriftlicher Form
- ☐ Hilfsmittel zur Klärung von Wortbedeutungen (z. B. Glossar, Internetrecherche, Wörterbücher der deutschen Sprache, Wörterbücher der Wortbedeutungen)
- ☐ Vorentlastung von Texten in Lernsituationen (außerhalb der Leistungsbewertung), z. B. durch Bilder oder Markierung von Schlüsselwörtern
- ☐ Textoptimierung bei gleichem Anforderungsniveau des Aufgabeninhalts (Sprache vereinfachen bei gleichem Inhalt in Lernsituationen, z. B. Verben statt Substantivierungen, Ziffern bei Mengen und Zahlenangaben, eher kürzere Wörter, Wortstrukturierung durch Bindestrich bei Komposita, einfache HS-/HS-NS-Konstruktionen) **(nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen, nicht in der gymnasialen Oberstufe)**
- ☐ Zulassen der Beantwortung von Fragen in Stichpunkten statt Sätzen in Lernsituationen (außerhalb der Leistungsbewertung), z. B. wenn das schriftliche Antworten im Satz noch schwerfällt.
- ☐ Fixierung der Abfolge von Übungen oder von Bewertungskriterien an einer Tafel, auf einem Flipchart bzw. auf einem Handzettel

In fremdsprachlichen Fächern:

- ☐ Einüben von Wortlernstrategien in Lernsituationen (außerhalb der Leistungsbewertung), z. B. Visualisierung von Wörtern, Verbinden der Wörter mit Geschichten, Mindmaps

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Modifikationen der Aufgabenstellung

- ☐ Verwendung einer anderen Lineatur
- ☐ grundsätzlich vertraute, einheitliche Schriftart
- ☐ optisch strukturierende Maßnahmen (z. B. größere Schrift und Zeilenabstände)

Sicherung des Aufgabenverständnisses:

- ☐ Verschriftlichung von mündlich gestellten Aufgabenstellungen
- ☐ Vorlesen von Aufgabenstellungen (**nur in der Primarstufe zulässig**)
- ☐ Anwendungsaufgaben (z. B. Sachaufgaben in Mathematik) mit vertrauten oder leicht verständlichen sozialen Situationen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler (**nicht in der gymnasialen Oberstufe**)
- ☐ Einsatz von Methoden zur Textvereinfachung bei gleichem Inhalt durch z. B. kurze Sätze, Vermeiden von Genitivobjekten und Sätzen mit mehreren Nebensatzkonstruktionen (**nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen, nicht in der gymnasialen Oberstufe**)

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

Bei mündlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**). Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

Individuell angepasste Überprüfungssituationen von Vorträgen und mündlichen Präsentationen:

- ☐ vor kleinerer Gruppe
- ☐ vor wenigen, ausgewählten Mitschülerinnen und Mitschüler
- ☐ ausschließlich vor einer Lehrkraft
- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag

- ☐ Gruppenvortrag statt Einzelvortrag bei erkennbarem Eigenanteil
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)

Bei schriftlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ zusätzliche Pausen: _____
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Didaktisch-Methodische Modifikationen

- ☐ Sichern des Blickkontaktes
- ☐ Nutzung von altersangemessenen Strukturierungshilfen (z. B. Silbenbögen, Lesepeil)
- ☐ Nutzen spezifischer Hilfsmittel (z. B. Wörterbuch der deutschen Sprache, Fremdsprachenlexikon)

Nutzung von stressreduzierenden Maßnahmen (ohne fachliche Hilfe):

- ☐ positive Selbstinstruktionskarten auf dem Tisch
(z. B. „Ich melde mich.“, „Es ist okay, wenn ich langsam und leise spreche.“, „Ich habe mich gut vorbereitet.“, „Ich atme ruhig und tief.“, „Ich darf Fehler machen und daraus lernen.“, „Ich gebe mein Bestes – das reicht.“)
- ☐ Stressbälle, -knete oder -bänder
- ☐ Beachten von Gruppeneinteilungen: Partnerarbeit/Gruppenarbeit mit festgelegtem Partner oder festgelegter Partnerin oder festgelegten Partnern bzw. Partnerinnen

Einsatz von unterstützendem Personal

- ☐ Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen) als emotionale Begleitung

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.

„Es ist zulässig, (...) bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von mündlichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen, und diese durch die Bewertung schriftlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen“ (§ 39 Absatz 2 SopädVO).

Dem (selektiven) Mutismus vergleichbar sind z. B. stark ausgeprägte Formen des Stotterns und Sprechdyspraxie. Andere erhebliche somatisch oder psychisch bedingte Erkrankungen können ebenfalls dazu führen, dass eine Bewertung der mündlichen Leistungen nicht möglich ist, z. B. Fehlbildungen der Stimmbänder, Angststörungen und Sozialphobien.

- ☐ Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung von mündlichen Leistungen. Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt durch schriftliche oder praktische Leistungen in den Fächern:

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt in allen Bereichen gleich, die nicht ausdrücklich im Notenschutz abweichend beschrieben werden. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt, welcher Bereich der erbrachten Leistung nicht bewertet wurde. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ und mit vergleichbar langandauernder erheblicher Beeinträchtigung werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung **zieldifferent**.

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner mündlicher Leistungen, die ein Sprechen voraussetzen, wurde in den Fächern [...] aufgrund einer ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativer Sprachstörung teilweise oder gänzlich verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Ich genehmige alle (von der Klassen-/Jahgangskonferenz) empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachfolgend begründet).

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift

Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ und bei einer vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zeitliche Modifikation

☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %

☐ individuelle/zusätzliche Pausen: _____

Räumliche und organisatorische Modifikationen

☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Spezifische apparative Hilfen

☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

Einsatz von unterstützendem Personal

☐ Anwesenheit von Personal bzw. vertrauten Fachkräften der Schule als emotionale Stütze

Speziell für mündliche Prüfungen/Präsentationsprüfungen

Individuell angepasste Überprüfungssituationen:

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Speziell für schriftliche Prüfungen

- ☐ Handlungsanweisungen/Checklisten ohne inhaltliche Hilfestellungen zur emotionalen Regulierung (z. B. für Alternativstrategien bei Blockaden bzw. Problemen)
- ☐ Optisch strukturierte Aufgabenblätter ohne inhaltliche Hilfen (z. B. Prüfungsmaterial für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“)

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

Rechtliche Grundlage § 39 Absatz 2 SopädVO:

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.

Es ist zulässig, (...) bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von mündlichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die ein Sprechen voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen“ (§ 39 Absatz 2 SopädVO).

Dem (selektiven) Mutismus vergleichbar sind z. B. stark ausgeprägte Formen des Stotterns und Sprechdyspraxie. Andere erhebliche somatisch oder psychisch bedingte Erkrankungen können ebenfalls dazu führen, dass eine Bewertung der mündlichen Leistungen nicht möglich ist, z.B. Fehlbildungen der Stimmbänder, Angststörungen und Sozialphobien.

☐ Präsentation(sprüfung) in Jahrgangsstufe 10:

Das Halten eines Präsentationsvortrages vor der Prüfungskommission kann ersetzt werden durch das Einreichen von schriftlich kommentierten bzw. erläuterten Produkten, die eine geplante Präsentation zu dem gestellten Thema darstellen, z. B. Präsentationsfolien, Plakate, Film, Flyer, Bilder.

Die Prüfungskommission wertet die vorgelegten Materialien aus und stellt dazu dem Prüfling einige Nachfragen oder zusätzliche Aufgaben in schriftlicher Form. Der Prüfling erhält dann in einem beaufsichtigten Nebenraum 20 Minuten Zeit, sich zu diesen Fragen bzw. Aufgaben schriftlich zu äußern, ggf. auch in Stichworten oder durch Visualisierungen, sofern dies den Standard erfüllt. Dieser Prüfungsteil kann ggf. auch in Form eines Live-Chats durchgeführt werden.

Die Prüfungskommission bezieht diese Antworten bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein und erstellt aus den vorgelegten Präsentationsdokumenten und den beantworteten Fragen bzw. Aufgaben eine Gesamtnote für die Präsentationsprüfung.

Bei der Bewertung der kommunikativen Kompetenz wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit der Prüfling die Zusatzfragen bzw. -aufgaben sprachlich und adressatengerecht erbracht hat.

☐ Sprechfertigkeitstestprüfung in der 1. Fremdsprache in Jahrgangsstufe 10:

Die Sprechfertigkeitstestprüfung kann vollständig in Form eines schriftlichen Live-Chats (ggf. aus einem beaufsichtigten Nebenraum) oder als vollständige schriftliche Gesprächs- oder Beschreibungssimulation mit vergleichbaren inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. Sprechblasen, Comicsequenz beschreiben) erfolgen.

☐ **Mündliche Prüfung im Abitur/zusätzliche mündliche Prüfung in Jahrgangsstufe 10:**

Am Prüfungstermin erhält die zu prüfende Person zwei Aufgaben, wie sie üblicherweise für die mündlichen Prüfungen in dem jeweiligen Fach vorgesehen sind. Die zu prüfende Person erhält dann in einem gesonderten beaufsichtigten Nebenraum 30 Minuten Zeit, zu diesen Aufgaben eine Bearbeitung (auch in Stichpunkten, Visualisierungen, sofern dies den Standard erfüllt) anzufertigen.

Die Prüfungskommission wertet die Bearbeitung der Aufgabe aus und stellt einige Nachfragen oder weiterführende Aufgabenstellungen. Die zu prüfende Person erhält dann wieder in einem beaufsichtigten Nebenraum 15 Minuten Zeit, sich zu diesen Fragen bzw. Aufgaben schriftlich zu äußern (ggf. auch in Stichworten oder durch Visualisierungen ggf. in einem schriftlichen Life-Chat).

Die Prüfungskommission legt aus beiden Prüfungsteilen eine Gesamtnote fest.

Bei der Bewertung der kommunikativen Kompetenz wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die zu prüfende Person die Zusatzfragen bzw. -aufgaben sprachlich und adressatengerecht erbracht hat. Bei der Bewertung fließt weiterhin ein, ob die zu prüfende Person eine sprachlich und adressatengerechte Bearbeitung der Zusatzfragen bzw. Reflexion der zunächst vorgelegten Bearbeitung zeigt.

☐ **5. Prüfungskomponente im Abitur:**

Die fünfte Prüfungskomponente kann nur in Form einer besonderen Lernleistung erfolgen. Dazu wertet die Prüfungskommission die eingereichte schriftliche Ausarbeitung aus und stellt dazu der zu prüfenden Person einige Nachfragen oder zusätzliche Aufgaben in schriftlicher Form, insbesondere zu fachlichen Aspekten, zur erbrachten inhaltlichen und methodischen Leistung, zu ihrer wissenschaftspropädeutischen Einordnung und zur Dokumentation. Der Prüfling erhält dann in einem beaufsichtigten Nebenraum 20 Minuten Zeit, sich zu diesen Fragen bzw. Aufgaben schriftlich zu äußern, ggf. auch in Stichworten oder durch Visualisierungen. Die Prüfungskommission bezieht diese Antworten bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein und erstellt aus der schriftlichen Ausarbeitung und den beantworteten Fragen bzw. Aufgaben eine Gesamtnote für die Prüfungsleistung. Bei der Bewertung der kommunikativen Kompetenz wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die zu prüfende Person die Zusatzfragen bzw. -aufgaben sprachlich und adressatengerecht erbracht hat.

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner mündlicher Leistungen, die ein Sprechen voraussetzen, wurde in den Fächern [...] aufgrund einer ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativer Sprachstörung teilweise oder gänzlich verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt in allen Bereichen gleich, die nicht ausdrücklich im Notenschutz abweichend beschrieben werden. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt, welcher Bereich der erbrachten Leistung nicht bewertet wurde. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ und mit vergleichbar langandauernder erheblicher Beeinträchtigung werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung **zieldifferent**.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden:

Ich genehmige alle von der Klassen-/Jahrgangskonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes für die Prüfungen (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachstehend begründet).

Prüfungsvorsitz:

Datum Name (Blockschrift) Unterschrift



4 Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“

4.1 Definition

„Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen körperlichen Beeinträchtigung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.“ (vgl. § 9 Absatz 1 SopädVO).

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Es bestehen große Unterschiede in Ausprägung, Grad und Auswirkungen sowie unterschiedlichste behinderungsspezifische Bedürfnisse und pädagogische Anforderungen.

Die Erscheinungsformen von Körperbehinderungen lassen sich unterscheiden in

- **Beeinträchtigungen von Gehirn und Rückenmark** (z. B. infantile Cerebralparese (ICP), Spina bifida, angeborene oder erworbene Querschnittslähmung, Schädel-Hirn-Trauma, Poliomyelitis)

(Kinderlähmung), Multiple Sklerose, Hydrocephalus, Parkinson-Erkrankungen, Fetale Alkohol-Spektrum-Störung (FASD)³,

- **Beeinträchtigungen der Muskulatur und des Knochengerüsts** (z. B. progressive Muskeldystrophien, Dysmelien (Gliedermaßenfehlbildungen), Amputationen, Osteogenesis imperfecta (Glas-knochenkrankheit), Achondroplasie (Kleinwuchs), Fehlstellungen der Wirbelsäule, Knochentumore und -entzündungen),
- **Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Fehlfunktionen von Organen, der Haut oder chronischen Erkrankungen** (z. B. Hämophilie, Nierenerkrankungen, chronische Arthritis, Mukoviszidose, Verbrennungen, angeborene Herz- und Gefäßfehler, rheumatische Erkrankungen, Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Schlaganfall).

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Syndromen, die durch mehrere unterschiedliche Symptome gekennzeichnet sind (z. B. Prader-Willi-Syndrom, Turner-Syndrom, Down-Syndrom, Rett-Syndrom, Williams-Beuren-Syndrom).

Das Vorliegen einer dieser körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen an sich rechtfertigt jedoch noch nicht die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik ist zu prüfen, ob der Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung infolge der vorliegenden erheblichen körperlichen Beeinträchtigung auch im Bereich der „Körperlichen und motorischen Entwicklung“ liegt (vgl. § 6 SopedVO). Neben dem Erwerb schulischer Kompetenzen und Abschlüsse sollen die Schülerinnen und Schüler durch die Förderung auch ihre Wahrnehmungs-, Erlebnisfähigkeit und Mobilität erweitern und berufliche Anschlussfähigkeiten gewinnen.

Körperliche und motorische Beeinträchtigungen können mehrdimensionale Auswirkungen auf die Entwicklung und Entfaltung von Anlagen und Fähigkeiten haben. Eine körperlich-motorische Beeinträchtigung kann einhergehen

- mit Beeinträchtigungen der Grob- und Feinmotorik,
- mit Einschränkungen der Bewegung bzw. der Belastbarkeit,
- mit Beeinträchtigungen der Wahrnehmung, der Sprache und des kommunikativen Handelns wie auch
- Beeinträchtigungen der Lern- und Leistungsentwicklung.

³ Hinweis: FASD bezeichnet ein Spektrum unterschiedlicher möglicher Anomalien, neurokognitiver Störungen und Verhaltensauffälligkeiten; liegen die Auswirkungen vorrangig im Bereich erheblicher Beeinträchtigungen der Motorik, kann im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ gefördert werden.

Mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist zunächst eine zielgleiche Beschulung verbunden. Ist es jedoch notwendig, dass aufgrund von behinderungsbedingten kognitiven Einschränkungen eine Schülerin oder ein Schüler mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen lernzieldifferent unterrichtet wird, muss der weitere sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Lernen“ oder der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ festgestellt werden.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Lebenserwartung aufgrund einer progredienten, lebensbedrohlichen Erkrankung (wie z. B. progressiven Muskelerkrankungen, Krebserkrankungen oder schwere Organschädigungen) verkürzt ist, muss immer die besondere aktuelle Lebenssituation im Fokus der Betrachtung stehen. Sie erhalten entsprechende Beratung durch die Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ oder Mitarbeitende des Fachbereichs Schulpsychologie der SIBUZ. Die Björn-Schultz-Stiftung bietet ebenfalls Unterstützung.

4.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle Situationen außerhalb von Leistungsbewertung und Prüfungen. Sie werden auf den Zeugnissen nicht vermerkt und müssen in einem Förderplan beschrieben werden.

Schulen können über pädagogische, methodisch-didaktische und schulorganisatorische Maßnahmen die Lern- und Arbeitsbedingungen so gestalten, dass den Schülerinnen und Schülern nicht nur der Zugang zu Bildung ermöglicht wird, sondern sie in ihrer Selbstständigkeit, Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit optimal gefördert werden. Die Maßnahmen der individuellen Unterstützung tragen dazu bei, dass sie mit ihrer Beeinträchtigung im schulischen Alltag umgehen lernen und gleichberechtigt am gemeinschaftlichen Schulleben teilhaben können.

Viele Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung sind auf verschiedene Therapien (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie) oder auf medizinische und pflegerische Unterstützung angewiesen. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist für die erfolgreiche Förderung und Unterstützung häufig zwingend erforderlich.

Ist die regelmäßige Einnahme von Medikamenten notwendig, finden Sie vertiefende Hinweise in der „Handreichung Medikamentengabe“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/>

Wenn Sie die Klasse der Schülerinnen und Schüler informieren möchten, um eine positive Lernatmosphäre zu schaffen, finden Sie Anregungen und Hinweise als Download unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-schulform-sortiert/chronische-erkrankungen/>

Spezielle Informationen zum Schulsport:

Im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist die Förderung der motorischen Kompetenzen einer der zentralen Bestandteile schulischer Förderung. Aus diesem Grund kommt dem Schulsport für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in der körperlichen und motorischen Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

In der gemeinsamen Handlungsempfehlung der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes von 2023 wird betont, dass gemeinsamer Sport allen Kindern und Jugendlichen die Chancen zur Teilhabe und Akzeptanz eröffnet. Die Aktivitäten sollten ausreichend vielfältig und heterogen sein, um ihren speziellen Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen liege in der Verantwortung aller am Schulleben beteiligten Lehr- und Fachkräfte (s. Weiterführende Literatur Kapitel 12).

4.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen immer die Leistungsbewertung und müssen zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.

Grundlageninformationen zum Thema Nachteilsausgleich finden Sie in Kapitel 1.4.

Unterricht und Prüfungen müssen so strukturiert werden, dass die individuellen behinderungsspezifischen Belastbarkeits- und Lernprofile der Schülerinnen und Schüler angemessen berücksichtigt werden.

Ein Nachteilsausgleich muss stets auf den Einzelfall abgestimmt werden. Aus diesem Grund können auch dann, wenn die körperliche Behinderung dieselbe Erscheinungsform hat, nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sein.

Die Maßnahmen werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht und bei Prüfungen berücksichtigt werden. Sie müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden, weil Änderungen durch Fördererfolge, Persönlichkeitsentwicklung etc. möglich sind.

Ein interdisziplinärer Austausch ist von besonderer Bedeutung, wenn man sich für einen individuellen Nachteilsausgleich entscheiden will, um die für die Schulform vorgegebenen Ziele bzw. Abschlüsse und Übergänge zu erreichen.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können Sie den Formularen in Kapitel 4.6 entnehmen. Eine umfassende Aufstellung möglicher Nachteilsausgleiche findet sich im Protokoll der Empfehlungen der Klassenkonferenz.

Eventuelle Rückfragen zum Fach Sport im Kontext des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Körperliche und motorische Entwicklung“ richten Sie bitte an die Fachaufsicht Sport in der Senatsverwaltung für Bildung.

4.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Trotz Notenschutz muss in allen Fächern eine Zeugnisnote gebildet werden und müssen alle Prüfungsleistungen bewertet werden. Details wie Informationen zum Zeugnisvermerk finden Sie in Kapitel 1.5.

Hinweis für den Sportunterricht

Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler aus zwingenden gesundheitlichen Gründen von der Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht (vgl. § 46 Absatz 5 SchulG i. V. mit AV Schulbesuchspflicht) befreit ist, handelt es sich dabei nicht um eine Maßnahme des Notenschutzes. Auf dem Zeugnis ist im Notenfeld ein „bf.“ (befreit) einzutragen und unter Bemerkungen zu erläutern (z. B. „Aufgrund zwingender gesundheitlicher Gründe war die Schülerin bzw. der Schüler von der Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht befreit.“)

Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Sportunterricht teil, kann von einer Bewertung im Sportunterricht für einen Teil der praktischen Leistungen oder alle praktischen Leistungen verzichtet werden, die aufgrund der erheblichen motorischen Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können und diese durch die Bewertung mündlicher Leistungen zu ersetzen (vgl. § 39 Absatz 2 SopädVO). Dieser Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des Schülers. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu vermerken.

Darüber hinaus kann zusätzlicher Notenschutz gewährt werden:

- wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt, in dem oder für die ein Notenschutz zulässig ist (bei Autismus, bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung, bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung, bei Mutismus oder einer vergleichbaren sprachlichen Beeinträchtigung).
- wenn Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Rechnen bestehen (vgl. § 14 und § 16 GsVO; § 15 Absätze 2, 3 und § 16 Absätze 2, 4 Sek I-VO; § 14a VO-GO).

4.5 Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen

Schülerinnen und Schüler, bei denen die Belastbarkeit aufgrund der Schwere der körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen sehr gering ist, können in Einzelfällen den Schulalltag nicht im vollen Stundenumfang bewältigen. Die Erziehungsberechtigten können entsprechend § 46 Absatz 5 SchulG i.V. mit AV Schulbesuchspflicht einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen stellen. Darüber entscheidet im Einzelfall die Schulleitung (Verwaltungsakt). Die versäumten Unterrichtsinhalte sind selbstständig von der Schülerin bzw. dem Schüler nachzuarbeiten und die Erziehungsberechtigten sind ggf. darüber aufzuklären, dass durch die Befreiung das Ausstellen einer Förderprognose im Übergang in Jahrgangsstufe 7, die Versetzung am Gymnasium oder das Bestehen des Jahrgangsteils zum Erwerb von Schulabschlüssen gefährdet ist.

4.6 Fallbeispiel

Karina besucht die 7. Klasse einer Integrierten Sekundarschule. Im Alter von 10 Jahren erlitt sie bei einem Verkehrsunfall auf dem Schulweg ein mittelschweres Schädel-Hirn-Trauma und hat infolgedessen eine Hemiparese (unvollständige Halbseitenlähmung) links. Ihre Hemiparese mit schlaffer Muskelspannung führt in den Bereichen der Grob- und Feinmotorik zu starken Beeinträchtigungen, ihre Bewegungsfähigkeit und insbesondere das beidhändige Agieren ist bei allen alltäglichen Verrichtungen eingeschränkt. Die komplexe Bewegungsstörung erfordert von Karina ein hohes Konzentrationsvermögen, um die Beeinträchtigungen wie Gangunsicherheiten, Schwanken beim längeren Stehen sowie erschwerte Handkoordination zu kompensieren.

Da die Auswirkungen der Hemiparese zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten führen und die allgemeinen pädagogischen und didaktisch-methodischen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen der Schule nicht ausreichen, erfolgte die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“.

Karina erhält seit dem Unfall intensive therapeutische Versorgung (Physiotherapie, Ergotherapie und Reittherapie). Da Karina bereits vor dem Unfall als Mitglied in einem Kinderreitverein viel geritten war, bot sich das therapeutische Reiten zur Umsetzung physiotherapeutischer Maßnahmen in Kombination mit rehabilitativen, sozial-integrativen sowie pädagogischen Maßnahmen an. Aktuell nimmt sie wieder im Reitverein am regulären, integrativen Reitunterricht teil.

Bereits vor dem Unfall hat sich Karina gerne sportlich betätigt und einige Sportarten ausprobiert. Neben dem Reiten gehörte auch das Schwimmen zu ihren kontinuierlich aktiv betriebenen Sportarten, Tischtennis und Fitness kamen in der 6. Klasse hinzu.

Zur Vorbeugung einer Verkürzung der Beugemuskeln und Verlängerung der Streckmuskeln war Karina bis vor kurzem mit einer Handschiene und einer passiv wirkenden Unterschenkelorthese mit orthopädischen Schuhen versorgt. Die Handschiene lehnt Karina seit der 6. Klasse ab. Selbstständig trainiert sie intensiv die motorischen Fähigkeiten ihrer linken Hand im Alltag und bezieht diese zunehmend in beidhändige Handlungsabläufe vorwiegend als Haltehand ein, wobei der linke Arm weiter in Beugung gehalten wird. Auch mit der Unterschenkelorthese und den orthopädischen Schuhen kam Karina in der 6. Klasse insbesondere beim Sport und im Alltag immer weniger zurecht. Nach einer vierwöchigen Erprobung trägt sie nun seit zwei Monaten eine Unterschenkelmanschette mit funktionseller Elektrostimulation (FES) zur besseren Ansteuerung der Fußhebemuskulatur. Karina braucht durch die FES nun keine orthopädischen Schuhe mehr zu tragen, sondern nur noch eine Einlage im Schuh ihrer Wahl. Zudem kann sie auch wieder barfuß gehen. Zweimal wöchentlich geht sie zu einem Lauftraining und es zeigen sich deutliche Verbesserung im Gangbild und auch der Aktivität des linken Arms und der linken Hand. Karina nutzt weiterhin die Einhandtastatur und das Schreiben mit der rechten Hand im Wechsel und kommt insgesamt im Unterricht damit gut zurecht. Zunehmend kann sie ihre Kraftreserven und Ausdauer angemessen einschätzen und unterstützende Hilfsmittel zur Kompensation selbstständig nutzen.

Karina erhielt in der Grundschule über die individuellen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen hinaus einen Nachteilsausgleich und in Teilbereichen Notenschutz.

Der Wechsel gemeinsam mit einem Teil ihrer Klassenkameradinnen und -kameraden von der Grundschule in die Integrierte Sekundarschule wurde von den Grundschullehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin, und den Erziehungsberechtigten intensiv begleitet. Aktuelle Notwendigkeiten für einen weiteren erfolgreichen Schulbesuch wurden mit den neuen Lehrkräften besprochen und angepasst. Aufgrund von Therapie- und Übungserfolgen sowie Karinas Kompetenzerweiterung im Umgang mit angepassten Hilfsmitteln sind einige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus der Grundschule (z. B. Zeitverlängerung) und des Notenschutzes nicht mehr erforderlich.

Für die 7. Klasse wurden folgende Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes unter Beteiligung von Karina und ihren Erziehungsberechtigten festgelegt:

Individuelle Maßnahmen der Unterstützung und Förderung

- Karinas Arbeitsplatz in der Schule ist ausgestattet mit einem höhenverstellbaren, größeren Arbeitstisch, einem Dreharbeitsstuhl und einem für sie geeigneten und nutzbaren Ablagesystem.
- Beim Schreiben wechselt sie je nach motorischer Belastung zwischen dem Schreiben mit einem Stift und der Nutzung der Einhandtastatur.
- Sie erhält Unterstützung durch angepasstes Unterrichtsmaterial: digitalisierte Aufgaben und Materialien für die Nutzung am digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel) und z. T. parallel Printversionen.
- Karina stehen adaptierte Arbeitshilfen und Alltagshilfen zur Verfügung: Laptop mit Ständer, Einhandtastatur und behinderungsgerechter Maus, Drucker Antirutsch-Unterlagen, spezielle Stifte und Stift-Greif-Hilfen, angepasste Scheren, Reißverschlusshilfe, Tellerranderhöhung, Einhänderlineal und -geodreieck, Einhänder-Schmier- und Schneidebrett, Anziehhilfen.
- Bei Bedarf erhält Karina Kopien von Unterrichtsergebnissen (z. B. in Gruppenarbeiten) anstelle von eigenen Abschriften bzw. Mitschriften.
- Sie nutzt ein digitales Wörterbuch.
- Sie nimmt sich selbstständig Phasen motorischer Entlastung.
- Bei Bedarf erhält sie personelle Unterstützung in der Handhabung von Materialien im Unterricht und Gegenständen im Schulalltag.
- Die Koordination von Therapien (Physiotherapie, Ergotherapie, Lauftraining) wird im Unterrichtsalltag berücksichtigt.
- Im Sportunterricht gibt es ein Angebot adaptierter Sportgeräte (Förderung des Umgangs mit Hilfsmitteln durch sachorientierte Einbindung von z. B. Fanghilfen).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Modifikation der Bearbeitung von Aufgaben:
 - paralleles Angebot gedruckter und digitalisierte Aufgabenstellungen (digitales Endgerät ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel),
 - größere Exaktheitstoleranz im Bereich Geometrie und bei praktischen Leistungen
 - Nutzung adaptierter Arbeits- und Hilfsmittel (z. B. spezielle Stiftgreifer, Einhänderlineal und -geodreieck, selbstöffnende Schere, rutschfeste Unterlage)
- Räumliche und organisatorische Modifikation:
 - größerer Arbeitstisch und Einzelarbeitsplatz
- Didaktisch-methodische Modifikationen:
 - Nutzung angepasster Arbeitsmaterialien (z. B. größere Schriftgröße und Zeilenabstände), Nutzung von Alltagshilfen
- Einsatz von unterstützendem Personal:
 - Unterstützung bei der Handhabung technischer Hilfen oder Materialien
- Spezifische apparative Hilfen:
 - Laptop mit Ständer (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel), Einhandtastatur, spezielle Maus, gedruckte bzw. digitalisierte Aufgabenstellung (z. B. beschreibbare PDF)

Maßnahmen des Notenschutzes

Es ist davon auszugehen, dass Karina im Sportunterricht aufgrund ihrer motorischen und koordinativen Beeinträchtigungen trotz ihrer Sportlichkeit einzelne praktische Teilleistungen nicht niveaugerecht erbringen kann. Karina erhält hinsichtlich dieser praktischen Teilleistungen Notenschutz, der auf dem Zeugnis vermerkt wird. Die Bildung der Zeugnisnote bleibt davon unberührt.

4.7 Formulare zum Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“



Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung sowie Nachteilsausgleich und Notenschutz für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Schaffung von räumlicher Barrierefreiheit im Schulhaus und im Unterrichtsraum:

- ☐ Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes und Klassenraums (falls z. B. kein Aufzug vorhanden)
- ☐ Bereitstellung geeigneten Mobiliars (z. B. höhenverstellbarer breiter Tisch und angepasste Sitzmöglichkeit, Leseständer)
- ☐ Schaffung von ausreichend breiten Wegen (v. a. auch Flucht- und Rettungswege)
- ☐ ablenkungsarme Umgebung (z. B. separater Raum)
- ☐ strukturierte und handhabbare Anordnung von Arbeitsmaterialien auf dem Tisch und im Unterrichtsraum (z. B. geeignete Ablagesysteme)
- ☐ angepasste Beleuchtung
- ☐ Blendschutz
- ☐ störgeräuscharme Akustik im Unterrichtsraum und im Schulgebäude
- ☐ Arbeitsplatzeinrichtung, Organisation, individuelle Anpassung und Aufrechterhaltung bzw. Wartung der (elektronischen) Hilfsmittel und Software

Schaffung von Entspannungsphasen:

- ☐ individuelle Gestaltung von Pausenregelungen
- ☐ Planung von Phasen für die motorische Entlastung

- ☐ Positionswechsel (z. B. mit Hilfe von Lagerungshilfen)
- ☐ differenzierte Hausaufgaben aufgrund von außerschulischen Arzt- und Therapieterminen sowie notwendigen längeren Phasen zur Entspannung vom Schulalltag
- ☐ stunden- oder phasenweise Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden oder anderer Schulveranstaltungen. Die Erziehungsberechtigten können entsprechend § 46 Absatz 5 SchulG i.V. mit AV Schulbesuchspflicht einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen stellen. Darüber entscheidet im Einzelfall die Schulleitung (Verwaltungsakt). Die versäumten Unterrichtsinhalte sind selbstständig von der Schülerin bzw. dem Schüler nachzuarbeiten („Nacharbeitungsplan“) und die Erziehungsberechtigten sind ggf. darüber aufzuklären, dass durch die Befreiung das Ausstellen einer Förderprognose im Übergang in Jahrgangsstufe 7, die Versetzung am Gymnasium oder das Bestehen des Jahrgangsteils zum Erwerb von Schulabschlüssen gefährdet ist. Es ist darauf zu achten, dass eine Leistungsbewertung auf dem Zeugnis in dem Fach trotz der Befreiung möglich ist.

Schaffung einer positiven Lernumgebung:

- ☐ Information der Mitschülerinnen und Mitschüler über die Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers bei Einverständnis der betroffenen Person bei Volljährigkeit oder der erziehungsberechtigten Personen. Dabei ist die Begleitung und Unterstützung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft oder anderes geschultes Fachpersonal sinnvoll und empfehlenswert.
- ☐ Spiele und Übungen zum sozialen Lernen
- ☐ positive Verstärkung der Schülerin bzw. des Schülers durch Lob bzw. positives Feedback

Schaffung von Barrierefreiheit im Unterricht durch Nutzung adaptierter Arbeits- und Hilfsmittel:

- ☐ spezielle Stifte und Schreibgriffe, Schreibhilfen bzw. Stiftgreifer
- ☐ spezielle geometrische Geräte (z. B. Einhänderlineal, Einhändergeodreieck, Spezialzirkel)
- ☐ angepasste Scheren (z. B. selbstöffnende Schere, Tischstützschere, Doppelgriffschere, Rollschere)
- ☐ rutschfeste Unterlage
- ☐ Bereitstellung von Demonstrationsobjekten und Modellen
- ☐ Behinderungs- und fachspezifische Arbeitsmittel (z. B. ergonomische Gartengeräte, Griffhilfen, Nadeleinfädler, Pinsel mit Griffverdickung, Küchenhilfen)

Nutzung technischer Hilfen:

- ☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)

- ☐ adaptierte Tastatur und Eingabehilfen (z. B. Augensteuerung, Joystick, Trackball, Roboterarm)
- ☐ Umfeldsteuerung (Umfeldkontrollsysteme mit Bedienung über Direkteingabe, Sprache oder Taster z. B. Blattwendegeräte, Anschaltung technischer Geräte)
- ☐ Spezialsoftware (z. B. behindertenspezifische Schul- und Kommunikationssoftware ohne fachliche Hilfen)
- ☐ Scanner und Drucker für die Digitalisierung und das Ausdrucken von Dokumenten
- ☐ Nutzung optischer Hilfen (z. B. Lupen, Monokulare, Großbildschirm)

Angepasstes Unterrichtsmaterial:

- ☐ Kopie und Fotografie von Unterrichtsergebnissen anstelle von Abschriften bzw. Mitschriften (z. B. von Tafelbildern, schriftlichen Arbeitsergebnissen im Unterricht sowie in Team- und Gruppenarbeiten)
- ☐ optische Strukturierung von Arbeitsmaterialien (z. B. Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Blätter, Vergrößerung von Arbeitsblättern auf A3, Vergrößerung von Zeilen- oder Buchstabenabständen, Vergrößerung der Schrift, Verwendung von andersfarbigem Papier oder andersfarbiger Schrift zur Kontrasterhöhung)
- ☐ formale Strukturierungshilfen bei Arbeitsblättern (z. B. Verwendung von anderen Lineaturen, Vergrößerung des Platzes zum Schreiben, Vorgabe von Koordinatensystemen)
- ☐ Nutzung von schreibarmen Aufgabenformaten in Lernsituationen im Unterricht (z. B. Multiple-Choice-Aufgaben, Lückentexte, Aufgaben zum Verbinden und Unterstreichen)
- ☐ Reduzierung der Aufgabenmenge in Lernsituationen im Unterricht (außerhalb der Leistungsfeststellung)
- ☐ digitalisierte Aufgaben und Materialien für die Nutzung am digitalen Endgerät in Lernsituationen **(außerhalb der Leistungsbewertung)**
- ☐ digitales Wörterbuch

Individualisierte und kooperative Gestaltung des Unterrichts:

- ☐ Kompetenzraster
- ☐ Lernstraßen
- ☐ Lerntheken
- ☐ Arbeitspläne
- ☐ Lernbüro
- ☐ Portfolio

- ☐ Projektarbeit
- ☐ Partner- und Gruppenarbeit
- ☐ kooperative Methoden (z. B. Lerntempo-Duett, Placemat- bzw. Table-Set-Methode)

Personelle Unterstützung:

- ☐ schulisches Tutorsystem (z. B. Unterstützung beim Wechsel der Klassenräume, bei Exkursionen, schulischen Veranstaltungen, Klassenreisen etc.)
- ☐ Unterstützung bei der Handhabung von technischen Hilfsmitteln, Unterstützung in der Handhabung von Materialien im Unterricht und Gegenständen im Schulalltag
- ☐ hohe Beziehungskontinuität durch wenige unterrichtende Lehrkräfte
- ☐ sozialpädagogische Unterstützung sowie Beratung der Schülerin bzw. des Schülers und ihrer erziehungsberechtigten Personen
- ☐ Abstimmung der Fördermaßnahmen mit den behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten

Medizinisch-pflegerische Versorgung:

- ☐ klare Absprachen bezüglich der Einnahme von Medikamenten (Vereinbarung mit Erziehungsberechtigten liegt im Schülerbogen in beschriftetem Umschlag vor)
- ☐ Beachtung von besonderen hygienischen Vorgaben
- ☐ Koordination von regelmäßigen pflegerischen Aufgaben (Grund- und Behandlungspflege)
- ☐ Koordination der regelmäßigen Therapien (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie)
- ☐ Realisierung von krankheitsspezifischen individuellen Erfordernissen (z. B. Toilettengänge jederzeit ermöglichen):

Schulische Teilhabe außerhalb des Fachunterrichts:

- ☐ Hilfen bei Spiel und Freizeit (z. B. Buchstütze, Spielkartenständer, spezielle Würfel)
- ☐ Unterstützung bei der Nutzung von Ankleidehilfen (z. B. Knöpf- und Reißverschlusshilfe, Ankleidestock, elastische Schuhbänder)
- ☐ Unterstützung bei der Nutzung von Esshilfen (z. B. Spezialbesteck, Tellerranderhöhung, Konturteller)
- ☐ Unterstützung bei der Nutzung von Küchenhilfen (z. B. Schneidbrett mit Gabelhalter, Messer mit abgewinkeltem Handgriff, Einhändersieb, Fixierbrett, Pfannenhalter)
- ☐ Unterstützung bei der Nutzung von Hygieneartikel

Im Fach Sport:

- ☐ Bereitstellen von Hilfen für das Erlernen und Umsetzen von Bewegungen (Nutzung adaptierter Sportgeräte (z. B. Softbälle, Zeitlupenbälle, Sportrollstühle, Hockeyschläger für Aktiv- und E-Rollstühle, Höhenausgleich bei Arm-Bein-Verkürzung, Greifhilfen, Kegelschiene)
- ☐ Gestaltung alternativer Bewegungsaufgaben
- ☐ Anbieten von Strukturierungs- und Orientierungshilfen (z. B. Visualisierung von Parcours bzw. modifizierte Aufgabenstellungen, Markierung für Rollstuhlspuren)
- ☐ Vermeiden von Alleinstellungssituationen (z. B. Teamaufgaben, Aufgaben mit adaptierten Sportgeräten, Einbindung durch inhaltsgebundene Funktionen wie Schiedsrichter/in oder Sportreporter/in)
- ☐ Förderung der Eigenständigkeit durch Einbeziehung der Schülerin oder des Schülers bei der Modifikation von Aufgaben und adaptierten Sportgeräten
- ☐ Förderung des Umgangs mit Hilfsmitteln durch sachorientierte Einbindung (Nutzung unterschiedlicher Rollstühle, Greif- und Fanghilfen etc.)

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Modifikationen der Aufgabenstellung

Optische Strukturierung der Materialien:

- ☐ Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Blätter bzw. weniger Aufgaben auf einer Seite unter Wahrung des Gesamtumfangs der Aufgaben
- ☐ Vergrößerung von Arbeitsblättern auf A3
- ☐ Vergrößerung von Zeilenabständen: _____
- ☐ Vergrößerung der Schrift: _____

- ☐ Verwendung von andersfarbigem Papier oder andersfarbiger Schrift zur Kontrasterhöhung
- ☐ Verwendung von anderen Lineaturen: _____

Räumliche Strukturierung der Materialien:

- ☐ Vergrößerung des Platzes zum Schreiben
- ☐ Vorgabe von Koordinatensystemen (sofern nicht Gegenstand der Leistungsüberprüfung)

Andere Präsentation:

- ☐ Aufgaben und dazugehöriges Material in zweifacher Ausführung, um z. B. ständiges Umblättern zu reduzieren

Sicherung des Aufgabenverständnisses:

- ☐ Verschriftlichung von mündlich gestellten Aufgabenstellungen
- ☐ Vorlesen von Aufgabenstellungen (**nur in der Primarstufe zulässig**)
- ☐ Anwendungsaufgaben (z. B. Sachaufgaben in Mathematik) mit vertrauten oder leicht verständlichen sozialen Situationen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler (**nicht in der gymnasialen Oberstufe**)
- ☐ Einsatz von Methoden zur Textvereinfachung bei gleichem Inhalt durch z. B. kurze Sätze, Vermeiden von Genitivobjekten und Sätzen mit mehreren Nebensatzkonstruktionen (**nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen, nicht in der gymnasialen Oberstufe**)

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

Bei mündlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**). Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

Individuell angepasste Überprüfungssituationen von Vorträgen und mündlichen Präsentationen:

- ☐ vor kleinerer Gruppe
- ☐ vor wenigen, ausgewählten Mitschülerinnen und Mitschüler
- ☐ ausschließlich vor einer Lehrkraft

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Gruppenvortrag statt Einzelvortrag bei erkennbarem Eigenanteil
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)

Bei schriftlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**). Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

Bei praktischen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der praktischen Aufgabe – zum Beispiel eine geometrische Konstruktion, ein Schülerversuch, Arbeiten mit Holz oder Metall, künstlerische oder sportliche Leistungen – muss eigenständig ausgeführt werden, wie es die Aufgabenstellung verlangt. Der kleinere Teil der Aufgabe wird anschließend mündlich in Fachsprache beschrieben, um die praktische Leistung abzuschließen.

In mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und künstlerischen Fächern:

- ☐ größere Exaktheitstoleranz im Bereich Geometrie und praktischen Leistungen:
_____ mm, _____ Grad

Nutzung adaptierter Arbeits- und Hilfsmittel:

- ☐ spezielle Stifte und Schreibgriffe, Schreibhilfen bzw. Stiftgreifer
- ☐ spezielle geometrische Geräte (z. B. Einhänderlineal, Einhändergeodreieck Spezialzirkel)
- ☐ angepasste Scheren (z. B. selbstöffnende Schere, Tischstützschere, Doppelgriffschere, Rollschere)
- ☐ rutschfeste Unterlage
- ☐ Bereitstellung von Demonstrationsobjekten und Modellen (ohne fachliche Hilfestellung)

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle bzw. zusätzliche Pausen (Sicherstellung der Aufsicht): _____
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellen geeigneten Mobiliars (z. B. höhenverstellbarer breiter Tisch, angepasste Sitzmöglichkeit, Leseständer)
- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)
- ☐ Realisierung von krankheitsspezifischen individuellen Erfordernissen (z. B. Toilettengänge jederzeit ermöglichen, Medikamenteneinnahme, Nahrungsaufnahme (z. B. bei Diabetes))

Didaktisch-Methodische Modifikationen

In mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und künstlerischen Fächern:

- ☐ Erstellung dimensional angemessener Arbeitsergebnisse (z. B. größere oder kleinere Arbeiten mit Ton bzw. Holz oder einem anderen Modelliermaterial, Arbeiten auf DIN A3 oder DIN A5 statt DIN A4)
- ☐ Nutzung von angepassten Arbeitsmaterialien (z. B. hinsichtlich Gewicht, Beschaffenheit und Handhabung)
- ☐ Nutzung von Alltagshilfen (z. B. adaptierte Werkzeuge, Schneidebretter, Greifhilfen, Fixierungshilfen)
- ☐ visuelle Strukturierung bei Schaubildern, Tabellen, Koordinatensystemen (Vergrößerungen, Liniendicke, Farbigkeit etc.) – sofern nicht Gegenstand der Leistungsüberprüfung und ohne fachliche Hilfen

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)⁴ :

- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)
- ☐ adaptierte Tastatur oder Eingabehilfen (z. B. Augensteuerung, Joystick, Trackball, Roboterarm)
- ☐ optische Hilfen (z. B. Lupen, Monokulare, Großbildschirm)

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

⁴ Vgl. § 38 Absatz 4 SopedVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. Es ist zulässig, bei lang andauernden erheblichen motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung schriftlicher und praktischer Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die aufgrund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können und diese durch die Bewertung mündlicher Leistungen zu ersetzen (vgl. § 39 Absatz 2 SopädVO).

☐ Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung von schriftlichen Leistungen.

Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt durch mündliche Leistungen in den Fächern:

☐ Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung von praktischen Leistungen.

Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt durch mündliche Leistungen in den Fächern:

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner schriftlicher und praktischer Leistungen in den Fächern [...] wurde aufgrund einer erheblichen motorischen Beeinträchtigung teilweise oder gänzlich verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung mündlicher Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt in allen Bereichen gleich, die nicht ausdrücklich im Notenschutz abweichend beschrieben werden. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt, welcher Bereich der erbrachten Leistung nicht bewertet wurde. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ und mit vergleichbar langandauernder erheblicher Beeinträchtigung werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung **zieldifferent**.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Ich genehmige alle (von der Klassen-/Jahrgangskonferenz) empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachfolgend begründet).

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift

Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle bzw. zusätzliche Pausen bzw. Phasen der motorischen Entlastung (Sicherstellung der Aufsicht):

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)
- ☐ Bereitstellen geeigneten Mobiliars (z. B. höhenverstellbarer breiter Tisch, angepasste Sitzmöglichkeit, Leseständer)
- ☐ Realisierung krankheitsspezifischer individueller Erfordernisse (z. B. Toilettengänge jederzeit ermöglichen, Medikamenteneinnahme, Nahrungsaufnahme (z. B. bei Diabetes))

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)

- ☐ adaptierte Tastatur und Eingabehilfen (z. B. Augensteuerung, Joystick, Trackball)
- ☐ digitales Wörterbuch
- ☐ optische Hilfen (z. B. Lupen, Monokulare, Großbildschirm)

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)⁵:

- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln

Speziell für mündliche Prüfungen und Präsentationsprüfungen (zusätzlich)

Individuell angepasste Überprüfungssituationen:

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.
- ☐ Prüfungszeitpunkt nach Absprache (z. B. als Erster oder Letzter bzw. Erste oder Letzte)
- ☐ verlängerte Vorbereitungszeit: _____ %
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

⁵ vgl. § 38 Absatz 4 SopädVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Speziell für schriftliche Prüfungen (zusätzlich)

- ☐ Optisch strukturierte Aufgabenblätter ohne inhaltliche Hilfen (z. B. Prüfungsmaterial für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“)
- ☐ digitalisierte Prüfungsunterlagen mit zusätzlichem Ausdruck
- ☐ Nutzen eines digitalen Wörterbuches
- ☐ zwei Prüfungsexemplare, um u. a. zeitverlängerndes Umblättern zu vermeiden

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. Es ist zulässig, bei lang andauernden erheblichen motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung schriftlicher und praktischer Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die aufgrund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können, und diese durch die Bewertung mündlicher Leistungen zu ersetzen (vgl. § 39 Absatz 2 SopädVO).

- ☐ Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung schriftlicher Leistungen.

Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt durch mündliche Leistungen in den Fächern:

- ☐ Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung praktischer Leistungen.

Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt durch mündliche Leistungen in den Fächern:

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner schriftlicher und praktischer Leistungen in den Fächern [...] wurde aufgrund einer erheblichen motorischen Beeinträchtigung teilweise oder gänzlich verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung mündlicher Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt in allen Bereichen gleich, die nicht ausdrücklich im Notenschutz abweichend beschrieben werden. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt, welcher Bereich der erbrachten Leistung nicht bewertet wurde. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ und mit vergleichbar langandauernder erheblicher Beeinträchtigung werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung **zieldifferent**.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden:

Ich genehmige alle von der Klassen-/Jahrgangskonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes für die Prüfungen (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachstehend begründet).

Prüfungsvorsitz:

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift



5 Förderschwerpunkt „Autismus“

5.1 Definition

Jede Schülerin und jeder Schüler mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung hat im Land Berlin das Recht auf die Gewährung individueller Maßnahmen, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutz. Die Diagnose muss durch eine ärztliche Bescheinigung oder eine approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeutin bzw. einen -therapeuten mit ärztlichem Konzil zur Abklärung einer somatischen Erkrankung erfolgen.

Autismus-Spektrum-Störungen und ihre Symptome beruhen auf Besonderheiten des zentralen Nervensystems. Sie werden aus medizinischer Sicht den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen zugeordnet.

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ sind in ihrer Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stark beeinträchtigt, ihre Verhaltensmuster, Aktivitäten und Interessen sind deutlich eingeschränkt und sie benötigen für ihren schulischen Lernerfolg und ihre Teilhabe am Schulleben spezifische Förderung und Unterstützung.

Beeinträchtigungen im Bereich der Kommunikation

Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung haben häufig Schwierigkeiten damit

- etwas angemessen ausführlich zu formulieren (häufig zu detailorientiert),
- Bezüge zu verdeutlichen,
- sich in ihr bzw. sein Gegenüber hineinversetzen zu können, um dessen Wissens- und Informationsstand zu berücksichtigen,
- Mimik, Gestik und Tonfall der Gesprächspartnerin bzw. des Gesprächspartners deuten zu können,
- grundlegende Dialogregeln einzuhalten, z. B. zu wissen, wie man ein Gespräch beginnt und beendet,
- Missverständnisse zu erkennen und auflösen zu können,
- Nachfragen zu stellen, wenn man etwas nicht verstanden hat,
- Metaphern und Ironie zu verstehen.

Beeinträchtigungen im Bereich der Interaktion

Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung haben häufig Schwierigkeiten damit

- einen Perspektivwechsel vorzunehmen,
- sich intuitiv in andere Menschen hineinzusetzen,
- vielfältige soziale Erfahrungen zu machen.

Darüber hinaus bestehen

Beeinträchtigungen in den Bereichen Wahrnehmungsverarbeitung, Motorik, Handlungsplanung,

- die alle Sinne betreffen können (Hypo- oder Hypersensibilität),
- zu Überlastung und Irritationen führen,
- mit besonderen Bewegungsvorlieben einhergehen und
- die dazu führen, dass Wesentliches vom Unwesentlichen schwerer unterschieden werden kann.

Die Autismus-Spektrum-Störung wird durch qualitative Beeinträchtigungen der gegenseitigen Interaktion und Kommunikation sowie durch ein eingeschränktes stereotypes, sich wiederholendes Repertoire von Interessen und Aktivitäten charakterisiert. Diese qualitativen Abweichungen kennzeichnen die Betroffenen in sämtlichen Situationen, sie variieren jedoch in ihrer Ausprägung erheblich (einige Betroffene verwehren sich gegen eine Pathologisierung und bezeichnen sich selbst als „neurodivers“).

Mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ ist zunächst eine **zielgleiche** Beschulung verbunden. Sollte jedoch aufgrund begleitender kognitiver Einschränkungen die Notwendigkeit bestehen, dass ein Schüler oder eine Schülerin mit Autismus **zielfferent** unterrichtet wird, muss zusätzlich ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ festgestellt werden.

Die Definitionen von „zielgleich“ und „zielfferent“ finden Sie in Kapitel 1.2.

Sprachlich-gesellschaftswissenschaftliche Fächer

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in sprachlich-gesellschaftswissenschaftlichen Fächern im Umgang mit literarischen bzw. fiktiven Texten, bei denen Verhaltensweisen, Äußerungen anderer Personen oder soziale Beziehungen interpretiert und metaphorische Ausdrucksweisen adäquat gedeutet werden müssen. Derartige Aufgaben setzen Fähigkeiten zur sprachlichen Deutung und zur Perspektivübernahme voraus, die die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Einschränkungen im Bereich der Kommunikation und Interaktion häufig nur schwer bewältigen können.

Künstlerische Fächer

In künstlerischen Fächern können Probleme bei Bearbeitung von Aufgaben mit offenen, kreativen Anteilen sowie Probleme im Bereich der Wahrnehmungsverarbeitung auftreten.

Fach Sport

Im Fach Sport ist zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung Schwierigkeiten bei der sozialen Interaktion und beim Erfassen und Antizipieren von Handlungsstrategien haben, die ihnen die Teilhabe (z. B. an Teamspielen) erschweren. Darüber hinaus können diese Schülerinnen und Schüler motorische Einschränkungen haben. Dazu gehören Koordinations- und Gleichgewichtsprobleme, Schwierigkeiten, den Rhythmus zu halten, Auffälligkeiten des Gangs, unwillkürliche Bewegungen, eine eingeschränkte Reaktionsfähigkeit bzw. verzögerte Reaktionen und ein schwacher Muskeltonus bzw. überbewegliche Gelenke.

Daneben können taktile, visuelle, auditive, olfaktorische und gustatorische Hyper- und Hyposensibilitäten, eine Filterschwäche aller Wahrnehmungsreize, ein fehlendes Gefahrenbewusstsein und ein fehlendes Gefühl für Distanz auftreten. Diese Symptome erschweren den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Sportunterricht.

5.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle Situationen außerhalb von Leistungsbewertung und Prüfungen. Sie werden auf den Zeugnissen nicht vermerkt und müssen in einem Förderplan beschrieben werden.

Beratung und Unterstützung hierzu erhalten Sie durch die Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte der SIBUZ für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“.

Um eine positive Lernumgebung in der Klasse zu fördern, können Sie Anregungen und Hinweise zum Thematisieren in Schule und Unterricht von Diagnostik- und Beratungslehrkräften des SIBUZ erhalten.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung benötigen vielfältige und individuelle Unterstützungs- und Fördermaßnahmen, insbesondere Hilfen, Unterrichtsmethoden oder Angebote, die

- den Schultag und insbesondere den Unterricht ritualisieren und stark strukturieren,
- Reizüberflutung („Overload“) entgegenwirken und die Reizreduktion und Fokussierung auf Wesentliches begünstigen (z. B. ablenkungsarme Umgebung und reizreduziertes Arbeitsmaterial, Abschirmung des Sitzplatzes, Lärmschutzkopfhörer),
- mögliche Stereotypen in einem strukturierten Rahmen zulassen,
- die speziellen Interessen und Stärken wahrnehmen, wertschätzen und integrieren sowie spezielle Abneigungen respektieren,
- regelmäßige Entspannung schaffen,
- räumliche Orientierung geben (Markieren von relevanten Orten, z. B. für die Schultasche),
- soziale Situationen bzw. Verhaltensweisen der Mitschülerinnen und Mitschüler erklären,
- personelle und räumliche Konstanz erhöhen,
- mit einer eindeutigen und konkreten Sprache einhergehen, z. B. konkrete Aufgabenstellung mit einem kriteriengeleiteten Erwartungshorizont, auch bei Hausaufgaben,
- auf räumliche, zeitliche, personelle und andere Veränderungen frühzeitig vorbereiten (Vorankündigungen).

5.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen immer die Leistungsbewertung und müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.

Die Maßnahmen werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht und bei Prüfungen berücksichtigt werden. Sie müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden, weil Änderungen durch Fördererfolge, Persönlichkeitsentwicklung etc. möglich sind.

Konkrete Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ finden Sie in den Formularen in Kapitel 5.6.

Eine umfassende Aufstellung möglicher Nachteilsausgleiche findet sich im Protokoll der Klassenkonferenz.

Grundlageninformationen zum Thema Nachteilsausgleich finden Sie in Kapitel 1.4.

Beispiel: Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte im Fach Deutsch

Die besonderen Einschränkungen der Sprache zeigen sich bei Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung u. a. in den Fächern Deutsch und Fremdsprachen. Daher soll im Folgenden anhand eines Beispiels aus dem Fach Deutsch dargestellt werden, welche Möglichkeiten der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes sich ergeben könnten. Besonders in Fächern wie Deutsch und Fremdsprachen wirken sich die komplexen Einschränkungen im Bereich der Kommunikation und Interaktion auf fachlicher Ebene aus. Das Beispiel bezieht sich auf eine Aufgabe der Aufgabenart „Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte“, die im Fachbrief Deutsch Nr. 27 für die Sek II, 1. Kurshalbjahr vorgestellt wurde: „Im Rahmen der Reihe „Kommunikation – sind Kommunikationsstörungen vermeidbar?“ befasste sich der Grundkurs mit unterschiedlichen Texten zu Kommunikationsmodellen und Varianten gestörter Kommunikation. Verfassen Sie für eine Schülerzeitung einen Kommentar, in dem Sie sich zum Thema ‚Sprechen Frauen und Männer unterschiedliche Sprachen?‘ positionieren. Nutzen Sie dazu die folgenden Materialien und beziehen Sie eigene Erfahrungen und eigenes Wissen ein. Wählen Sie eine geeignete Überschrift. (...)“ Es wurden fünf Quellen vorgelegt, davon eine mit Fotos, bei denen die Gestik der Personen eine zentrale Rolle spielt.

Beispiele für individuelle Unterstützungs- und Fördermaßnahmen in Lernsituationen im Unterricht (außerhalb der Leistungsbewertung)

Beispiel 1 (Strukturierungshilfe zum Abhaken):

- „1. Lies zuerst Text 1, markiere wichtige Informationen, lies dann Text 2, markiere wichtige Informationen.
2. Entscheide dich dann für eine Position.
3. Schreibe einen Kommentar, beachte dabei die Regeln für das Schreiben von Kommentaren.“

Grund: Probleme der zentralen Kohärenz (Detailfixiertheit) und der exekutiven Funktionen (Impulssteuerung, Arbeitsgedächtnis, Problemlösefähigkeiten etc.)

Beispiel 2 (Präzisierung der Aufgabe mit Zeitangabe): „Finde am Ende eine Überschrift.“

Grund: Das Formulieren der Überschrift kann aufgrund von Entscheidungsschwierigkeiten (betrifft exekutive Funktionen) eventuell zu einer Blockade führen und die Schülerinnen und Schüler kommen nicht dazu, den Text zu schreiben.

Beispiele für den Nachteilsausgleich im Rahmen der Leistungsbewertung

- a) Zeitverlängerung: aufgabenabhängig auch mehr als 25 %

Grund: Die Informationen müssen verschiedenen Texten entnommen werden, aufgrund von Schwierigkeiten der exekutiven Funktionen – z. B. kann das Hin- und Herschauen zwischen den Texten mehr Zeit kosten – sowie wegen der Detailfixiertheit benötigen manche Schülerinnen und Schüler mehr Zeit.

b) Akzeptanz einer autismusbedingten Sichtweise, Logik und Argumentation gleichwertig zu einer nicht autistischen Sichtweise und Argumentation

Grund: Die Positionierung der Schülerinnen und Schüler in dem Kommentar kann aus Sicht eines nicht autistischen Menschen ungewöhnlich bzw. wirklichkeitsfremd ausfallen.

5.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Details wie Informationen zum Zeugnisvermerk finden Sie in Kapitel 1.5.

Es ist zulässig, bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von mündlichen und praktischen Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die Sprechen oder komplexe soziale Interaktion voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher Leistungen zu ersetzen (§ 39 Absatz 2 SopädVO).

Weiterer Notenschutz kann gewährt werden,

- wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt, in dem oder für die ein Notenschutz zulässig ist (bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung, bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung, bei Mutismus oder einer vergleichbaren sprachlichen Beeinträchtigung).
- wenn darüber hinaus Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Rechnen bestehen (vgl. § 14 und § 16 GsVO; § 15 Absätze 2, 3 und § 16 Absätze 2, 4 Sek I-VO; § 14a VO-GO).

5.5 Fallbeispiel

Fallbeispiel: Leo

Leo lernt in der 5. Klasse an einer Gemeinschaftsschule. Vor allem in Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern erreicht er gute Leistungen. Aufgrund seiner hypersensiblen auditiven, taktilen und olfaktorischen Wahrnehmung stellt die Lerngruppe mit 26 Schülerinnen und Schülern eine besondere Schwierigkeit für ihn dar. Sein Konzentrations- und Aufmerksamkeitsvermögen wird aufgrund der diversen Reize übermäßig stark gefordert. Er verliert sehr schnell den Handlungsfaden, ermüdet, beteiligt sich nicht an Unterrichtsgesprächen, schafft schriftliche Aufgaben in der vorgegebenen Zeit nicht.

Folgende individuelle Maßnahmen wurden für ihn an der Schule geschaffen:

- Nach 5 Minuten des Aufenthaltes in der Pause auf dem Schulhof darf Leo täglich die Bibliothek aufsuchen, die ihm Erholung in einem strukturierten, reizarmen Rahmen ermöglicht. Dieses Angebot nimmt er regelmäßig an. Er liest währenddessen Sachbücher.
- Im Unterricht trägt er oft einen Gehörschutz.

Folgende Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs bestehen:

- Leo schreibt Klassenarbeiten gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sowie „Nachschreibern“ aus anderen Klassen in einem separaten Raum.
- Leo erhält eine Zeitzugabe von 30 %, die er auch nutzt, da er längere Zeit benötigt, die Aufgaben zu erfassen und die ersten Schritte der Bearbeitung zu planen.
- Im Kunstunterricht ist für ihn seine Empfindlichkeit gegenüber Gerüchen besonders herausfordernd. Wenn mit bestimmten Farben gearbeitet wird, ist er sehr unruhig und reagiert mit Abwehr und Arbeitsverweigerungen. Er darf im Rahmen seines Nachteilsausgleichs vor dem Kunstraum mit anderen Materialien zum gleichen Thema arbeiten und ein Tuch mit einem ihm angenehmen Geruch in Griffnähe haben. Manchmal hilft ihm das Lutschen von Minzpastillen oder das Tragen eines Mundschutzes, um unangenehme Gerüche zu kompensieren.
- Leo hat feste Partner für Gruppenarbeiten, die ihn akzeptieren und unterstützen können.

Leos Eltern beantragten Notenschutz. Die Schulleiterin gewährt im Fach Sport Notenschutz für praktische Leistungen, die eine komplexe soziale Interaktion voraussetzt: Mannschaftssportarten werden nicht bewertet. Die sporttheoretischen Kompetenzen von Mannschaftssportarten (z. B. Spielregeln, Schiedsrichterzeichen, Strategien etc.) werden schriftlich überprüft. Die Bewertung von Einzelleistungen im Fach Sport bleibt jedoch bestehen.

5.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Autismus“



Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung sowie Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung im Unterricht

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Reizüberflutung („Overload“) entgegenwirken durch:

- ☐ Schaffen von Reizarmut (z. B. Abschirmung des Sitzplatzes)
- ☐ Lenken der Aufmerksamkeit und Fokussierung auf Wesentliches (z. B. durch Präsentieren von reizreduziertem Arbeitsmaterial in ablenkungsarmer Umgebung, durch vereinbarte Zeichen bzw. Signale)
- ☐ Rückzug ermöglichen („Overload“ vermeiden) – Rückzugsmaßnahmen -orte festlegen (Aufsicht sicherstellen)
- ☐ grundsätzlich nur in Richtung der Klasse sprechen und bei Tafelanschriften nicht sprechen, da sonst Informationen der Lehrkraft verloren gehen könnte; Ansprache aller Schülerinnen und Schüler mit Namen)

Hoher Grad an Strukturierung durch:

- ☐ ein hohes Maß an personeller und räumlicher Konstanz (z. B. Klassenraumprinzip und Klassenlehrkraftprinzip)
- ☐ Schaffen räumlicher Orientierung (Markieren relevanter Orte z. B. für die Schultasche oder Grenze auf dem Tisch zum Nachbarn)
- ☐ strukturierte Anordnung von Materialien
- ☐ Schaffen regelmäßiger Entspannungszeiten und -situationen („Overload“ vermeiden, z. B. Hofpause in der Schulbibliothek)

- ☐ klare Strukturierung des Schultags, insbesondere starke Ritualisierung des asynchronen Unterrichtsanteils (z. B. individueller Arbeitsphasen)
- ☐ Visualisierungen des zeitlichen Rahmens (z. B. Einsatz einer rückwärts laufenden Kurzzeituhr, einer Sanduhr, eines Planes des Tages oder der Stunde)
- ☐ Visualisierungen für Arbeitsabläufe (z. B. Pläne, Abfolgen)
- ☐ Zergliedern und kleinschrittiges Vorstrukturieren komplexer Handlungsabläufe
- ☐ Anbieten optischer und formaler Strukturierung auf Arbeitsblättern (z. B. mehr Platz für Antworten, Vorgabe von Tabellen)
- ☐ kleinschrittige Handlungsanleitungen für praktische Tätigkeiten bzw. Versuche zur Verfügung stellen
- ☐ Zulassen möglicher Stereotypen in einem strukturierten Rahmen (Grund: Selbstschutz vor „Overload“; Selbstberuhigung)

Schaffung einer positiven Lernumgebung durch:

- ☐ Information der Mitschülerinnen und Mitschüler über die Beeinträchtigung des Schülers bzw. der Schülerin bei Einverständnis der betroffenen Person bei Volljährigkeit oder der erziehungsberechtigten Personen. Dabei ist die Begleitung und Unterstützung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft oder anderes geschultes Fachpersonal sinnvoll und empfehlenswert.
- ☐ Spiele und Übungen zum sozialen Lernen (Frustrationspotenziale vorhersehen und vorbeugen)
- ☐ positive Verstärkung des Schülers bzw. der Schülerin durch Lob bzw. positives Feedback

Individualisierte und kooperative Gestaltung des Unterrichts durch:

- ☐ Kompetenzraster
- ☐ Lernstraßen
- ☐ Arbeitspläne
- ☐ Lernbüro
- ☐ Portfolio
- ☐ Projektarbeit
- ☐ Partnerarbeit (eingeschränkt auch Gruppenarbeit, siehe unten)
- ☐ Förderung kommunikativ-pragmatischer Fähigkeiten bei praktischen Tätigkeiten

- ☐ stärkere Untergliederung komplexer Aufgaben bei gleichem Anforderungsniveau (außerhalb der Leistungsbewertung) ohne inhaltliche Hilfen (Katalog mit methodischen Fragen als Orientierungshilfe)
- ☐ in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern: Akzeptanz individueller Rechenwege, wenn diese nachvollziehbar zum richtigen Ergebnis führen
- ☐ Reduzieren der Aufgabenmenge in Lernsituationen im Unterricht und bei Hausaufgaben (außerhalb der Leistungsbewertung)
- ☐ bei motorischen Problemen: Verringern bzw. Vermeiden des Abschreibens von Smartboard, Whiteboard oder Tafel (z. B. Kopie des Unterrichtsergebnisses anstelle einer Abschrift, Nutzung eines digitalen Endgeräts (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel), ein Foto des Tafelbildes ermöglichen)

Ermöglichen von Unterrichtsmitarbeit durch:

- ☐ namentliche Ansprache
- ☐ Angebot von Satzstartern in Lernsituationen (außerhalb der Leistungsbewertung)
- ☐ Rednerlisten
- ☐ für Partner- oder Gruppenarbeit: Zuordnen einer geeigneten Lernpartnerin bzw. eines Lernpartners (ggf. pädagogische Fachkräfte)
- ☐ Erklären von sozialen Situationen und von Verhaltensweisen der Mitschülerinnen und Mitschüler
- ☐ Vermitteln und Üben objektiver, beobachtbarer und konkreter Merkmale für gelingende Kommunikation
- ☐ Erläuterung von Aufgabenstellungen, die zu sprachlichen Missverständnissen führen können
- ☐ Verwenden einer eindeutigen und konkreten Sprache (z. B. eindeutige Aufgabenstellung mit einem an Kriterien geleiteten Erwartungshorizont, auch bei Hausaufgaben)
- ☐ frühzeitiges Vorbereiten auf räumliche, zeitliche, personelle und andere Veränderungen (Vorankündigungen)
- ☐ Coaching, Sozialkompetenz- und Kommunikationstraining
- ☐ sprachlichen Handlungsleitfaden erarbeiten und einüben (z. B. für Betriebspraktika, Arbeit in Schülerfirmen, Kommunikation mit Mitschülerinnen und Mitschülern in den Pausen)
- ☐ Arbeitsplatzeinrichtung, Organisation, individuelle Anpassung und Aufrechterhaltung bzw. Wartung der (elektronischen) Hilfsmittel und Software

In künstlerischen Fächern:

- ☐ Besprechung bzw. Absprachen über den genauen Umgang mit Instrumenten bzw. Materialien (individuelle Überempfindlichkeit gegenüber Gerüchen, Oberflächen etc.)

In naturwissenschaftlich-technischen Fächern:

- ☐ konkrete Absprachen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und sensiblen Geräten
- ☐ Festlegen von Verantwortlichkeiten
- ☐ bei Experimenten: ggf. Rollenänderung (Zeitwächterin bzw. Zeitwächter, Theorieexpertin bzw. Theorieexperte, Protokollantin bzw. Protokollant, Beobachterin bzw. Beobachter)

Im Fach Sport bei Mannschaftssportarten:

- ☐ konstante Partner oder Partnerinnen bzw. feste Gruppe
- ☐ Übertragen von Verantwortung (Schiedsrichterfunktion) bzw. von Aufgaben (z. B. Holen, Verteilen von Sportgeräten)
- ☐ Festlegen von Mannschaften bzw. Gruppeneinteilung unter Beachtung gruppendynamischer Gesichtspunkte

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Modifikationen der Aufgabenstellung

- ☐ Verwendung einer bestimmten Lineatur, Schriftgröße, Schriftart bzw. eines bestimmten Zeilenabstandes (individuell festgelegt)

Sicherung des Aufgabenverständnisses:

- ☐ Verschriftlichung von mündlich gestellten Aufgabenstellungen
- ☐ Vorlesen von Aufgabenstellungen (**nur in der Primarstufe zulässig**)

- ☐ Anwendungsaufgaben (z. B. Sachaufgaben in Mathematik) mit vertrauten oder leicht verständlichen sozialen Situationen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler **(nicht in der gymnasialen Oberstufe)**
- ☐ Einsatz von Methoden zur Textvereinfachung bei gleichem Inhalt durch z. B. kurze Sätze, Vermeiden von Genitivobjekten und Sätzen mit mehreren Nebensatzkonstruktionen **(nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen, nicht in der gymnasialen Oberstufe)**

In künstlerischen und naturwissenschaftlich-technischen Fächern:

- ☐ Berücksichtigung von taktilen u. a. Wahrnehmungsbesonderheiten (z. B. bei der Verwendung von Materialalternativen anbieten wie Knete, Salzteig oder Draht statt Pappmaché oder Ton)

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

- ☐ Verwendung von Checklisten oder Strategiekarten, die das strukturierte Vorgehen bei emotionalen Anspannungen regulieren kann (ohne inhaltliche Hilfestellungen), z. B. „Ich atme tief ein und aus.“

Bei mündlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

Individuell angepasste Überprüfungssituationen von Vorträgen und mündlichen Präsentationen:

- ☐ vor kleinerer Gruppe
- ☐ vor wenigen, ausgewählten Mitschülerinnen und Mitschüler
- ☐ ausschließlich vor einer Lehrkraft
- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Gruppenvortrag statt Einzelvortrag bei erkennbarem Eigenanteil
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)

Bei schriftlichen Leistungen:

- ☐ strukturierte Aufgabenblätter (z. B. wenige, überschaubare Aufgaben auf einer Seite unter Wahrung des Gesamtumfang der Aufgaben einer Arbeit)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**). Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

Bei praktischen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der praktischen Aufgabe – zum Beispiel eine geometrische Konstruktion, ein Schülerversuch, Arbeiten mit Holz oder Metall, künstlerische oder sportliche Leistungen – muss eigenständig ausgeführt werden, wie es die Aufgabenstellung verlangt. Der kleinere Teil der Aufgabe wird anschließend mündlich in Fachsprache beschrieben, um die praktische Leistung abzuschließen.

In mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fächern:

- ☐ größere Genauigkeitstoleranz bei zeichnerischen und geometrischen sowie bei praktisch-handwerklichen Aufgaben: _____ mm, _____ Grad (Winkel)

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle bzw. zusätzliche Pausen: _____
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Didaktisch-Methodische Modifikationen

- ☐ Modifikation der Präsentation von Aufgabenstellungen (z. B. optische Strukturierung von Texten durch Absätze, Aufgaben auf gesonderten Blättern, Vergrößerungen, Aufteilung in Abschnitte, Aufgaben sukzessive vorlegen)
- ☐ Berücksichtigung akustischer Hypersensibilität durch individuelle Maßnahmen (z. B. Hören über Kopfhörer)

In sprachlich-gesellschaftswissenschaftlichen Fächern:

- ☐ in der Darstellung und Erörterung autismspezifische individuelle Sichtweise bei selbst verfassten Texten zulassen (Texte wirken oft wirklichkeitsfremd)
- ☐ allgemeiner Hinweis für einen gesamten Text auf Metaphern (z. B. „Der vorliegende Text enthält Metaphern.“, „Der vorliegende Text enthält Ironie.“)
- ☐ Bereitstellung von Wörterbüchern für Deutsch als Zweitsprache zur Erklärung von Sprichwörtern und Metaphorik

In künstlerischen Fächern:

- ☐ Berücksichtigung taktiler Besonderheiten (Ablehnung bestimmter Materialien, stattdessen Anbieten anderer Materialien, mit denen die gleiche Kompetenz entwickelt werden kann (z. B. Knete, Salzteig oder Draht statt Ton))

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)⁶:

- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Einsatz digitaler Endgeräte (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

⁶ Vgl. § 38 Absatz 4 SopedVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Weitere Maßnahmen:

☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

„Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. Es ist zulässig [...] bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von mündlichen und praktischen Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die Sprechen oder komplexe soziale Interaktion voraussetzen, und diese durch die Bewertung schriftlicher Leistungen zu ersetzen“ (§ 39 Absatz 2 SopädVO)“.

- ☐ Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung von mündlichen Leistungen. Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt durch schriftliche Leistungen in den Fächern:

- ☐ Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung von praktischen Leistungen, die eine komplexe soziale Interaktion voraussetzt (z. B. Mannschaftssportarten). Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt durch schriftliche Leistungen in den Fächern:

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner mündlicher und praktischer Leistungen, die ein Sprechen oder eine komplexe soziale Interaktion voraussetzen, wurde in den Fächern [...] aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung teilweise oder gänzlich verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt in allen Bereichen gleich, die nicht ausdrücklich im Notenschutz abweichend beschrieben werden. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt, welcher Bereich der erbrachten Leistung nicht bewertet wurde. Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung werden zielgleich unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung zielfferent.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Ich genehmige die (von der Klassen-/Jahrgangskonferenz) empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachfolgend begründet).

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift

Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zeitliche Modifikationen

☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %

☐ individuelle bzw. zusätzliche Pausen: _____

Räumliche und organisatorische Modifikationen

☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Spezifische apparative Hilfen

☐ digitales Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)⁷:

⁷ Vgl. § 38 Absatz 4 SopädVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln

Speziell für mündliche Prüfungen und Präsentationsprüfungen (zusätzlich)

Individuell angepasste Überprüfungssituationen:

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.
- ☐ Prüfungszeitpunkt nach Absprache (z. B. als Erster oder Letzter bzw. Erste oder Letzte)
- ☐ verlängerte Vorbereitungszeit: _____ %
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Speziell für schriftliche Prüfungen (zusätzlich)

- ☐ Handlungsanweisungen bzw. Checklisten ohne inhaltliche Hilfen (z. B. für Alternativstrategien bei Blockaden bzw. Problemen)
- ☐ Bereitstellung von Wörterbuch Deutsch als Zweit- bzw. Fremdsprache
- ☐ digitales Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**, wenn (längere) Texte geschrieben werden müssen
- ☐ Optisch strukturierte Aufgabenblätter ohne inhaltliche Hilfen (z. B. Prüfungsmaterial für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“)
- ☐ zwei Prüfungsexemplare bzw. Kopien zur Verfügung stellen, um hin und her Blättern zwischen Text und Fragen zu vermeiden (Grund: Handlungsstörungen)

- ☐ in künstlerischen Fächern: Berücksichtigung von taktilen u. a. Wahrnehmungsbesonderheiten, indem alternative und individuell akzeptierte Materialien oder Werkstoffe verwendet werden

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

„Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. Es ist zulässig [...] bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung mündlicher und praktischer Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die Sprechen oder komplexe soziale Interaktion voraussetzen, und diese durch die Bewertung schriftlicher Leistungen zu ersetzen“ (§ 39 Absatz 2 SopädVO).

☐ Präsentation(sprüfung) in Jahrgangsstufe 10:

Das Halten eines Präsentationsvortrages vor der Prüfungskommission kann ersetzt werden durch das Einreichen schriftlich kommentierter bzw. erläuterter Produkte, die eine geplante Präsentation zu dem gestellten Thema darstellen, z. B. Präsentationsfolien, Plakate, Film, Flyer, Bilder.

Die Prüfungskommission wertet die vorgelegten Materialien aus und stellt dazu dem Prüfling einige Nachfragen oder zusätzliche Aufgaben in schriftlicher Form. Der Prüfling erhält dann in einem beaufsichtigten Nebenraum 20 Minuten Zeit, sich zu diesen Fragen bzw. Aufgaben schriftlich zu äußern, ggf. auch in Stichworten oder durch Visualisierungen, sofern dies den Standard erfüllt. Dieser Prüfungsteil kann ggf. auch in Form eines Live-Chats durchgeführt werden.

Die Prüfungskommission bezieht diese Antworten bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein und erstellt aus den vorgelegten Präsentationsdokumenten und den beantworteten Fragen bzw. Aufgaben eine Gesamtnote für die Präsentationsprüfung.

Bei der Bewertung der kommunikativen Kompetenz wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit der Prüfling die Zusatzfragen bzw. -aufgaben sprachlich angemessen und adressatengerecht erbracht hat.

☐ **Sprechfertigkeitprüfung in der 1. Fremdsprache in Jahrgangsstufe 10:**

Die Sprechfertigkeitprüfung kann vollständig in Form eines schriftlichen Live-Chats (ggf. aus einem beaufsichtigten Nebenraum) oder als vollständige schriftliche Gesprächs- oder Beschreibungssimulation mit vergleichbaren inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. Sprechblasen, Comicsequenz beschreiben) erfolgen.

☐ **Mündliche Prüfung im Abitur bzw. zusätzliche mündliche Prüfung in Jahrgangsstufe 10:**

Am Prüfungstermin erhält die zu prüfende Person zwei Aufgaben, wie sie üblicherweise für die mündlichen Prüfungen in dem jeweiligen Fach vorgesehen sind. Die zu prüfende Person erhält dann in einem gesonderten beaufsichtigten Nebenraum 30 Minuten Zeit, zu diesen Aufgaben eine Bearbeitung (auch in Stichpunkten, Visualisierungen, sofern dies den Standard erfüllt) anzufertigen.

Die Prüfungskommission wertet die Bearbeitung der Aufgabe aus und stellt einige Nachfragen oder weiterführende Aufgabenstellungen. Die zu prüfende Person erhält dann wieder in einem beaufsichtigten Nebenraum 15 Minuten Zeit, sich zu diesen Fragen bzw. Aufgaben schriftlich zu äußern (ggf. auch in Stichworten oder durch Visualisierungen ggf. in einem schriftlichen Life-Chat).

Die Prüfungskommission legt aus beiden Prüfungsteilen eine Gesamtnote fest. Bei der Bewertung der kommunikativen Kompetenz wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die zu prüfende Person die Zusatzfragen bzw. -aufgaben sprachlich und adressatengerecht erbracht hat. Bei der Bewertung fließt weiterhin ein, ob die zu prüfende Person eine sprachlich und adressatengerechte Bearbeitung der Zusatzfragen bzw. Reflexion der zunächst vorgelegten Bearbeitung zeigt.

☐ **Fünfte Prüfungskomponente im Abitur:**

Die fünfte Prüfungskomponente kann nur in Form einer besonderen Lernleistung erfolgen. Für den schriftlichen Teil einer besonderen Lernleistung (die schriftliche Ausarbeitung) wird kein Notenschutz gewährt.

Das Prüfungsgespräch zur besonderen Lernleistung kann durch eine schriftliche Leistung ersetzt werden. Dazu wertet die Prüfungskommission die eingereichte schriftliche Ausarbeitung aus und stellt dazu dem Prüfling einige Nachfragen oder zusätzliche Aufgaben in schriftlicher Form, insbesondere zu fachlichen Aspekten, der erbrachten inhaltlichen und methodischen Leistung, ihrer wissenschaftspropädeutischen Einordnung und der Dokumentation. Der Prüfling erhält dann in einem beaufsichtigten Nebenraum 20 Minuten Zeit, sich zu diesen Fragen bzw. Aufgaben schriftlich zu äußern, ggf. auch in Stichworten oder durch Visualisierungen. Die Prüfungskommission bezieht diese Antworten bei der Bewertung der Prüfungsleistung ein und erstellt aus der schriftlichen Ausarbeitung und den beantworteten Fragen bzw. Aufgaben eine Gesamtnote für die Prüfungsleistung.

Bei der Bewertung der kommunikativen Kompetenz wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit der Prüfling die Zusatzfragen bzw. -aufgaben sprachlich angemessen und adressatengerecht erbracht hat.

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner mündlicher und praktischer Leistungen, die ein Sprechen oder eine komplexe soziale Interaktion voraussetzen, wurde in den Fächern [...] aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung teilweise oder gänzlich verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt in allen Bereichen gleich, die nicht ausdrücklich im Notenschutz abweichend beschrieben werden. Es wird auf dem Zeugnis vermerkt, welcher Bereich der erbrachten Leistung nicht bewertet wurde. Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung werden **zieltgleich** bewertet. Liegt jedoch (zusätzlich) ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Bewertung **zieltifferent**.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden:

Ich genehmige die von der Klassen-/Jahrgangskonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes für die Prüfungen (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachstehend begründet).

Prüfungsvorsitz:

Datum Name (Blockschrift) Unterschrift



6 Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“

6.1 Definition

Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die sich in der Schule wegen Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können (§ 8 SopädVO).

Folgendes wird bei der Festlegung eines individuellen Nachteilsausgleichs berücksichtigt:

- der Grad des Hörverlustes,
- der bisherige Spracherwerb,
- die von der Schülerin oder dem Schüler primär genutzte Basissprache und Kommunikationsform,

Außerdem von Bedeutung sind:

- die emotionale und soziale Entwicklung,
- die körperliche und motorische Entwicklung,
- die Entwicklung des sprachlogischen Denkens,

- die geistige Entwicklung und
- das Lern- und Leistungsverhalten.

Grundsätzlich haben viele hörbehinderte Schülerinnen und Schüler auch bei optimaler technischer Versorgung ein eingeschränktes Sprachverstehen für komplexe Sprache und eine reduzierte auditive Merkspanne.

6.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle Situationen außerhalb von Leistungsbewertung und Prüfungen und werden auf dem Zeugnis nicht vermerkt.

Für die Schülerinnen und Schüler muss besonders auf die Raumakustik geachtet werden (DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen). Um ein gutes Sprachverstehen zu ermöglichen, sollten außerdem Quellen von Störschall so weit wie möglich reduziert werden.

Unterrichtsinhalte sollten durch Strukturierung besser zugänglich gemacht und durch Visualisierung wirksam unterstützt werden. In den Schulalltag können beständig Kommunikationsanlässe und Aufgaben zur Förderung der Sprachkompetenz eingebunden werden.

Eine umfangreiche Liste möglicher individueller Maßnahmen finden Sie im Protokoll der Klassenkonferenz.

Wenn Sie die Klasse der Schülerinnen und Schüler informieren möchten, um eine positive Lernatmosphäre zu schaffen, finden Sie Anregungen und Hinweise als Download unter :

<https://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-schulform-sortiert/chronische-erkrankungen/>.

Die Beratungs- und Diagnostiklehrkräfte für diesen Förderschwerpunkt sind überregional tätig. Das SIBUZ Friedrichshain-Kreuzberg betreut alle nördlichen Bezirke (Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf) und das SIBUZ Charlottenburg-Wilmersdorf alle südlichen Bezirke (Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz, Zehlendorf, Schöneberg-Tempelhof, Neukölln, Treptow-Köpenick). An die Teams der beiden SIBUZ können Sie Ihre Fragen zur schülerbezogenen sonderpädagogischen Förderung, zu Nachteilsausgleich und Notenschutz sowie zur Förderplanung richten.

Fortbildung für Schulen erteilen die Beratungslehrkräfte des BLiQ. Allgemeine Angebote werden in der Fortbildungsdatenbank veröffentlicht, es können aber auch schulinterne Fortbildungen angefragt werden (<https://fortbildungen.berlin/>).

6.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen immer die Leistungsbewertung und müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.

Die Maßnahmen werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht und bei Prüfungen berücksichtigt werden. Sie müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden, weil Änderungen durch Fördererfolge, Persönlichkeitsentwicklung etc. möglich sind.

Konkrete Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ finden Sie in den Formularen in Kapitel 6.6.

Eine umfassende Aufstellung möglicher Nachteilsausgleiche findet sich im Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz.

Grundlageninformationen zum Thema Nachteilsausgleich finden Sie in Kapitel 1.4.

6.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Details wie Informationen zum Zeugnisvermerk finden Sie in Kapitel 1.5.

Trotz Notenschutz muss in allen Fächern eine Zeugnisnote gebildet werden und müssen alle Prüfungsleistungen bewertet werden. Allerdings gibt es bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung eine Sonderregelung:

Es kann teilweise oder ganz auf die Bewertung von Leistungen verzichtet werden, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher und praktischer Leistungen ersetzt werden, z. B.

- Aussetzen der Bewertung des Hörverstehens in der Fremdsprache und Bewertung der schriftlichen Ersatzaufgabe wie z. B. „Version C“ in der eBBR-MSA Prüfung,
- ausschließliche Bewertung von schriftlichen Leistungen in der Fremdsprache bei gebärdensprachlich-bilingual kommunizierenden gehörlosen Schülerinnen und Schülern.

Konkrete Maßnahmen zum Notenschutz finden Sie in den Protokollen der Klassen-/Jahrgangskonferenz.

Maßnahmen des Notenschutzes müssen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, Details hierzu finden Sie in Kapitel 1.5.

Die Definition der im Formular (Kapitel 6.6) erwähnten Begriffe „zielgleich“ und „zielfferent“ finden Sie in Kapitel 1.2.

6.5 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Anna

Anna, in der Schulanfangsphase, leicht- bis mittelgradige Schallempfindungsschwerhörigkeit mit ausgeprägtem Hochtonverlust, hat einen Regelkindergarten besucht, sie ist beidseitig mit Hörsystemen versorgt. Sie ist mit einer nicht altersgemäß entwickelten Sprachkompetenz eingeschult worden und startet daher mit einem hohen Nachholbedarf in den Bildungsspracherwerb. Trotz technischer Versorgung werden Verluste im Sprachverständnis insbesondere in geräuschvollen Situationen im Schulalltag nicht vollständig ausgeglichen, sodass Anna immer ein erhöhtes Maß an Konzentration aufwenden muss, um vergleichbare Leistungen wie ihre hörenden Mitschülerinnen und Mitschüler zu erreichen. Eine akustische, digitale Übertragungsanlage kommt im Unterricht in fast allen Fächern zum Einsatz und Anna hat einen festen Sitzplatz in der vorderen Reihe, sodass sie die Lehrkraft immer gut sehen kann.

Aufgrund der geringer entwickelten Sprachkompetenz ist Annas Mengenverständnis noch nicht altersgerecht ausgeprägt. Sie muss daher individuell unterstützt werden bei der Aneignung mathematischen Vorwissens, das über sprachlich-soziale Handlungen vermittelt wird (Abzählen, einfaches Messen, basale Mengen-, Muster-, Formerkennung). Konzepte zum Erstlesen und -schreiben, die wesentlich auf der Arbeit mit einer Anlauttabelle beruhen und dem selbstentdeckenden Erschließen von Rechtschreibregeln viel Gewicht beimessen, sind für hörbehinderte Kinder oft nicht geeignet. Die phonologische Bewusstheit ist bei Anna nicht in dem Maße wie bei gut hörenden Kindern ausgeprägt. Um Anna mühsame Umwege zu ersparen, das Einschleifen von Fehlschreibungen zu verhindern und ihre reduzierte Aufmerksamkeits- und Konzentrationsspanne auf den Erwerb korrekter Schreibungen zu richten, steigt Anna nach der Einführung von Buchstaben direkt über die richtige Schreibung von Ganzwörtern und der gezielten Übung von Morphemen in den Schreiberwerb ein. Rechtschreibstrategien, die auf dem Hören beruhen (z. B. Vorsprechen von verlängerten Wörtern, Unterscheidung von betonten vs. unbetonten Silben und stimmhaften v. stimmlosen Konsonanten), werden für Anna durch einen Aufbau einer Lernwortkartei ersetzt, die die Häufigkeitsverteilung des deutschen Wortschatzes im Blick hat. Regelmäßige Stillarbeitsphasen sind wichtig für Anna, damit sie Hörpausen zur Regeneration bekommt und sich besser konzentrieren kann.

Fallbeispiel 2: Özgür

Özgür, 10. Jahrgangsstufe, möchte seinen MSA ablegen. Er ist mittel- bis hochgradig hörgeschädigt und beidseitig mit Cochlea-Implantaten versorgt. Özgür ist lautsprachlich orientiert und verfügt über eine altersangemessene Sprachkompetenz. Mit Hilfe der akustischen, digitalen Übertragungsanlage kann er den Unterrichtsgesprächen überwiegend folgen. Der Klassenraum ist mit einer Lautsprecher-säule ausgestattet. Die Klasse nutzt die acht vorhandenen Handmikrofone. Aufgrund der erhöhten Höranstrengung lässt die Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit im Verlauf des Schultags sukzessive nach, wodurch wichtige Lerninhalte nicht vollständig aufgenommen werden können und deshalb vor- und nachgearbeitet werden müssen. Hierfür benötigt er individuelle Unterstützung (Sicherung des Aufgabenverständnisses, Visualisierung der Aufgabenstellung, Strukturierung der Inhalte, Verschriftlichung von Informationen, Vorabinformationen zu Unterrichtsinhalten oder zusätzliche Lernmaterialien).

Fallbeispiel 3: Thomas

Thomas, 2. Semester der Qualifikationsstufe, ist von Geburt an gehörlos und gebärdensprachlich-bilingual sozialisiert. Er hat die deutsche Sprache vorwiegend auf schriftlichem Wege, ähnlich wie eine Zweitsprache, erworben. Er strebt das Abitur an, dazu hat er zunächst den MSA an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ abgelegt und ist danach in die gymnasiale Oberstufe einer ISS gewechselt. Dort wird er im Unterricht von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern begleitet. Neben der Frage der sozialen Interaktion mit den hörenden Mitschülerinnen und Mitschülern steht bei ihm die Sehanstrengung durch die notwendige visuelle Konzentration über den gesamten Schultag auf die Dolmetschenden und die Lehrkräfte im Vordergrund. Das spezielle Setting im Klassenraum mit permanenter Anwesenheit von Dolmetschenden verlangt von allen Beteiligten eine Anpassung an die Verhältnisse. Die individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts bedeutet für Thomas eine zusätzliche Belastung nach dem Unterricht und reduziert damit seine Erholungsphasen. Der konkrete Nachteilsausgleich und Notenschutz sieht für ihn weitergehende Maßnahmen als für schwerhörige Schülerinnen und Schüler vor (siehe Protokolle der Klassen-/Jahgangskonferenz).

6.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“



Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung sowie Nachteilsausgleich und Notenschutz für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Schaffung einer positiven Lernumgebung:

- ☐ Information der Mitschülerinnen und Mitschüler über die Beeinträchtigung des Schülers bzw. der Schülerin mit Einverständnis der betroffenen Person bei Volljährigkeit oder der erziehungsberechtigten Personen. Dabei ist die Begleitung und Unterstützung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft oder anderes geschultes Fachpersonal sinnvoll und empfehlenswert.
- ☐ Spiele und Übungen zum sozialen Lernen
- ☐ positive Verstärkung des Schülers bzw. der Schülerin durch Lob/positives Feedback

Unterrichtsprinzipien der Strukturierungen und Visualisierung:

- ☐ visuelle Unterstützung bei auditiv vermittelten Unterrichtsinhalten (z. B. in Form von Bildern, Schemata, begleitenden Texten, Untertiteln)
- ☐ Verschriftlichung von Arbeitsaufträgen und wichtigen Unterrichtsinhalten
- ☐ Sicherung des Textverständnisses (z. B. durch hinführende Fragestellungen, Wiederholungen, Worterklärungen und Wörterlisten, Wörterbuch für Deutsch als Fremdsprache)
- ☐ Unterstützung durch lautsprachunterstützende Gebärden (LUG) bzw. lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) in der Kommunikation
- ☐ Nutzung von Deutscher Gebärdensprache in der Kommunikation
- ☐ visuelle Strukturierung von Texten, Aufgaben und Materialien

- ☐ gezielte Hörpausen durch Stillarbeitsphasen
- ☐ schriftliches Festhalten von Unterrichtsabläufen zu Unterrichtsbeginn
- ☐ Nutzung von Filmen mit Untertitel (wenn vorhanden: zusätzlich schriftliche Materialien)
- ☐ Nutzung von geschriebenem Deutsch oder Fremdsprachen (z. B. via automatischer Spracherkennung) in der Kommunikation

Sitzplatz mit günstigen Hör- und Absehbedingungen:

- ☐ direkt gegenüber der Lehrkraft oder
- ☐ bei einseitiger Hörbehinderung bzw. einseitiger technischer Versorgung (z. B. durch Hörsystem): das besser hörende Ohr der Lehrkraft zugewandt Antlitzgerichtetheit der Lehrkraft gegenüber dem Schüler bzw. der Schülerin (Anmerkung: Mit Antlitzgerichtetheit wurde traditionell der Fakt bezeichnet, dass Kinder mit Hörbehinderung gelernt haben, dass sie anderen Menschen bewusst ins Gesicht schauen müssen, um zusätzliche Informationen zu bekommen)
- ☐ Audioquellen (z. B. Abspielgeräte) direkt mit der Hörtechnik der Schülerinnen und Schüler verbinden (störgeräuschfreie Übertragung)
- ☐ mehrmaliges Anhören von Audiodateien (z. B. Hörtexten) ermöglichen
- ☐ blendfreier und gut ausgeleuchteter Arbeitsplatz
- ☐ Drehstuhl (um die Gesichter von Mitschülerinnen und Mitschülern besser zu erkennen bzw. sich schneller den Sprechenden zuwenden zu können)
- ☐ störgeräuscharme Raumakustik (z. B. Teppichboden, Filzgleiter unter den Möbeln, Austausch von summenden Leuchtstoffröhren und Geräten mit lauter Lüftung)
- ☐ Reduktion des Nachhalls (z. B. durch Akustikdecken, Akustikplatten an Wänden (nicht als Pinnwände benutzen), Gardinen, hallschluckende Absorberelemente wie Raumteiler)
- ☐ ablenkungsarme und klar strukturierte Umgebung mit möglichst wenigen visuellen Reizen an Wänden und Fenstern (Poster, Fensterschmuck etc.), Regale mit Vorhängen
- ☐ Nutzung ruhiger Arbeitsräume (z. B. Teilungsräume, Bibliothek, Einzelarbeitsplatz, Arbeit in einem separaten Raum für Einzel- und Kleingruppenarbeiten)

Förderung des Sprachverstehens:

- ☐ Grundprinzip: Nicht gleichzeitig handeln und sprechen, sondern nacheinander! (z. B. Lehrkraftvortrag und dessen Verschriftlichung an der Tafel trennen, Vorführung eines Experimentes und die Erläuterung nacheinander)

- ☐ Lehrkraft spricht grundsätzlich nur in Richtung der Klasse, d. h. bei Arbeit an der Tafel nicht mit dem Rücken zur Klasse, da sonst Informationen zu Mimik und Mundbild der Lehrkraft verloren gehen
- ☐ Ansprache aller Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsgespräch mit Namen
- ☐ verbindliche Gesprächsregeln (z. B. nur eine Person spricht)
- ☐ Nutzung spezifischer akustischer Geräte (z. B. Hörsysteme, Cochlea-Implantate, digitale Übertragungsanlage, Lautsprechersäulen, Handmikrofone für Lerngruppen)
- ☐ Themenwechsel deutlich ankündigen und visualisieren
- ☐ Wiederholungen wichtiger Aussagen und Anwendung des Lehrerechos bei Antworten der Mitschülerinnen und -schüler
- ☐ bei entwicklungsverzögerter Theory of Mind: bewusste Kommunikation über Gefühle, Meinungen, Erfahrungen, Erwartungen und Perspektiven
- ☐ Einsatz von Mitschülerinnen und -schülern als „Mentoren“ für mündliche und schriftliche Erklärungen, um dem Unterricht wieder folgen zu können
- ☐ gezielte Übung von Fachvokabeln und strukturierten Arbeitsabläufen („innere Monologe“, z. B. Begründungen bei mehrschrittigen Rechenwegen)
- ☐ Ankündigung ungewöhnlicher und unerwarteter Höreindrücke (z. B. Knall bei Experimenten, sehr leise Töne)
- ☐ Erstellung und Bereitstellung von Stundenprotokollen durch Mitschülerinnen und -schüler
- ☐ Anpassung schriftlicher Materialien im Unterricht (z. B. durch Wörterlisten, zusätzliche Visualisierungen wie Fotos, Bilder, Grafiken, Zeichnungen, Symbole, Filme etc.)
- ☐ Anpassung von Texten im Unterricht („Textoptimierung“) **außerhalb der Leistungsbewertung** z. B. durch Änderungen im Satzbau und in der Wortwahl (**nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen, nicht in der gymnasialen Oberstufe**)

Im (fremd-)sprachlichen Unterricht:

- ☐ schneller Übergang zur morphemischen und orthografischen Strategie des Rechtschreiblernens (Anlauttabelle oft ungeeignet) und keine Fokussierung auf lautsprachliche Rechtschreibstrategien aufgrund der Entwicklungsverzögerungen der phonologischen Bewusstheit (z. B. stimmhafte vs. stimmlose Konsonanten, kurze vs. langgesprochene Vokale, betonte vs. unbetonte Silben etc.)
- ☐ Korrektur der Rechtschreibung von Anfang an
- ☐ frühes Training im Umgang mit Nachschlagewerken (z. B. für die deutsche Rechtschreibung, Fremdwörterbücher, Wörterbücher für Fremdsprachen)

- ☐ Diktate in Einzelsituationen oder Kleingruppe: Blickkontakt absichern, deutliches Mundbild anbieten ohne Übertreibung, häufigere Wiederholung des Diktattextes, Nachfragen zulassen oder Alternativform wählen (Laufdiktat, Dosendiktat, Korrektur von vorgegebenen Texten mit Rechtschreibfehlern)
- ☐ Nutzung der phonetischen Umschrift im Fremdsprachenunterricht

Im Fach Sport:

- ☐ Sicherstellung des Hörverstehens von Anweisungen (Hintergrund: Cochlea-Implantate oder Hörsysteme werden oft mit Sportstirnbandern fixiert. Diese reduzieren gleichzeitig aufgrund der Schallabsorption in akustisch ungünstigen Umgebungen wie Turn- und Schwimmhallen das Verständnis.)
- ☐ Ablegen der Hörtechnik zur Prävention von Kopfverletzungen und Vermeidung von Lärmstress; daher sollten lautsprachliche Anweisungen vorher erfolgen bzw. bei der sportlichen Aktivität durch bekannte Handzeichen, Piktogramme etc. ersetzt werden.
- ☐ Modifizieren der Spielregeln von Mannschaftsspielen oder Visualisieren akustischer Signale, z. B. durch Handzeichen, Farbkarten etc. (Hintergrund: Zurufe von Mitspielenden sowie Aufprallgeräusche von Bällen können schlechter, anders oder gar nicht wahrgenommen werden, daher sind hörbehinderte Schülerinnen und Schüler benachteiligt.)

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Modifikationen der Aufgabenstellung

Sicherung des Aufgabenverständnisses:

- ☐ Verschriftlichung von mündlich gestellten Aufgabenstellungen
- ☐ Vorlesen von Aufgabenstellungen (**nur in der Primarstufe zulässig**)
- ☐ Anwendungsaufgaben (z. B. Sachaufgaben in Mathematik) mit vertrauten oder leicht verständlichen sozialen Situationen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler (**nicht in der gymnasialen Oberstufe**)
- ☐ Einsatz von Methoden zur Textvereinfachung bei gleichem Inhalt durch z. B. kurze Sätze, Vermeiden von Genitivobjekten und Sätzen mit mehreren Nebensatzkonstruktionen (**nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen, nicht in der gymnasialen Oberstufe**)
- ☐ Sicherung des Textverständnisses, z. B. durch Worterklärungen und Wörterlisten, um Begriffe und Formulierungen zu erläutern und zu umschreiben, die aufgrund der Beeinträchtigung des Hörens unbekannt sind

- ☐ Unterstützung durch lautsprachunterstützende Gebärden (LUG) bzw. lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)
- ☐ Nutzung von Deutscher Gebärdensprache in der Kommunikation

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

Bei mündlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bzw. gebärdensprachlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel). Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

Individuell angepasste Überprüfungssituationen von Vorträgen und mündlichen bzw. gebärdensprachlichen Präsentationen:

- ☐ vor kleinerer Gruppe
- ☐ vor wenigen, ausgewählten Mitschülerinnen und Mitschüler
- ☐ ausschließlich vor einer Lehrkraft
- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Gruppenvortrag statt Einzelvortrag bei erkennbarem Eigenanteil
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)

Bei schriftlichen Leistungen:

- ☐ strukturierte Aufgabenblätter (z. B. wenige, überschaubare Aufgaben auf einer Seite unter Wahrung des Gesamtumfangs der Aufgaben einer Arbeit)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich bzw. gebärdensprachlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen bzw. gebärdensprachlichen Teils können ein Diktier- oder Videoaufzeichnungsgerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

- ☐ Diktate in Einzelsituationen oder Kleingruppe: Blickkontakt absichern, deutliches Mundbild anbieten ohne Übertreibung, häufigere Wiederholung des Diktattextes, Zulassen von Nachfragen oder Anbieten von Alternativform (z. B. Korrektur vorgegebener Texte mit Rechtschreibfehlern)
- ☐ schriftliche Leistungskontrollen (z. B. Diktate) mit unterstützenden Gebärden, insbesondere bei Artikeln und Wortendungen auch mit Handzeichen (Fingeralphabet, Lautgebärden o. Ä.)

Zeitliche Modifikation

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): In der Schulpraxis haben sich 20 % bei Schwerhörigkeit/AVWS und 30 % bei Gehörlosigkeit bewährt. Abweichende Entscheidung sind im begründeten Einzelfall möglich. Dazu ist eine Beratung durch das SIBUZ Friedrichshain-Kreuzberg oder Charlottenburg-Wilmersdorf sinnvoll.
- ☐ individuelle und zusätzliche Pausen (Sicherstellung der Aufsicht)
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)
- ☐ Sitzplatz mit günstigen Hör- und Absehbedingungen (Antlitzgerichtetheit der Lehrkraft frontal gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler – zum Begriff Antlitzgerichtetheit siehe oben)

Didaktisch-Methodische Modifikationen

- ☐ Visualisierung von Textinhalten durch Bilder, Grafiken, Schemata, Symbole etc. unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)⁸:

- ☐ zur Absicherung der Kommunikation (**in der gymnasialen Oberstufe in der Regel durch geprüfte Dolmetschende für Gebärdensprache oder Schriftsprache**)
- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung spezifischer akustischer Geräte (z. B. Hörsysteme, Cochlea-Implantate, digitale Übertragungsanlage, Lautsprechersäulen, Handmikrofone)
- ☐ Drehstuhl

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

⁸ Vgl. § 38 Absatz 4 SopädVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Maßnahmen des Notenschutzes

**„Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. Es ist zulässig, bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen“
(§ 39 Absatz 2 SopädVO)“**

In allen Unterrichtsfächern:

- ☐ bei vorwiegend gebärdensprachlich-bilingual orientierten, gehörlosen Schülerinnen und Schülern: Aussetzung der Bewertung der Grammatik bei eigenständig verfassten Schreibprodukten. Dies betrifft nicht Aufgabenformate in den sprachlichen Fächern, in denen explizit grammatikalisches Regelverständnis und die Anwendung der Grammatikregeln überprüft wird.

Im (fremd-)sprachlichen Unterricht:

- ☐ Bewertung des Kompetenzbereiches „Hörverstehen“ durch die Bewertung schriftlicher Leistungen
- ☐ bei vorwiegend gebärdensprachlich-bilingual orientierten, gehörlosen Schülerinnen und Schülern: ausschließliche Bewertung schriftlicher Leistungen

Im Fach Musik:

- ☐ Bewertung der Kompetenzbereiche „Musikhören“ und „praktisches Musizieren“ durch die ersetzende Bewertung schriftlicher oder mündlicher bzw. gebärdensprachlicher Leistungen

Im Fach Sport:

- ☐ bei Schülerinnen und Schülern mit Gleichgewichtsproblemen: Bewertung von Boden- und Geräteturnen durch ersetzende schriftliche oder mündliche bzw. gebärdensprachliche Leistungen
- ☐ bei Schülerinnen und Schülern mit Cochlea-Implantat oder Hörgeräten: Bewertung von kontaktintensiven Sportarten (z. B. Kampf- und Ballsportarten) durch ersetzende schriftliche oder mündliche bzw. gebärdensprachliche Leistungen
- ☐ bei Schülerinnen und Schülern mit Gleichgewichtsstörungen, perforiertem Trommelfell, Zustand nach aktuellen HNO-Operationen, wiederkehrenden Entzündungen des Ohres, Gefahren durch den Druck auf die Ohren beim Tauchen: Bewertung Schwimm- und Tauchleistungen durch ersetzende schriftliche oder mündliche bzw. gebärdensprachliche Leistungen

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.
Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Hören voraussetzen, wurde in den Fächern [...] verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher oder praktischer Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Vorsitz der Klassenkonferenz:

_____	_____	_____
Datum	Name (Blockschrift)	Unterschrift

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schulleitung:

Ich genehmige alle von der Klassen-/Jahrgangskonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen).

_____	_____	_____
Datum	Name (Blockschrift)	Unterschrift

Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten
- ☐ um bis zu 20 % (Schwerhörigkeit oder AVWS): _____ %
- ☐ um bis zu 30 % (Gehörlosigkeit): _____ %
- ☐ individuelle/zusätzliche Pausen (Sicherstellung der Aufsicht): _____

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung spezifischer akustischer Geräte (z. B. Hörsysteme, Cochlea-Implantate, digitale Übertragungsanlage, Lautsprechersäulen, Handmikrofone)
- ☐ Drehstuhl
- ☐ Nutzung eines digitalen Endgerätes (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)⁹ :

- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln
- ☐ zur Kommunikationsunterstützung:
- ☐ Nutzung von lautsprachunterstützenden Gebärden (LUG) bzw. lautsprachbegleitenden Gebärdensprache (LBG) oder Deutscher Gebärdensprache (DGS) zur Sicherung des Aufgabenverständnisses in der Einlesezeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten bzw. durchgängig in den mündlichen Prüfungen und Präsentationen
- ☐ Einsatz von DGS- kompetenter (externer) Lehrkraft als Mitglied des Fachausschusses von mündlichen Prüfungen und Präsentationen bzw. für die Einlesezeit für die schriftlichen Prüfungen
- ☐ Einsatz einer bzw. eines geprüften Dolmetschenden für deutsche Gebärdensprache (i. d. R. als Maßnahme der Eingliederungshilfe)
- ☐ Einsatz einer bzw. eines geprüften Dolmetschenden für Schriftsprache (i. d. R. als Maßnahme der Eingliederungshilfe)

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

- ☐ Bereitstellen eines einsprachigen Wörterbuches für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache
- ☐ Bereitstellen eines deutschsprachigen Synonymwörterbuches
- ☐ Visualisierung von Textinhalten durch Bilder, Grafiken, Schemata, Symbole etc. unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen

Speziell für mündliche Prüfungen/Präsentationsprüfungen (ergänzend)

Individuell angepasste Überprüfungssituationen:

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag

⁹ Vgl. § 38 Absatz 4 SopädVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bzw. gebärdensprachlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich
- ☐ Verschriftlichung von allen Fragestellungen
- ☐ zusätzliche Nutzung von Schrift zur Sicherung der Kommunikation: Schülerin oder Schüler schreibt während der Vorbereitungszeit einen Teil der zentralen Inhalte auf, der in der Prüfung präsentiert wird verlängerte Vorbereitungszeit: _____ %
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Speziell Für Schriftliche Prüfungen (ergänzend)

Fach Deutsch:

- ☐ Nutzung des schriftlichen Nachteilsausgleichs der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Einleger zum regulären Prüfungsheft mit Wörterlisten)

Erste Fremdsprache (nur eBBR/MSA): Hörverstehen

- ☐ Variante A: Original-Prüfungsheft mit zusätzlicher Vokabelhilfe für die Hörverstehenstexte
- ☐ Variante B: Original-Prüfungsheft mit zusätzlicher Vokabelhilfe für die Hörverstehenstexte, Audiodatei ermöglicht mehrmaliges Anhören der Hörverstehenstexte

Weitere Maßnahmen:



Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

Rechtliche Grundlage: § 39 Absatz 2 SopädVO: Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. Es ist zulässig bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen

In allen schriftlichen Prüfungen:

- ☐ Bei vorwiegend gebärdensprachlich-bilingual orientierten, gehörlosen Schülerinnen und Schülern: Aussetzung der Bewertung der Grammatik bei eigenständig verfassten Schreibprodukten. Dies betrifft nicht Aufgabenformate in den sprachlichen Fächern, in denen explizit grammatikalisches Regelverständnis und die Anwendung der Grammatikregeln überprüft wird.

Fremdsprache (nur eBBR/MSA) – Hörverstehen:

- ☐ Hörverstehensteil entfällt – Ersatz durch schriftliche Ersatzaufgaben (Version C) der SenBJF (Zeitvorgabe von 60 Minuten auf dem Heft mit den Ersatzaufgaben für Hörbehinderte angepasst, keine weitere Zeitverlängerung zulässig, Prüfung beginnt um 9:45 Uhr, 15 Minuten vor dem eigentlichen Prüfungsbeginn), Teilnote für die Ersatzaufgaben fließt in die Prüfungsnote mit ein; zulässige Hilfe: Nutzung eines einsprachigen Wörterbuches für die 1. Fremdsprache

Im Fach Musik:

- ☐ Bewertung der Kompetenzbereiche „Musikhören“ und „praktisches Musizieren“ durch die ersetzende Bewertung schriftlicher oder mündlicher bzw. gebärdensprachlicher Leistungen

Im Fach Sport:

- ☐ bei Schülerinnen und Schülern mit Gleichgewichtsproblemen:
Bewertung von Boden- und Geräteturnen durch ersetzende schriftliche oder mündliche bzw. gebärdensprachliche Leistungen
- ☐ bei Schülerinnen und Schülern mit Cochlea-Implantat oder Hörgeräten:
Bewertung von kontaktintensiven Sportarten (z. B. Kampf- und Ballsportarten) durch ersetzende schriftliche oder mündliche bzw. gebärdensprachliche Leistungen
- ☐ bei Schülerinnen und Schülern mit Gleichgewichtsstörungen, perforiertem Trommelfell, Zustand nach aktuellen HNO-Operationen, wiederkehrenden Entzündungen des Ohres, Gefahren durch den Druck auf die Ohren beim Tauchen:
Bewertung Schwimm- und Tauchleistungen durch ersetzende schriftliche oder mündliche bzw. gebärdensprachliche Leistungen

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.
Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Hören voraussetzen, wurde in den Fächern [...] verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher oder praktischer Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von diesen Maßnahmen unberührt. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ werden **zieltgleich** unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch zusätzlich ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung **zieldifferent**.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden:

Ich genehmige alle von der Klassen-/Jahrgangskonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes für die Prüfungen (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachstehend begründet).

Prüfungsvorsitz:

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift



7 Förderschwerpunkt „Sehen“

7.1 Definition

Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ werden

- sehbehinderte, hochgradig sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler,
- Schülerinnen und Schüler mit zerebral bedingter Sehbeeinträchtigung („cerebral visual impairment“, CVI) sowie
- Kinder bzw. Jugendliche mit massiven visuellen Wahrnehmungsstörungen oder individuell zu beurteilenden sonstigen Sehbeeinträchtigungen (z. B. Doppelbilder, Gesichtsfeldausfälle)

gefördert, die sich in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können (vgl. § 7 Absatz 1 SopädVO).

Für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Sehen“ muss ein geeignetes fachärztliches Gutachten vorliegen.

Mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ ist i. d. R. eine zielgleiche Beschulung verbunden (Definition „zielgleiche Beschulung“ s. Kapitel 1.2).

7.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle Situationen außerhalb von Leistungsbewertung und Prüfungen. Sie werden auf den Zeugnissen nicht vermerkt und müssen in einem Förderplan beschrieben werden.

Damit Schülerinnen und Schüler mit gravierender Sehbeeinträchtigung ihre Fähigkeiten angemessen entwickeln, müssen sie individuell unterstützt und gefördert werden. Wir empfehlen den Lehrkräften: Lassen Sie sich durch Blinden- und Sehbehindertenpädagoginnen und -pädagogen umfassend beraten und ggf. auch fortbilden.

Grundlagen zum Thema „Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung“ finden Sie in Kapitel 1.3.

Hinweise für Lehrkräfte:

- Planen Sie den **Einsatz von geeigneten Unterrichtsmaterialien** langfristig, verbalisieren Sie Vorgänge und Inhalte im Unterricht, stellen Sie Tafelbilder oder projizierte Bilder bzw. Texte als Kopie bereit. Fördern Sie die Begriffsbildung durch Erklärung von Begriffen, die mit sehr geringer oder nicht vorhandener Sehfähigkeit nicht zu erfassen sind. (z. B. Gebirgskette, Regenbogen, Durchsichtigkeit etc.).
- Lassen Sie sich von **Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik beraten und unterstützen** zum Nachteilsausgleich und Notenschutz, zur Beschaffung und zum Einsatz von (elektronischen) Hilfsmitteln, zur Beschaffung von barrierefreiem Unterrichtsmaterial, zur Förderung von Orientierung und Mobilität, lebenspraktischen Fähigkeiten, Schreib-Lese-Techniken (SLT) und IT (**blinden- bzw. sehbehindertenspezifisches Curriculum bzw. „Zweites Curriculum“**, siehe Tabelle unten).
- Nutzen Sie **eine sehende Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit hochgradiger Sehbehinderung oder Blindheit**. Sie hat folgende Aufgaben: Tafelbild vorlesen, nicht barrierefreie Texte vorlesen, Material in eine barrierefreie (vergrößerte, tastbare etc.) Form bringen, Aufgaben und Material strukturieren, Unterstützung bei der Orientierung im Schulhaus, beim Hilfsmiteinsatz, beim Aufsuchen von Cafeteria, Mensa und Toilette, Förderung der sozialen Integration.

Fortbildung, Beratung, Unterstützung zum Förderschwerpunkt „Sehen“

Die Johann-August-Zeune-Schule in Berlin-Steglitz bietet jedes Jahr über das BLiQ eine Reihe von spezifischen **Fortbildungen** zu verschiedenen Themen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung und Blindheit an.

Sie stellt außerdem blinden- und sehbehindertenspezifisches Material zur Verfügung.

- <https://www.zeune-schule.de/fortbildung> sowie <https://fortbildungen.berlin>
- <https://www.zeune-schule.de/medienzentrum>
- <https://www.zeune-schule.de/spezifische-lehrfaecher>

Zudem stellt und koordiniert die Johann-August-Zeune-Schule im Einvernehmen mit den regionalen Schulaufsichten den **mobilen Dienst, das heißt die fachspezifische sonderpädagogische Förderung** dieser Schülerinnen und Schüler.

- <https://www.zeune-schule.de/beratung>

Für **vorrangig taktil-auditive Förderung** verantwortet das SIBUZ Steglitz-Zehlendorf Beratung und Diagnostik für alle Bezirke in Absprache mit den regionalen SIBUZ.

Für **vorrangig visuelle Förderung** verantwortet das SIBUZ Lichtenberg (für Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Reinickendorf) und das SIBUZ Steglitz-Zehlendorf (für Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln und Treptow-Köpenick) Beratung und Diagnostik in Absprache mit den regionalen SIBUZ.

- <https://zeune-schule.de/beratung> sowie www.kniese-schule-berlin.de

7.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen immer die Leistungsbewertung und müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.

Die Maßnahmen werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht und bei Prüfungen berücksichtigt werden. Sie müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden, weil Änderungen durch Fördererfolge, Persönlichkeitsentwicklung etc. möglich sind.

Konkrete Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ finden Sie in den Formularen in Kapitel 7.6.

Eine umfassende Aufstellung möglicher Nachteilsausgleiche findet sich im Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz.

Grundlageninformationen zum Thema Nachteilsausgleich finden Sie in Kapitel 1.4.

7.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Details wie Informationen zum Zeugnisvermerk finden Sie in Kapitel 1.5.

Trotz Notenschutz muss in allen Fächern eine Zeugnisnote gebildet werden und müssen alle Prüfungsleistungen bewertet werden.

Es kann teilweise oder gänzlicher auf die Bewertung von Leistungen verzichtet werden, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, wie z. B. die selbstständige Beschreibung von visuellen Materialien (z. B. Bildern, Karikaturen) und praktische Leistungen in den naturwissenschaftlichen und künstlerischen Fächern, WAT und Sport.

Die Bewertung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung erfolgt dann durch andere schriftliche, mündliche und praktische Leistungen.

Die Schülerinnen und Schülern erhalten in der Regel eine Beschreibung des visuellen Materials. Mit dieser Beschreibung können sie anschließend ggf. weiterführende Aufgaben bearbeiten. Zur Wahrung des Gesamtumfangs der Aufgaben und der verschiedenen Anforderungsbereiche (I, II, III) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine niveau- und themengleiche Ersatzaufgabe ohne visuellen Anteil (z. B. Analyse einer Textquelle anstelle einer Karikatur).

Weiterer Notenschutz kann gewährt werden, wenn zusätzliche Förderschwerpunkte (s. Kapitel 3-7, 9), eine Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit oder Schwierigkeiten beim Rechnen vorliegen.

Konkrete Maßnahmen zum Notenschutz finden Sie in den Protokollen der Klassen-/Jahgangskonferenz.

Maßnahmen des Notenschutzes müssen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, Details hierzu finden Sie in Kapitel 1.5.

Die Definition der im Formular (Kapitel 7.6) erwähnten Begriffe „zielgleich“ und „zieldifferent“ finden Sie in Kapitel 1.2.

7.5 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Lale

Lale besucht die sechste Klasse einer Grundschule. Sie ist vor fünf Jahren durch eine Tumorerkrankung erblindet. Ihr steht der Nachteilsausgleich für blinde Schülerinnen und Schüler zu. Sie wurde stets durch eine Blindenpädagogin des Mobilen Dienstes unterstützt. Der Schriftspracherwerb erfolgte nach der ersten Klasse in Punktschrift. Für den geplanten Übergang ans Gymnasium wurde eine aktuelle Erhebung ihres Leistungsstands im zweiten, blindenspezifischen Curriculum gemacht und eine Auflistung der Unterstützungsmaßnahmen erstellt.

Nächste Ziele im zweiten Curriculum:

- weitere Übung verschiedener Punktschriftsysteme (Vollschrift, Kurzschrift, englische Vollschrift, Eurobraille zur PC-Nutzung, Chemie-, Physik-, Musikschriften)
- Erlernen der Mathematikschrift LaTeX (begleitend zum Mathematikunterricht, fortschreitend)
- Erlernen von Tastaturbefehlen zur Nutzung von Betriebssystemen und Textverarbeitungsprogrammen (z. B. Windows und Word), assistiver Software (z. B. Screenreader)
- Erlernen der Bedienung von Programmen wie dem Arithmico (digitaler, barrierefreier Taschenrechner), Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen über die Tastatur
- Nutzung verschiedener Apps auf multimedialen Geräten: Uhrzeit, Kalender, Notizfunktion, einsprachige/fremdsprachige Wörterbücher, Scannen und Auslesen von Dokumenten und Situationen

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung:

- Punktschriftausdrucke von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien
- Nutzung eines digitalen Endgerätes mit assistiver Software (u. a. Screenreader) und Braillezeile
- Tabellenkalkulationsprogramm für die Nutzung im Mathematikunterricht
- Dateien (digitale Überarbeitungen im E-Buch-Standard) von Schulbüchern und Arbeitsblättern
- Punktschriftdrucker
- Bluetooth- oder Wifi-Schwarzschrift-Drucker (üblicher Drucker!) in Klassenzimmern und Fachräumen
- taktile Darstellung von Unterrichtsinhalten
- Magnettafel
- Material zur Markierung und dazugehörige Aufbewahrungssysteme (Klebefunkte, Magnete, Klammern)
- doppelter Arbeitsplatz und trotzdem Sitznachbar (möglichst nicht separat sitzen)
- Spind bzw. Schrank für Laptop in Pausen in unmittelbarer Sitzplatznähe
- Regal für Ordner
- Steckdose
- Raum für Zeitverlängerung und Unterrichtung des zweiten Curriculums und für Ruhephasen
- didaktisch-methodische Unterstützung durch eine Blindenpädagogin stundenweise im Unterricht
- didaktisch-methodische Unterstützung durch die Blindenpädagogin (siehe oben) mit nach individuellem Bedarf festgelegten Wochenstunden (im Stundenplan eingeplant, nicht nur in Randstunden) im Einzelunterricht zur Unterrichtung des zweiten Curriculums
- Unterstützung durch eine schulische Inklusionsassistenz in fast allen übrigen Stunden in PC-Nutzung und Organisation von Punktschriftausdrucken oder taktilen Modellen bzw. Karten, bei Experimenten und Raumwechseln, zur Verbalisierung von Tafelanschrieben und Unterrichtssituationen

- Reduktion von Aufgabenumfängen in Lernsituationen im Unterricht (außerhalb der Leistungsbewertung)
- Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten durch Gegenstände und taktilen Material
- Begriffsbildung bezüglich Wörtern, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen
- Unterricht im zweiten Curriculum mit regelmäßiger curricularer Planung und Anpassung an den individuellen Leistungsstand

Nachteilsausgleich

Sächliche und räumliche Unterstützung, z. B.:

- Nutzung der Punktschriftmaschine
- Nutzung eines digitalen Endgerätes (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel), u.a. zur Nutzung des Screenreaders mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck)
- weitere spezielle Computerprogramme oder Apps, z. B. digitaler Taschenrechner Wörterbuch, Notizfunktion
- Modelle, taktile Materialien (z. B. in Mathematik Bruchrechnenmaterial)
- Zeichenbrett mit Zeichenfolien

Personelle Unterstützung

- Anwesenheit von unterstützendem Personal bzw. vertrauten Lehrkräften als emotionale Stütze
- Einsatz unterrichtender Lehrkräfte bzw. Sehbehinderten- bzw. Blindenpädagoginnen oder -pädagogen
- Unterstützung bei der Bereitstellung, Organisation und Handhabung von Arbeitsmaterialien und technische Unterstützung im Umgang mit digitalen Endgeräten (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel¹⁰)

Didaktisch-methodische Unterstützung:

- Modifikation der Präsentation von Aufgabenstellungen (z. B. optische Strukturierung von Texten, Aufgaben auf gesonderten Blättern, Vergrößerungen, Aufteilung in Abschnitte, Aufgaben sukzessive vorlegen)
- Einzelarbeit statt Partner- oder Gruppenarbeit

¹⁰ Für blinde Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung eines Screenreaders mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck) zulässig.

Weitere Aspekte des Nachteilsausgleichs:

- Zeitzugabe (bei Höraufgaben auch zur Vorbereitung)
- Gewährung von Genauigkeitstoleranz bei manuellen Anfertigungen wie Zeichnungen oder Skulpturen

Notenschutz

Verzicht auf die Bewertung von Leistungen, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen. Aufgaben zur Bildbeschreibung werden durch niveau- und themengleiche Aufgaben ersetzt.

Fallbeispiel 2: Kiano

Kiano besucht die neunte Klasse einer Integrierten Sekundarschule. Er hat eine angeborene Augen-erkrankung, durch die seine Netzhaut stark beeinträchtigt ist. Er hat einen Visus von 0,15. Hinzu kommt eine Einschränkung im Kontrastsehen und eine starke Farbfehlsichtigkeit. Kiano erhielt daher den sonderpädagogischen Förderbedarf „Sehen“ mit dem Schwerpunkt „Sehbehinderung“. Die sonderpädagogische Förderung ist überwiegend visuell orientiert, um mittels technischer, methodischer und personeller Hilfen sein noch vorhandenes Sehvermögen bestmöglich zu nutzen.

Sowohl Tafelanschriften als auch Schulbuchtexte kann Kiano ohne Hilfsmittel nicht lesen. Er erlernte die Nutzung seines Laptops einschließlich des 10-Finger-Schreibens. Im Unterricht benötigt er kontrastreiche Farbdarstellungen. Overheadfolien und Tafelanschriften werden ihm ausgedruckt und digital zur Verfügung gestellt. Wird im Unterricht mit Karten gearbeitet, erhält er Karten für den Nahbereich sowie vereinfachte Karten. Farbliche Kennzeichnungen werden durch Schraffuren ersetzt. Er verwendet in Lernsituationen (außerhalb der Leistungsbewertung) folgende Hilfsmittel: Tischlampe, Lupe, Tafelkamera, separater Bildschirm mit Schwenkarm, der mit dem Smartboard verbunden ist am Arbeitsplatz, digitales Endgerät, digitales Wörterbuch, digitale Schulbücher im PDF-Format und vereinfachte Karten (für die Kartenarbeit).

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich wurde auf Grundlage der Empfehlungen der Jahrgangskonferenz und des SIBUZ festgelegt:

- Zeitzugabe um 30 %
- blendfreier, ausreichend großer Arbeitsplatz bei schriftlichen Arbeiten
- digitalisierte Materialien
- klar strukturierte und kontrastreiche Aufgabenblätter bzw. Vergrößerungen
- vergrößerte und fett formatierte Vorlagen, z. B. Koordinatensysteme und Zeichnungen
- Genauigkeitstoleranz bei Zeichnungen
- Nutzung eines digitalen Endgerätes (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)

7.6 Formulare zum Förderschwerpunkt “Sehen“



Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung sowie Nachteilsausgleich und Notenschutz für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Schaffung von räumlicher Barrierefreiheit im Schulhaus und im Unterrichtsraum:

- ☐ Förderung der Orientierung im Schulhaus
- ☐ Markieren von Treppenstufen und Gefahrenquellen auf dem gesamten Schulgelände
- ☐ barrierefreie Strukturierung von Räumen
- ☐ verstärkte Nutzung eines Raumes, um die bereitgestellten apparativen Hilfen umfänglich nutzen zu können und deren Transport zu vermeiden (Abweichung vom Fachraumprinzip)
- ☐ Blendschutz
- ☐ Einrichtung eines größeren ergonomischen und blendfreien Arbeitsplatzes mit elektrischem Anschluss für die Hilfsmittel
- ☐ Sitzplatz ggf. nahe an der Tafel
- ☐ besondere Vorkehrungen bezüglich der Arbeitssicherheit (z. B. bei der Arbeit am Herd oder mit elektrischen Maschinen)
- ☐ Arbeitsplatzeinrichtung, Organisation, individuelle Anpassung und Aufrechterhaltung bzw. Wartung der (elektronischen) Hilfsmittel und Software

Nutzung technischer Hilfen:

- ☐ Schulung in der Nutzung der Hilfsmittel, z. B. des Bildschirmlesegeräts, der Tafelkamera, digitaler Endgeräte, 10-Finger-Tastschreiben
- ☐ Bedienung von Betriebssystemen, der Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogramme mit Tastaturbefehlen
- ☐ Bereitstellung von Demonstrationsobjekten
- ☐ Bereitstellen von Brailleschriftvorlagen und taktilen Abbildungen
- ☐ Einsatz barrierefreier digitaler Lernplattformen
- ☐ digitale Wörterbücher

Schaffung von Barrierefreiheit im Unterricht durch Nutzung adaptierter Arbeits- und Hilfsmittel:

- ☐ serifenlose Schrift (z. B. Arial, Verdana), Schriftgröße: _____ pt (= Punkt)
- ☐ Klare optische Gliederung und Erhöhung des Kontrastes (z. B. farbiges Papier, konkrete Vorgaben zur Schriftfarbe auf Kopien und (interaktiven) Tafeln, kontrastreiche Lineaturen und Abbildungen, Zeilenabstand mindestens 1,5; linksbündig)
- ☐ Kopien bzw. digitale Bereitstellung von OHP-Folien, multimedialen Präsentationen oder Tafelbildern
- ☐ Reduktion der Anzahl der auf einmal zu bearbeitenden Aufgaben
- ☐ Einsatz von Struktur- und Funktionsmodellen zur taktilen Erfassung, Veranschaulichung und Begriffsbildung
- ☐ Audiodeskriptionen bei Filmen und Lernvideos

Schaffung einer positiven Lernumgebung durch:

- ☐ Förderung der sozialen Integration in die Klasse und Schulgemeinschaft
- ☐ Information der Mitschülerinnen und Mitschüler über die Beeinträchtigung des Schülers bzw. der Schülerin bei Einverständnis der betroffenen Person bei Volljährigkeit oder der erziehungsberechtigten Personen. Dabei ist die Begleitung und Unterstützung durch eine sonderpädagogische Lehrkraft oder anderes geschultes Fachpersonal sinnvoll und empfehlenswert (für Anregungen und Hinweise zum Thematisieren in Schule und Unterricht wenden Sie sich an die Beratungsteams der SIBUZ.)
- ☐ Spiele und Übungen zum sozialen Lernen
- ☐ positive Verstärkung des Schülers bzw. der Schülerin durch Lob bzw. positives Feedback

Individualisierte und kooperative Gestaltung des Unterrichts durch:

- ☐ Verbalisierung aller Abläufe, Interaktionen und Inhalte im Unterricht (z. B. Vorlesen von Tafelbildern und nicht barrierefreien Texten, Beschreibung von Bildern und Schemata, Nennung von Anwesenden im Raum und Meldungen)
- ☐ Kompetenzraster
- ☐ Lernstraßen
- ☐ Arbeitspläne
- ☐ Lernbüro
- ☐ Portfolio
- ☐ Projektarbeit
- ☐ Partnerarbeit (eingeschränkt auch Gruppenarbeit)
- ☐ Verzicht auf das laute Vorlesen ungeübter Texte
- ☐ Förderung der Begriffsbildung (z. B. Erklärung von Farben und Begriffen wie „Regenbogen“)

Im Fach WAT bzw. im Rahmen der Berufsvorbereitung:

- ☐ Unterstützung bei der Akquise eines Praktikumsplatzes
- ☐ Einbeziehung einer Reha-Beratung für den Berufsorientierungsprozess

Speziell in mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern:

- ☐ lernzielgleiche Verminderung der Komplexität von Zeichnungen, Karten, Schaubildern und grafischen Darstellungen (z. B. Nutzung zusätzlicher Koordinatensysteme für einzelne Graphen)
- ☐ Verwendung vereinfachter geografischer Karten mit einer zentralen Information
- ☐ Nutzung der barrierefreien digitalen Mathematiksschrift (z. B. LaTeX)
- ☐ Einsatz von digitalen Taschenrechnern (z. B. Arithmico)
- ☐ Nutzung eines speziellen Zeichenbretts (z. B. tactipad) für Blinde
- ☐ Nutzung einer an das Mikroskop angeschlossenen Kamera mit Übertragung auf ein digitales Endgerät (z. B. Laptop, Smartboard, Tablet)
- ☐ Filmen von Experimenten und wiederholtes Abspielen in (vergrößerter) Slowmotion

Im Fach Sport:

- ☐ bei Einäugigkeit oder fehlendem Stereosehen gezieltes Üben von Abfolgen, da die Einschätzung von Abständen, Distanzen und Flugbahnen erschwert ist

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Modifikationen der Aufgabenstellung

- ☐ Bereitstellung von Demonstrationsobjekten
- ☐ serifenlose Schrift (z. B. Arial, Verdana) Schriftgröße: _____ pt (= Punkt)
- ☐ angemessene Größe von Schrift und Abbildungen (ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln):

Sicherung des Aufgabenverständnisses:

- ☐ Verschriftlichung von mündlich gestellten Aufgabenstellungen
- ☐ Vorlesen von Aufgabenstellungen (**nur in der Primarstufe zulässig**)
- ☐ Anwendungsaufgaben (z. B. Sachaufgaben in Mathematik) mit vertrauten oder leicht verständlichen sozialen Situationen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler (**nicht in der gymnasialen Oberstufe**)
- ☐ Bereitstellen von Brailleschriftvorlagen und taktilen Abbildungen

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

- ☐ Anpassung von Arbeitsplänen
- ☐ Akzeptanz von Druckschrift und Verzicht auf Schreibschrift

Bei mündlichen Leistungen:

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel¹¹**). Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

Individuell angepasste Überprüfungssituationen von Vorträgen und mündlichen Präsentationen:

- ☐ vor kleinerer Gruppe
- ☐ vor wenigen, ausgewählten Mitschülerinnen und Mitschülern
- ☐ ausschließlich vor einer Lehrkraft
- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Gruppenvortrag statt Einzelvortrag bei erkennbarem Eigenanteil
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(**Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.**)

Bei schriftlichen Leistungen:

- ☐ strukturierte Aufgabenblätter (z. B. wenige, überschaubare Aufgaben auf einer Seite unter Wahrung des Gesamtaufgabenumfangs)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel¹²**).

¹¹ Für blinde Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung eines Screenreaders mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck) zulässig.

¹² Für blinde Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung eines Screenreaders mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck) zulässig.

Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

- ☐ Nutzung der barrierefreien digitalen Mathematikschrift (z. B. LaTeX)
- ☐ Filmen von Experimenten und wiederholtes Abspielen in (vergrößerter) Slowmotion

In mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fächern:

- ☐ größere Genauigkeitstoleranz bei zeichnerischen und geometrischen sowie bei praktisch-handwerklichen Aufgaben: _____ mm, _____ °
- ☐ Toleranz bei Übertragungsfehlern von Vorlagen (unter Wahrung des Anforderungsniveaus)

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle bzw. zusätzliche Pausen: _____
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Im Fach Sport:

- ☐ Einsatz verstärkter Linien bzw. taktiler Linien (z. B. beim Weitsprung)
- ☐ verlängerter und (taktil) markierter Absprungbereich bzw. Abwurfbereich
- ☐ Einsatz taktiler oder kontrastreicher bzw. farbintensiver visueller Markierungen und Ziele
- ☐ Arbeit mit Kontrasten (z. B. zusätzliche Markierung bzw. Umklebung von Bänken, Hockern, Kästen, Teppiche oder Matten zum Unterlegen)
- ☐ Zusätzliche bzw. verstärkte Kennzeichnung von Mit- und Gegenspielern

Didaktisch-Methodische Modifikationen

- ☐ Modifikation der Präsentation von Aufgabenstellungen (z. B. optische Strukturierung von Texten, Aufgaben auf gesonderten Blättern, Vergrößerungen, Aufteilung in Abschnitte, Aufgaben sukzessive vorlegen)
- ☐ Darbietung von digitalem Unterrichtsmaterial und Schulbüchern in barrierefreier und standardisierter Form (z. B. barrierefreies PDF-Format oder E-Buch-Standard)
- ☐ Nutzung eines digitalen Wörterbuchs

In den mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlich-gesellschaftswissenschaftlichen Fächern:

- ☐ lernzielgleiche Verminderung der Komplexität von Zeichnungen, Karten, Schaubildern und grafischen Darstellungen (z. B. Nutzung zusätzlicher Koordinatensysteme für einzelne Graphen)
- ☐ Verwendung vereinfachter geografischer Karten mit einer zentralen Information

Im Fach Sport:

- ☐ Einsatz unterschiedlich farbiger, gemusterter oder akustischer Bälle
- ☐ Zeit zum Erkunden von Gerätelandschaften, Spielfeldern und der Turnhalle
- ☐ Toleranz beim Einhalten eingezeichneter Linien (z. B. Spielfeldlinien)
- ☐ Laufen mit Tandempartnerin oder -partner
- ☐ gezielte Vermittlung von Bewegungsvorstellungen und -abläufen (z. B. durch angemessenes und genaues Beschreiben von Bewegungen und Kontrollieren der Ausführung)

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)¹³ :

- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln
- ☐ Einsatz von Sehbehinderten- bzw. Blindenpädagoginnen oder -pädagogen

¹³ Vgl. § 38 Absatz 4 SopedVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung anderer Schreibmittel (z. B. kontrastreiche Stifte)
- ☐ Nutzung von optischen und elektronischen Hilfsmitteln, z. B.
 - ☐ Tischlampen
 - ☐ Bildschirmlesegeräte zur Vergrößerung
 - ☐ Lupe
 - ☐ Monokular
- ☐ Nutzung von blindenspezifischen Hilfsmitteln, z. B.
 - ☐ Punktschriftmaschine,
 - ☐ Für blinde Schülerinnen und Schüler: Nutzung von Screenreader mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck)
 - ☐ Nutzung von Geräten mit Sprachausgabe (z. B. Taschenrechner, Waage, Thermometer etc.)
- ☐ Nutzung eines speziellen Zeichenbretts (z. B. tactipad) für Blinde
- ☐ Einsatz von digitalen Endgeräten (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel¹⁴**)
- ☐ Einsatz weiterer Hilfsmittel (z. B. Führungsschienen bei praktischen Arbeiten in der Holz- und Metallwerkstatt, digitalisierungsgestützte Fertigungsverfahren, spezifische Software für technische Skizzen)
- ☐ Nutzung einer an das Mikroskop angeschlossenen Kamera mit Übertragung auf ein multimediales Gerät oder das Smartboard ohne Internetzugang und andere Hilfsfunktionen

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

¹⁴ Für blinde Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung eines Screenreaders mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck) zulässig.

Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung einzelner Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.

Es ist zulässig, bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen. (§ 39 Absatz 2 SopädVO)

Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung von Leistungen, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, wie z. B. die selbstständige Beschreibung von visuellen Materialien (z. B. Bildern, Karikaturen) und praktische Leistungen in den naturwissenschaftlichen und künstlerischen Fächern, WAT und Sport.

Die Schülerinnen und Schülern erhalten in der Regel eine Beschreibung des visuellen Materials. Mit dieser Beschreibung können sie anschließend ggf. weiterführende Aufgaben bearbeiten.

Zur Wahrung des Gesamtumfangs der Aufgaben und der verschiedenen Anforderungsbereiche (I, II, III) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine niveau- und themengleiche Ersatzaufgabe ohne visuellen Anteil (z. B. Analyse einer Textquelle anstelle einer Karikatur).

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Sehen voraussetzen, wurde in den Fächern [...] verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von diesen Maßnahmen unberührt. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ oder bei einer vergleichbaren Beeinträchtigung werden **zielgleich** unterrichtet und bewertet. Liegt jedoch zusätzlich ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Unterrichtung und Bewertung **zieldifferent**.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Ich genehmige alle (von der Klassen-/Jahgangskonferenz) empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachfolgend begründet).

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift

Protokoll der Klassen-/Jahrgangskonferenz

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ und bei vergleichbarer lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle bzw. zusätzliche Pausen: _____

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)
- ☐ Einrichtung des Arbeitsplatzes entsprechend den Hilfsmitteln
- ☐ Orientierung in Prüfungsräumen bzw. Vorbereitungsräume und Wege dorthin in Ruhe erkunden lassen

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung anderer Schreibmittel (z. B. kontrastreiche Stifte)
- ☐ Nutzung von (eigenen) optischen und elektronischen Hilfsmitteln, z. B.:
 - ☐ Tischlampen
 - ☐ Bildschirmlesegeräte zur Vergrößerung

- ☐ Lupe
- ☐ Monokular
- ☐ Nutzung von blindenspezifischen Hilfsmitteln, z. B.:
 - ☐ Punktschriftmaschine
 - ☐ Für blinde Schülerinnen und Schüler: Nutzung von Screenreader mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck)
 - ☐ Nutzung von Geräten mit Sprachausgabe (z. B. Taschenrechner, Waage, Thermometer etc.)
 - ☐ Nutzung eines speziellen Zeichenbretts (z. B. tactipad) für Blinde
- ☐ Nutzung von digitalen Wörterbüchern
- ☐ Nutzung einer an das Mikroskop angeschlossenen Kamera mit Übertragung auf ein multimediales Gerät oder das Smartboard ohne Internetzugang und andere Hilfsfunktionen

Einsatz von unterstützendem Personal

Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)¹⁵:

- ☐ als emotionale Begleitung
- ☐ bei der Handhabung und Nutzung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln

Speziell für mündliche Prüfungen/Präsentationsprüfung (zusätzlich)

Individuell angepasste Überprüfungssituationen:

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder**

¹⁵ vgl. § 38 Absatz 4 SopedVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

andere Hilfsmittel¹⁶). Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.

- ☐ Prüfungszeitpunkt nach individueller Absprache (z. B. als Erster oder Letzter)
- ☐ Ablagefläche für Notizen in Stehhöhe
- ☐ Darbietung von digitalem Prüfungsmaterial in barrierefreier und standardisierter Form (z. B. PDF-Format oder E-Buch-Standard)
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Speziell für schriftliche Prüfungen (zusätzlich)

- ☐ Nutzung der Prüfungsunterlagen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“, Darbietung von digitalem Prüfungsmaterial in barrierefreier und standardisierter Form, z. B. barrierefreies PDF-Format oder E-Buch-Standard (**Achtung: zeitlichen Vorlauf beachten**)
- ☐ zwei Prüfungsexemplare bzw. Kopien zur Verfügung stellen, um hin und her Blättern zwischen Text und Fragen zu vermeiden
- ☐ Vergrößerung (mit konkreter Angabe zum Vergrößerungsgrad und ggf. zum Hilfsmittel)

Schriftart _____ Schriftgröße: _____

- ☐ Optisch klar gegliederte Materialien (linksbündig, Zeilenabstand mindestens 1,5)
- ☐ Erhöhung des Kontrastes (z. B. farbiges Papier, konkrete Vorgaben zur Schriftfarbe auf Kopien, kontrastreiche Liniaturen)
- ☐ Bereitstellung von Demonstrationsobjekten
- ☐ Bereitstellen von Brailleschriftvorlagen
- ☐ Nutzung eines digitalen Wörterbuchs
- ☐ Nutzung barrierefreier digitaler Wörterbücher

¹⁶ Für blinde Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung eines Screenreaders mit Ausgabe an Braillezeile und Sprachausgabe (und nach Wunsch Punktschriftausdruck) zulässig.

Weitere Maßnahmen:



Empfehlungen von Maßnahmen des Notenschutzes

Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.

**Es ist zulässig, bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen teilweise oder gänzlich zu verzichten, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen.
(§ 39 Absatz 2 SopädVO)**

Teilweise oder gänzlicher Verzicht der Bewertung von Leistungen, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, wie z. B. die selbstständige Beschreibung von visuellen Materialien (z. B. Bildern, Karikaturen) und praktische Leistungen in den naturwissenschaftlichen und künstlerischen Fächern, WAT und Sport.

Die Schülerinnen und Schülern erhalten in der Regel eine Beschreibung des visuellen Materials. Mit dieser Beschreibung können sie anschließend ggf. weiterführende Aufgaben bearbeiten.

Zur Wahrung des Gesamtumfangs der Aufgaben und der verschiedenen Anforderungsbereiche (I, II, III) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine niveau- und themengleiche Ersatzaufgabe ohne visuellen Anteil (z. B. Analyse einer Textquelle anstelle einer Karikatur).

Der Notenschutz wurde formlos beantragt von:

Name, Vorname: _____

Datum: _____

- ☐ Es liegt ein Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, auf eine Ergänzung der Zeugnisbemerkung um den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund.

Beispiel: „Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Sehen voraussetzen, wurde in den Fächern [...] verzichtet; diese Leistungen wurden durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen ersetzt.“

Zeugnisbemerkung: _____

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von diesen Maßnahmen unberührt. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung werden **zieltgleich** bewertet. Liegt jedoch zusätzlich ein Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ vor, erfolgt die Bewertung **zieltifferent**.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden:

Ich genehmige alle von der Klassen-/Jahrgangskonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes für die Prüfungen (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachstehend begründet).

Prüfungsvorsitz:

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift



8 Förderschwerpunkt „Lernen“

8.1 Definition

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ haben erhebliche und lang andauernde Beeinträchtigungen im schulischen Lernen.

Sie werden nach dem gemeinsamen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 unterrichtet und bewertet. Da sie die laut Rahmenlehrplan für die jeweilige Jahrgangsstufe definierten Kompetenzen in den meisten Fächern deutlich später entwickeln als Schülerinnen und Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, werden die Unterrichtsinhalte in differenzierter Form auf den entsprechenden Niveaustufen vermittelt (zu den Begriffen „zielgleich“ und „zielfferent“ siehe Kapitel 1.2).

- Jahrgangsstufe 3: Niveaustufe B,
- Jahrgangsstufe 4 bis 6: Niveaustufe C,
- Jahrgangsstufe 7 und 8: Niveaustufe D,
- Jahrgangsstufen 9: Niveaustufe D, in Teilen E,
- Jahrgangsstufe 10: Niveaustufe E, in Teilen D.



Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ zeigen umfassende Schwierigkeiten im Lernen bis hin zu Lernblockaden. Neben einer allgemein eingeschränkten kognitiven Leistungsfähigkeit sind meist auch wesentliche Grundvoraussetzungen zum Lernen noch nicht ausreichend entwickelt. Schülerinnen und Schüler können also die Bildungsziele trotz individueller Förderung, Förderunterricht und gegebenenfalls weiterer besonderer Lernhilfen nur deutlich später oder gar nicht erreichen (vgl. § 11 Absatz 1 SopädVO). Zu diesen Grundvoraussetzungen gehören insbesondere:

- Aufmerksamkeit,
- Anstrengungsfähigkeit und Frustrations-toleranz,
- Motorik,
- Wahrnehmung
- Merkfähigkeit,
- Vorerfahrungen,
- Interessen,
- emotionales Erleben,
- soziales Handeln,
- sprachliche Fähigkeiten,
- Denkmuster und Lernstrategien.

Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ ist sehr heterogen. In der Regel benötigen sie

- deutlich mehr Zeit,
- verschiedene und anschaulichere Zugangswege und
- konsequent auf das Wesentliche ausgerichtete oder reduzierte Lernangebote.

Die zieldifferente Unterrichtung allein ist keine Maßnahme der individuellen Förderung und Unterstützung. Die Schülerinnen und Schüler sind daher auf weitere Förder- und Unterstützungsmaßnahmen angewiesen, z. B. Förderung der oben genannten Grundvoraussetzungen des Lernens.

Sämtliche Maßnahmen zielen auf die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, um ein größtmögliches Maß an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erreichen. Die Integration ins Arbeitsleben sollte durch eine intensive berufliche Orientierung vorbereitet werden (vgl. § 11 Absätze 2, 3 SopädVO).

Im inklusiven Unterricht lernen diese Schülerinnen und Schüler zieldifferent. In Unterrichtsbereichen, in denen es auch für diese Schülerinnen und Schüler individuell möglich ist, das Kompetenzniveau der jeweiligen Jahrgangsstufe im inklusiven Unterricht zu erreichen (mindestens Zeugnisnote 4), können sie mit Elterneinverständnis als besondere Fördermaßnahme auch zielgleich unterrichtet und bewertet werden (vgl. § 11 Absatz 4 SopedVO).

8.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Lernen sind individuelle Maßnahmen und Angebote unterstützend notwendig, um ihre Fähigkeiten und Anlagen umfassend entwickeln zu können. Sie beeinflussen nicht die Leistungsfeststellung und werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Maßnahmen der individuellen Unterstützung betreffen die erfolgreiche Beteiligung am gemeinsamen Unterricht durch:

- Schaffung eines positiven Lernklimas, indem Vielfalt als Chance betrachtet und genutzt, in der konsequent von den Fähigkeiten und Stärken aller Schülerinnen und Schüler ausgegangen und eine positive Fehlerkultur gelebt wird,
- individualisierte und kooperative Gestaltung des Unterrichts (z. B. Lernbüros oder Projekte),
- Ermöglichen gemeinsamen Lernens am gleichen Lerngegenstand auch bei zieldifferenten Lernangeboten auf der entsprechenden Niveaustufe (z. B. durch Textoptimierung),
- klar strukturierte, kleinschrittige Arbeitsanweisungen, reduzierte Aufgabenmenge und Aufgabenvielfalt auf einer Seite, Visualisierungen, starke Handlungsorientierung und Wiederholung auf mehreren Sinneskanälen,
- spezifisches Training von Merkfähigkeit und Transferfähigkeit,
- spezifisch den Selbstwert stärkende Maßnahmen (z. B. stetes, maßvolles Rückmelden auch kleiner Erfolge, Sehen und Fördern von Stärken und Begabungen, Selbstwirksamkeit erleben lassen, Anregen der Pflege von Hobbies, Übertragen von geeigneten Ämtern, Verantwortung und Aufgaben in der Lerngruppe).

Weitere Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung können gewährt werden, wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt.

8.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich gilt für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vergleichbaren lang andauernden Beeinträchtigungen im Rahmen der Leistungsbewertung. Grundlagen zum Thema „Nachteilsausgleich“ finden Sie in Kapitel 1.4.

Zudem können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im zielgleichen und zieldifferenten Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ gewährt werden, wenn sie einen zweiten sonderpädagogischen Förderbedarf oder eine glaubhaft gemachte gesicherte vergleichbare langandauernde erhebliche Beeinträchtigung haben.

Achtung: Durch die Gewährung individueller Unterstützungsmaßnahmen und eines Nachteilsausgleichs wird das jeweilige zieldifferente oder ggf. in einzelnen Fächern zielgleiche Anforderungsniveau nicht verändert. Es gilt die für den Bildungsgang und für die jeweilige Klassenstufe im Rahmenlehrplan vorgegebene Niveaustufe.

Schülerin bzw. Schüler hat ausschließlich sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“

a.) zieldifferent: Unterricht und Bewertung entsprechend des Niveaustufenbandes des Förderschwerpunktes „Lernen“, kein Nachteilsausgleich und kein Notenschutz

b.) zielgleich: Unterricht und Bewertung entsprechend der für die Jahrgangsstufe maßgebenden Niveaustufe des Rahmenlehrplans, Nachteilsausgleich (z. B. Zeitverlängerung)

Schülerin bzw. Schüler hat neben dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ auch noch eine vergleichbare langandauernde erhebliche Beeinträchtigung oder einen weiteren sonderpädagogischen Förderbedarf

a.) zieldifferent: Unterricht und Bewertung entsprechend des Niveaustufenbandes des Förderschwerpunktes „Lernen“, Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz (nach § 39 Absatz 2 SopädVO)

b.) zielgleich: Unterricht und Bewertung entsprechend der für die Jahrgangsstufe maßgebenden Niveaustufe des Rahmenlehrplans, Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz (nach § 39 Absatz 2 SopädVO)

Die Maßnahmen können sich durch aktuelle Ereignisse, durch Fördererfolge und durch die Persönlichkeitsentwicklung verändern und müssen daher regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden (vgl. § 3 Absatz 2 SopädVO).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs finden Sie in den Formularen in Kapitel 8.5. Eine umfassende Aufstellung möglicher Nachteilsausgleiche findet sich im Protokoll der Empfehlungen der Klassenkonferenz.

8.4 Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes

Notenschutz kann gewährt werden, wenn ein weiterer sonderpädagogischer Förderschwerpunkt oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorliegt, für den oder für die ein Notenschutz zulässig ist (bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung (s. Kapitel 8), bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung (s. Kapitel 6), bei lang andauernden körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen (s. Kapitel 4), bei Autismus (s. Kapitel 5) oder bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung (s. Kapitel 3).

8.5 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Theo

Theo besucht die 4. Klasse der Grundschule. Er wurde mit 6 Jahren eingeschult. Theo bewegt sich gern und viel. Mit viel Freude besucht er regelmäßig die Judo-AG. In der Lerngruppe hat er das Amt für die Versorgung der Zimmerpflanzen übernommen, was er gewissenhaft ausführt. Das schulische Lernen fiel Theo vom Schulbeginn an schwer. In der 1. Klasse hatte Theo große Schwierigkeiten, sich in schulische Abläufe einzufinden. Auch die Stifthaltung, der Umgang mit einer Schere sowie Tätigkeiten wie Kleben, Bauen oder Fädeln bereiteten ihm große Probleme. Er erwarb Grundfertigkeiten im Lesen und Schreiben auffallend langsam und benötigte sehr viel Übung. Im mathematischen Denken benötigte Theo viel Zeit, um Menge und Zahl zuordnen zu können und ein grundlegendes Verständnis für mathematische Operationen zu entwickeln. Im sprachlichen Bereich hat er eine Entwicklungsverzögerung im Wortschatz und in der Grammatik. Die Schulanfangsphase wurde für Theo auf drei Jahre gedehnt. Es zeigte sich jedoch, dass die in einem individuellen und regelmäßig überprüften Förderplan festgelegten Maßnahmen nicht ausreichten, um Theo im schulischen Lernen erfolgreich zu unterstützen. Im dritten Schulbesuchsjahr wurde daher für den Schüler die zieldifferente Beschulung mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ ab Klasse 3 festgestellt. Theo benötigt viel Zeit sowie viele Wiederholungen auf unterschiedlichen Sinneskanälen, um seine individuellen Lernziele zu erreichen. Im 4. Schuljahr arbeitet er am Erwerb von Kompetenzen Beginn Niveaustufe C des Rahmenlehrplans. Er kann einfache Texte und Aufgabenstellungen langsam lesend inhaltlich erfassen. Gern arbeitet er im Unterricht am Computer. Sein schulisches Lernen wird dadurch erschwert, dass er noch über wenig Umweltwissen verfügt und seine Schulmaterialien oft unvollständig sind oder gänzlich fehlen. Veränderungen im Ablauf (Vertretungen, Fächertausch, Unterricht in einem anderen Raum) verunsichern ihn stark.

Für Theo wurden folgende Maßnahmen der individuellen Unterstützung festgelegt:

- Schaffung eines positiven Lernklimas durch feste Strukturen:
 - Tagesplan, der möglichst morgendlich von der ersten Lehrkraft, die in die Klasse kommt, besprochen wird;
 - Arbeitsmaterialien verbleiben überwiegend in der Schule – für Hausaufgaben notwendige Unterlagen werden in Kopie mitgegeben;
 - frühzeitige Vorbereitung auf Veränderungen;

- Stärken nutzen: Hierzu gehört die Freude an Bewegung, es können Bewegungsmöglichkeit in den Unterricht eingebaut werden (Lernen durch handelndes Tun; ritualisierte Bewegungsphase in jeder Stunde) und die Gewissenhaftigkeit im Umgang mit Lebewesen, die bei sachkundlichen Themen beachtet und genutzt werden kann;
- Aufbereitung von Materialien, sodass zieldifferente Arbeit am gleichen Lerngegenstand möglich ist: starke Handlungsorientierung, komplexe Handlungsabläufe zergliedern (Checklisten, Strategiekarten), häufige Wiederholung auf mehreren Sinneskanälen, didaktische Reduktion (insbesondere in der Sprachstruktur, z. B. einfache Wörter, einfache Satzstruktur, überschaubare Menge von Informationen, eigenständiges Nutzen geeigneter Hilfsmittel wie Rechenrahmen, Hunderterfeld u. a. trainieren).

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Fächer wurden für Theo diese Maßnahmen beschlossen:

- Modifikation der Aufgabenstellung: Anpassung in Typografie und Layout (Schriftgröße 14pt, häufige Absätze, Zeilenumbruch nach Sinnabschnitten) s. Kapitel 8.6,
- Modifikation der Bearbeitung von Aufgaben: strukturierte Aufgabenblätter (wenige, überschaubare Aufgaben auf einer Seite unter Wahrung des Gesamtaufgabenumfangs),
- zeitliche Modifikationen: verlängerte Arbeitszeit (35 %), individuelle Pausen (Sicherstellung der Aufsicht),
- didaktisch-methodische Modifikationen: gemeinsames Besprechen der Reihenfolge der zu bearbeitenden Aufgaben, in künstlerischen Lernbereichen Arbeitsschritte in Form von Piktogrammen an der Tafel,
- spezifische, apparative Hilfen: Bearbeiten von Aufgaben an einem digitalen Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)

Fallbeispiel 2: Jasmin

Jasmin besucht die 8. Klasse einer ISS. Sie zeichnet und malt gern und ist sportlich. Insbesondere im Umgang mit dem Ball ist sie geschickt. Deshalb wurde sie in die Fußball-Mädchen-Mannschaft ihrer Schule aufgenommen. In den Fächern Kunst und Sport kann Jasmin zielgleich unterrichtet und bewertet werden. In sprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fächern ist Jasmin noch unsicher, benötigt viel Zeit und mehr Wiederholungen, um die Unterrichtsinhalte auf Niveaustufe D zu verinnerlichen. Jasmin ist oft ungeduldig und gibt schnell auf – insbesondere, wenn Klassenarbeiten geschrieben werden.

Ihr helfen folgende Maßnahmen der individuellen Förderung und Unterstützung:

- Stärkenorientierung (Schulmannschaft im Mädchenfußball, Beteiligung an künstlerischen Aufgaben für die Klassen- oder Schulgemeinschaft),
- Zergliederung komplexer Handlungsabläufe,
- spezifisches Transfertraining unter Nutzung von Checklisten,
- Sicherung der Lehrkraftzentriertheit;

- in naturwissenschaftlich-technischen Fächern: Rollenfestlegung bei Experimenten (Zeitwächterin, Beobachterin), da sie hier noch sehr unsicher im Umgang mit Substanzen und Materialien ist.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Fächer wurden für Jasmin diese Maßnahmen beschlossen:

- Modifikation der Aufgabenstellung: Anpassung in Typografie und Layout (häufige Absätze), Bereitstellen von Fragen und Aufgabenstellungen in schriftlicher Form,
- Modifikation der Bearbeitung von Aufgaben: Verwendung von Strategiekarten ohne fachliche Hilfen (z. B. „Zuerst lese ich die Aufgabenstellung...“)
- zeitliche und räumliche Modifikationen: verlängerte Arbeitszeit (30 %), Sondertermine in einem separaten Raum,
- didaktisch-methodische Modifikationen: gemeinsames Besprechen der Reihenfolge der zu bearbeitenden Aufgaben, Beachtung der Gruppeneinteilung (nur festgelegte und abgesprochene Partner oder Partnerinnen).

8.6 Formulare zum Förderschwerpunkt „Lernen“



Protokoll der Klassenkonferenz

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung sowie Nachteilsausgleich für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Schaffung eines positiven Lern- und Klassenklimas durch förderliches Classroom-Management:

- ☐ Arbeit mit festen Strukturen als Orientierungshilfe (z. B. Tagesplan, Raumaufteilung)
- ☐ Arbeit mit Ritualen
- ☐ frühzeitige Vorbereitung auf räumliche, zeitliche, personelle und andere Veränderungen (Vorankündigungen)
- ☐ Stärken nutzen und diese im Unterricht einbauen (z. B. bestimmtes Amt übernehmen)

Individualisierte und kooperative Gestaltung des Unterrichts durch:

- ☐ Kompetenzraster
- ☐ Lernstraßen
- ☐ Arbeitspläne
- ☐ Lernbüro
- ☐ Portfolio
- ☐ Projektarbeit
- ☐ Partnerarbeit
- ☐ Gruppenarbeit
- ☐ kooperative Methoden (z. B. Lerntempo-Duett, Placemat- bzw. Table-Set-Methode)

Ermöglichen gemeinsamen Lernens am gleichen Lerngegenstand auch bei zieldifferenten Lernangeboten auf der entsprechenden Niveaustufe:

- ☐ klar strukturierte, kleinschrittig aufgeschlüsselte Arbeitsanweisungen: kurze Hauptsätze, immer wiederkehrende Operatoren (z. B. „nennen“, „beschreiben“, „zuordnen“)
- ☐ Arbeitsanweisungen individuell erläutern
- ☐ komplexe Handlungsabläufe zergliedern und vorstrukturieren, (z. B. Checklisten mit Handlungsschritten und Erinnerungshilfen, Strategiekarten)
- ☐ Visualisierungen
- ☐ starke Handlungsorientierung unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. Legeplättchen, Zehnerstreifen, Buchstabenmagnete, Wortkarten, Satzstreifen, reale Objekte, Modelle)
- ☐ häufige Wiederholung auf mehreren Kanälen
- ☐ didaktische Reduktion:
- ☐ Reduktion auf das Wesentliche oder Exemplarisches, von dem ausgehend generalisiert werden kann (quantitative Reduktion)
- ☐ Reduktion der inhaltlichen Komplexität eines Lerngegenstandes durch Veranschaulichen abstrakter Zusammenhänge (z. B. Skizzen, Bilder, praktische Versuche) (qualitative Reduktion)
- ☐ Differenzierende Aufgabenformate (z. B. im Fach Mathematik: Blütenaufgaben)
- ☐ Vereinfachung von Texten in Typografie und Layout sowie in der Sprachstruktur (z. B. einfache Wörter, einfache Satzstruktur, Begrenzung in der Länge von Sätzen und Texten, überschaubare Menge an Informationen in einem Text)

Spezifische Trainings für:

- ☐ Merkfähigkeit (z. B. altersangemessene Lernspiele, auch Kinderspiele wie Memory als Vokabelmemory, Abschreibetrainings – auch im Sinne von Laufdiktaten bzw. Dosendiktaten etc., Eselsbrücken, rhythmisches Sprechen)
- ☐ Konzentration und Wahrnehmung (z. B. Kim-Spiele, Lernpuzzle, Horchübungen)
- ☐ Transferfähigkeit (Checklisten bzw. Schrittfolgen erarbeiten, Textoptimierung: wichtige Wörter markiert oder in Fettdruck, Anwenden von Gelerntem in alltäglichen Situationen, z. B. Mengenangaben und Lesefähigkeiten beim Kochen)
- ☐ Erwerb von Lernstrategien (Orientierung auf einer Seite: immer oben rechts das Datum etc., Unterrichtsmaterialien ordentlich bereithalten und später abheften, richtiger Eintrag ins Hausaufgabenheft, Umgang mit Vokabel- bzw. Wörterbox, Karteikartensystem, Mindmap bzw. Clustern, Eselsbrücken finden etc.)

Begleitung und Unterstützung durch verlässliche Bezugspersonen:

- ☐ Sitzposition mit Blick zur Lehrkraft

Im Sport bei Mannschaftssportarten:

- ☐ Festlegen von Mannschaften bzw. Gruppeneinteilung unter Beachtung gruppendynamischer Gesichtspunkte

In künstlerischen Fächern:

- ☐ Besprechung bzw. Absprachen über den genauen Umgang mit Instrumenten bzw. Materialien

In naturwissenschaftlich-technischen Fächern:

- ☐ konkrete Absprachen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und sensiblen Geräten
- ☐ Festlegen von Verantwortlichkeiten
- ☐ bei Experimenten: ggf. Rollenänderung (Zeitwächter/Zeitwächterin, Beobachter/Beobachterin)

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Modifikationen der Aufgabenstellung

- ☐ Anpassung in Typografie und Layout
- ☐ Schriftgröße 14 bis 18 pt
- ☐ klare Schrifttype, Druckschrift ohne Schnörkel
- ☐ etwas größerer Abstand zwischen Buchstaben und Wörtern
- ☐ Zeilenabstand 1,5-fach
- ☐ häufige Absätze, kein Blocksatz, linksbündiger Flattersatz
- ☐ Zeilenumbruch nach Sinnabschnitten
- ☐ deutlicher Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund (z. B. kein Bild bzw. keine Zeichnung als Hintergrund)
- ☐ grundsätzlich vertraute, einheitliche Schriftart
- ☐ optisch-strukturierende Maßnahmen (z. B. wenige, nur zur Aufgabenlösung notwendige Abbildungen)

Sicherung des Aufgabenverständnisses:

- ☐ Verschriftlichung von mündlich gestellten Aufgabenstellungen
- ☐ Vorlesen von Aufgabenstellungen (**nur in der Primarstufe zulässig**)
- ☐ Anwendungsaufgaben (z. B. Sachaufgaben in Mathematik) mit vertrauten oder leicht verständlichen sozialen Situationen aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler
- ☐ Einsatz von Methoden zur Textvereinfachung bei gleichem Inhalt durch z. B. kurze Sätze, Vermeiden von Genitivobjekten und Sätzen mit mehreren Nebensatzkonstruktionen
(nicht in sprachlichen Fächern, nicht bei Originalquellen)

Modifikationen der Bearbeitung von Aufgaben

Mündliche Leistungen:

Nutzung von stressreduzierenden Maßnahmen (ohne fachliche Hilfe):

- ☐ positive Selbstinstruktionskarten auf dem Tisch
(z. B. „Ich melde mich.“, „Es ist okay, wenn ich langsam und leise spreche.“, „Ich habe mich gut vorbereitet.“, „Ich atme ruhig und tief.“, „Ich darf Fehler machen und daraus lernen.“, „Ich gebe mein Bestes – das reicht.“)
- ☐ Stressbälle, -knete oder -bänder

Individuell angepasste Überprüfungssituationen von Vorträgen und mündlichen Präsentationen:

- ☐ vor kleinerer Gruppe
- ☐ vor wenigen, ausgewählten Mitschülerinnen und Mitschülern
- ☐ ausschließlich vor einer Lehrkraft
- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Gruppenvortrag statt Einzelvortrag bei erkennbarem Eigenanteil
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)

Bei schriftlichen Leistungen:

- ☐ strukturierte Aufgabenblätter (z. B. wenige, überschaubare Aufgaben auf einer Seite unter Wahrung des Gesamtaufgabenumfangs)

- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird entsprechend der Aufgabenstellung eigenständig schriftlich bearbeitet – entweder handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**). Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird mündlich präsentiert. Zur Dokumentation des mündlichen Teils können ein Diktiergerät, eine automatische Transkription (Audiodeskription) oder eine Schreibassistenz verwendet werden.

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ Individuelle bzw. zusätzliche Pausen (Sicherstellung der Aufsicht): _____
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Didaktisch-Methodische Modifikationen

- ☐ Verwendung von Checklisten oder Strategiekarten, die das strukturierte Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben unterstützen und emotional regulierend wirken – ohne inhaltliche Hilfestellungen (z. B. „Ich lese mir erst alle Aufgaben einmal durch“...)
- ☐ Präsentation der nächsten Aufgabe erst nach Fertigstellung der vorherigen
- ☐ gemeinsames Besprechen der Reihenfolge der zu bearbeitenden Aufgaben
- ☐ Nutzen spezifischer Hilfsmittel (z. B. Wörterbuch der deutschen Sprache, Fremdsprachenlexikon, Formelsammlung)

Beachten von Gruppeneinteilungen:

- ☐ Partnerarbeit bzw. Gruppenarbeit mit festgelegtem Partner, festgelegter Partnerin oder festgelegten Partnern bzw. Partnerinnen

Im Sport bei Einzelsportübungen:

- ☐ Einzelübungen vor wenigen Mitschülerinnen oder Mitschülern oder nur vor der Lehrkraft

Einsatz von unterstützendem Personal

- ☐ Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)¹⁷ als emotionale Begleitung

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Einsatz eines digitalen Endgerätes (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**)

Weitere Maßnahmen:

- ☐ _____

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden ziel-different unterrichtet und bewertet. In einzelnen Fächern kann zielgleich mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten¹⁸ unterrichtet und bewertet werden, wenn der Schüler oder die Schülerin zielgleiche Leistungen (mindestens Zeugnisnote 4) in einem Fach erbringt.

Genehmigung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Ich genehmige alle (von der Klassenkonferenz) empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachfolgend begründet).

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift

¹⁷ Vgl. § 38 Absatz 4 SopedVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

¹⁸ Der zielgleiche Unterricht ist auf den Erwerb eines Schulabschlusses nach § 21 Absatz 1 SchulG (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss) oder des Abiturs ausgerichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden nach den Anforderungen der für die Jahrgangsstufe maßgebenden Niveaustufen des Rahmenlehrplans der allgemeinbildenden Schulen des Landes Berlin unterrichtet und bewertet, die zu diesen Schulabschlüssen führen.

Protokoll der Klassenkonferenz

Nachteilsausgleich in den vergleichenden Arbeiten und der teamorientierten Präsentation am Ende der 10. Jahrgangsstufe für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

Für

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft/Tutorin/Tutor: _____

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Zeitliche Modifikationen

- ☐ verlängerte Arbeitszeiten (auch über 25 % möglich): _____ %
- ☐ individuelle bzw. zusätzliche Pausen: _____

Räumliche und organisatorische Modifikationen

- ☐ Bereitstellung eines reizarmen Arbeitsplatzes (z. B. Lärmkopfhörer, Sichtschutzwand, Blendenschutz, Einzelarbeitsplatz, geschlossene Fenster und Türen, störende Geräte ausgeschaltet, separater Raum)

Spezifische apparative Hilfen

- ☐ Nutzung eines digitalen Endgeräts (**ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel**).

Einsatz von unterstützendem Personal

- ☐ Unterstützung durch vertrautes pädagogisches Personal (ohne inhaltliche Hilfen)¹⁹ als emotionale Begleitung

Speziell für die teamorientierte Präsentation

Individuell angepasste Überprüfungssituation:

- ☐ Einzelvortrag statt Gruppenvortrag
- ☐ Live-Videoübertragung aus einem beaufsichtigten Raum der Schule
(Das Abspielen von häuslich aufgezeichneten Videos von Vorträgen und mündlichen Präsentationen ist unzulässig.)
- ☐ Mehr als die Hälfte der Aufgabe wird mündlich bearbeitet, wie es in der Aufgabenstellung verlangt wird. Ein kleinerer Teil der Aufgabe wird eigenständig schriftlich festgehalten – zum Beispiel handschriftlich oder mit einem digitalen Endgerät **(ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel)**. Auch schriftliche Notizen zur Ergänzung des mündlichen Aufgabenteils oder Kommunikation per Live-Chat sind möglich.
- ☐ Verlängerung der Bearbeitungszeit von (häuslichen) Projektarbeiten nach Absprache mit der Fachlehrkraft

Speziell für die vergleichenden Arbeiten

- ☐ Optisch strukturierte Aufgabenblätter ohne inhaltliche Hilfen (z. B. Prüfungsmaterial für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“)
- ☐ Handlungsanweisungen ohne inhaltliche Hinweise (z. B. für Alternativstrategien bei emotionalen Blockaden)

¹⁹ Vgl. § 38 Absatz 4 SopädVO: „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“

Weitere Maßnahmen:

☐

Für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses und der der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gelten die Bedingungen entsprechend § 11 SopädVO.

Genehmigung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Ich genehmige alle von der Klassenkonferenz empfohlenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für die vergleichenden Arbeiten und die teamorientierte Präsentation (nicht genehmigte Maßnahmen wurden von mir im Formular gestrichen und formlos nachstehend begründet).

Datum

Name (Blockschrift)

Unterschrift



9 Vergleichbare lang andauernde erhebliche Beeinträchtigungen

9.1 Definition

Schülerinnen und Schüler mit sogenannten „vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen“ befinden sich in einer emotional, physisch, psychisch und sozial besonders herausfordernden Lebenssituation.

Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung beeinflusst das schulische Lernen und geht oft einher mit Unterrichtsversäumnissen, weshalb im ungünstigsten Fall die Schullaufbahn gefährdet sein kann. Durch individuelle Maßnahmen der Förderung und Unterstützung oder einen Nachteilsausgleich im Rahmen der Leistungsbewertung kann vorübergehend Entlastung für die Schülerinnen und Schüler ermöglicht und Chancengleichheit hergestellt werden.

Nachfolgend werden chronisch somatische und psychische Erkrankungen unterschieden.

Chronisch somatische Erkrankungen weisen ebenso wie psychische Erkrankungen unterschiedliche Krankheits- und Genesungsverläufe auf. Betroffene Kinder und Jugendliche lernen mit Beeinträchtigungen, die mit einer insgesamt geringeren körperlichen Belastbarkeit und einem erhöhten Bedarf an Ruhepausen einhergehen können. Ein enges Zusammenwirken zwischen Lehrkräften, ggf. dem

SIBUZ, den Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie den behandelnden Fachärzten und Fachärztinnen oder Therapeutinnen und Therapeuten ist unabdingbar.

Hintergrundwissen

Die Handreichung „Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen“ (https://bildungs-server.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Hilfe_und_Beratung/Schule_und_Krankheit/pdf/Schule_und_Krankheit.pdf) des LISUM stellt eine Vielzahl chronischer Erkrankungen umfassend dar, allerdings entsprechen die dort beschriebenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht immer den aktuell geltenden Rechtsvorschriften des Landes Berlin.

Schulinterne Fortbildungen zu einzelnen Erkrankungen sind empfehlenswert, weil sie Sicherheit im Umgang mit den Folgen der Erkrankung und der Medikamentengabe (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (o.J.): Handreichung Medikamentengabe. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/>) sowie im schulischen Handeln geben.

Diese Schülerinnen und Schüler haben oft zusätzlich zum Schulalltag ambulante Therapien zu bewältigen. Hinzu kommen regelmäßig mehrtägige Vorstellungen in der Fachklinik sowie Fehlzeiten in akuten Krankheitsphasen. Bei vielen Erkrankungen können durch die Behandlung (z. B. die Chemotherapie, Dialyse) folgende dauerhafte oder temporäre Beeinträchtigungen auftreten:

- erhöhte Infektanfälligkeit
- längerfristig oder grundsätzlich verminderte körperlichen Belastbarkeit
- eingeschränkte Merkfähigkeit oder Konzentrationsprobleme
- schnelle Ermüdung
- Sensibilitätsstörungen oder Tremor in den Händen
- funktionelle Störungen von Organen und Gelenken
- visuelle oder auditive Störungen bis zu Seh- oder Hörverlust
- psychische Symptome wie Angst, Depressionen und Vermeidungsverhalten

Psychische Erkrankungen sind ebenso wie chronische somatische Erkrankungen immer langfristige Erkrankungen, die zu den unterschiedlichsten Einschränkungen führen können und das Risiko für Schulabsentismus erhöhen. Eine hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen hat bereits vor oder im Laufe der Erkrankung eine Schulproblematik entwickelt.

Während eines Klinikaufenthaltes wird Unterricht vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache im gegenüber der regulären Stundentafel reduzierten Umfang erteilt. Im Unterricht der Krankenhausschule zeigt sich häufig, dass Schülerinnen und Schüler vom temporären Unterricht in Kleingruppen profitieren, um neben dem Umgang mit der Krankheit neues Verhalten anbahnen zu können. Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann es sinnvoll sein, dass sie auch nach einem Klinikaufenthalt an ihren Stammschulen vorübergehend in temporären Lerngruppen unterrichtet werden.

Schülerinnen und Schüler mit einem komplexen Hilfebedarf können in „Nachsorgeklassen für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler“ sowie sonderpädagogischen Kleinklassen oder „Temporären Lerngruppen“ in Kooperation mit Jugendhilfe unterrichtet und gefördert werden.

Nach einem Klinikaufenthalt können die Lehrkräfte der Stammschule die Schülerinnen und Schüler unterstützen, indem das erlernte gesundheitsfördernde Verhalten der Schülerinnen und Schüler gestärkt wird.

Bei langandauerndem Schulabsentismus können die medizinischen Fachdienste der regionalen Gesundheitsämter hinzugezogen werden. Gegebenenfalls ist neben einem fachärztlichen Attest mit Stellungnahme die Vorstellung bei einem Amtsarzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) einzufordern.

Bei der Rückkehr in den Schulalltag sind gut koordinierte Absprachen nötig, um Überforderungssituationen zu vermeiden, z. B. sollte ein Plan zum Nacharbeiten der notwendigen Unterrichtsinhalte und zur Leistungsbewertung erarbeitet werden.

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Note in einem Fach, wenn pro Halbjahr sechs Wochen kontinuierlich bzw. acht Wochen mit Unterbrechung am Unterricht eines Faches teilgenommen wurde (sogenannte „6-8-Wochen-Regelung“: vgl. § 19 Absatz 8 GsVO, § 20 Absatz 4 Sek I VO und Kapitel 10).

9.2 Mögliche Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung

Die Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung beziehen sich auf alle Situationen außerhalb von Leistungsbewertung und Prüfungen. Sie werden auf den Zeugnissen nicht vermerkt. Individuelle Maßnahmen der Förderung und Unterstützung sind in einem Förderplan zu beschreiben.

Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung sind i. d. R. mit den Schülerinnen und Schülern selbst sowie deren Erziehungsberechtigten festzulegen.

Solche Maßnahmen und Angebote betreffen z. B.:

- Absprachen zu Inhalten und Materialien, wenn nach einer Fehlzeit Unterrichtsinhalte nachgeholt werden müssen: Das ausschließliche Erfragen von Lerninhalten über Mitschülerinnen und Mitschüler ist nicht immer verlässlich und ausreichend, häufig sind Unterstützung und Vereinbarungen durch das schulische Personal notwendig.
- die Schaffung eines positiven Lern- und Klassenklimas
- die Unterstützung durch verlässliche, ermutigende Bezugspersonen
- Unterrichtsstunden zum Krankheitsbild (nur nach Rücksprache und Einverständnis der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten)
- nach Umfang und Inhalt differenzierte Hausaufgaben entsprechend des individuellen Unterstützungsbedarfs (außerhalb der Leistungsbewertung)
- Möglichkeiten der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme nutzen (Inhalte visualisieren bzw. akustische und motorische Komponenten einbeziehen)

- genaue Arbeitsanweisungen im Unterricht
- Arbeitsanweisungen zusätzlich in mündlicher oder schriftlicher Form erläutern, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben verstanden werden
- Arbeit mit Verhaltensverträgen und damit einhergehend regelmäßiger Fremd- und Selbsteinschätzung
- optimale Sichtbedingungen sichern (Tafel, Karte, Projektionsfläche)
- bei Bedarf individuelle Rückzugsmöglichkeiten (Sicherstellung der Aufsicht) ermöglichen
- Pausen innerhalb des Schulgebäudes verbringen (Raum vereinbaren und Sicherstellung der Aufsicht)
- ebenerdiger Klassenraum
- Vorsorge treffen, damit die Schülerinnen und Schüler an Wandertagen und Klassenfahrten teilnehmen können

Während der akuten Phasen einer langfristigen Erkrankung, wenn kein Besuch der Stammschule möglich ist:

- Hausunterricht für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler nach § 15 SopädVO
- während des Klinikaufenthaltes Unterricht durch Krankenhausschule
- regelmäßiger Kontakt zu einer Bezugsperson in der Stammschule während des gesamten Verlaufs

Nach der Rückkehr in die Stammschule:

Um das Gesundheitsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu stärken und das Risiko erneuter Symptome zu mindern, wird mit den erkrankten Schülerinnen und Schüler i. d. R. ein Wiedereingliederungsplan vereinbart. Diese Vereinbarung wird zwischen der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler unter Beachtung der Vorgaben zur Leistungsbewertung, Versetzung und Erwerb von Schulabschlüssen geschlossen.

9.3 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Für Schülerinnen und Schüler mit vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zugelassen werden. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem Prüfungsvorsitzenden muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung (s. dazu in Kapitel 1.4) vorgelegt werden.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen immer die Leistungsbewertung und müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen darf nicht verändert werden.

Die Maßnahmen werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht und

bei Prüfungen berücksichtigt werden. Sie müssen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden, weil Änderungen durch Fördererfolge, Persönlichkeitsentwicklung etc. möglich sind.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bzw. der/die Prüfungsvorsitzende genehmigt Art und Umfang von geeigneten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf Grundlage der Empfehlungen der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann, in der gymnasialen Oberstufe muss das SIBUZ auf Nachfrage der Schule Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs geben (s. Tabelle in Kapitel 1.4).

Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen und die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren. Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte müssen nicht einwilligen, damit die Schulleitung die notwendigen Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigungen) an das SIBUZ und die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz weiterleiten kann, um auf dieser Grundlage Empfehlungen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu geben (vgl. § 64 SchulG).

In jedem SIBUZ gibt es Beratungsfachkräfte für Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen, die z. B. für die Nachsorge nach einem Aufenthalt in der Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie beratend zur Seite stehen.

Aufgrund der Vielzahl der Erkrankungen und deren spezifischen Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler sind eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Beeinträchtigungen und eine ärztliche Bescheinigung notwendig. So können passgenaue Maßnahmen der individuellen Unterstützung und nötigenfalls des Nachteilsausgleichs abgeleitet sowie ein Förderplan erstellt werden.

Hierzu können die Formulare der Kapitel 2-8 genutzt werden.

9.4 Fallbeispiele

Die in den Fallbeispielen beschriebenen Erkrankungen können in allen Altersgruppen auftreten.

Folgende Personen und Personengruppen werden in das individuelle Unterstützungskonzept einbezogen:

- Fallführende Pädagogin bzw. fallführenden Pädagogen für das individuelle Fallmanagement
- Fachärztin bzw. Facharzt, deren bzw. dessen Stellungnahme beinhaltet die Diagnose der vorliegenden Erkrankung sowie die daraus resultierenden Beeinträchtigungen, die sich auf die schulische Entwicklung auswirken

Wenn man die Krankheit aus verschiedenen Perspektiven (= multiaxial) betrachtet, kann man besser und gezielter planen, welche Unterstützung sinnvoll und welche Zukunftsperspektiven realistisch sind.

Zum Verständnis von Befundberichten in seiner Relevanz zum Ableiten von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen etc. empfiehlt sich eine Beratung durch die zuständige Klinik, die für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Fachärztinnen und Fachärzte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten bzw. Beratungsfachkräfte der SIBUZ.

Fallbeispiel 1: Lukas, 15 Jahre, 9. Klasse, psychische Erkrankung

Im Arztbrief lassen sich folgende medizinische Angaben finden:

- Achse I: Klinisch-psychiatrisches Syndrom: F40.1 Soziale Phobie, F32.1 Mittelgradige depressive Episode, F64.2 Störung der Geschlechtsidentität des Kindes- und Jugendalters
- Achse II: Umschriebene Entwicklungsstörung: F82 Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen
- Achse III: Intelligenzniveau: Durchschnittliche intellektuelle Leistungsfähigkeit
- Achse IV: Körperliche Symptomatik: J00-06 Infektion der oberen Atemwege
- Achse V: Aktuelle abnorme psychosoziale Umstände: 2.0 Psychische Störung, abweichendes Verhalten eines Elternteils (Z.63.7), 5.3 Lebensbindungen mit möglicher psychosozialer Gefährdung (Z59.1), 8.3 Allgemeine Unruhe in der Schule bzw. Arbeitssituation (Z55.8, Z56.8)
- Achse VI: Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung: Ernsthafte soziale Beeinträchtigungen:
 1. Schwierigkeiten mit innerfamiliären Beziehungen, 2. Erheblicher Mangel an Freunden, Unfähigkeit, mit neuen sozialen Situationen zurechtzukommen

Seit dem Wechsel in die Oberschule nach der 6. Klasse besucht Lukas unregelmäßig die Schule. Im Schülerbogen sind hohe unspezifische Fehlzeiten verzeichnet. Lukas pflegt nur lose Kontakte zu Mitschülerinnen und Mitschülern, zeigt wenig aktive Beteiligung im Unterricht und scheint grundsätzlich dem Unterrichtsgeschehen zu folgen. Er vermeidet Blickkontakt und errötet, wenn er vor der Gruppe sprechen soll.

Nach seiner Aufnahme in eine Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgte die Anmeldung in der Schule für Kranke mit individuell angepasstem Unterrichtsangebot. Bereits während der Klinikbehandlung begann eine stundenweise Belastungserprobung in der Stammschule. Nach dem neunwöchigen Klinikaufenthalt kehrte Lukas in seine Stammschule zurück. Die Klassenlehrerin ist nun wieder feste Ansprechpartnerin für Lukas.

Die Klassenkonferenz berät zunächst auf Grundlage des abschließenden Berichts der Schule für Kranke und im Benehmen mit der Beratungslehrkraft für psychisch Kranke über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Vorträge hält Lukas vor einer Lehrkraft
- Lukas bearbeitet Gruppenarbeitsaufgaben mit einem selbst gewählten Mitschüler in Partnerarbeit

Die Schulleitung folgt den Vorschlägen der Klassenkonferenz und gewährt Lukas die Nachteilsausgleiche. Die Eckpunkte des Nachteilsausgleichs und die konkreten Entwicklungsschritte für den Schüler werden in einem individuellen Förderplan zeitlich befristet für zwei Monate formuliert. Unterstützend wirkt die Kontaktperson für sexuelle Vielfalt mit. In Hinblick auf die vergleichenden Arbeiten in der Jahrgangsstufe 9 wird der Nachteilsausgleich erneut geprüft. Nach zwei Monaten findet ein von der Schule initiiertes Bilanzgespräch mit Lukas, seinen Eltern, der Klassenlehrerin, dem Schulsozialarbeiter und gegebenenfalls der Beratungslehrkraft statt.

Beispiel 2: Katharina (11 Jahre), 6. Klasse, Grundschule, rheumatische Erkrankung

Im Arztbrief lassen sich folgende medizinische Angaben finden:

- Achse I: Klinisch-psychiatrisches Syndrom: F45.41 Chronisches Schmerzsyndrom
- Achse II: Umschriebene Entwicklungsstörung: unauffällig
- Achse III: Intelligenzniveau: sehr gute intellektuelle Leistungsfähigkeit
- Achse IV: Körperliche Symptomatik: M08.00 Juvenile chronische Polyarthritis mit Beeinträchtigungen der Hand und Wirbelsäule
- Achse V: Aktuelle psychosoziale Umstände: unauffällig
- Achse VI: Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung: 1. Gute soziale Funktionen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen in der Familie, 2. Leichte soziale Beeinträchtigungen in der Gruppe der Gleichaltrigen: Schwierigkeiten mit Freundschaften, gehemmte soziale Aktivitäten

Seit drei Jahren zeigen sich bei Katharina häufige Schmerzschübe, die über mehrere Tage bis Wochen andauern und die einen Schulbesuch teilweise einschränken oder nicht ermöglichen. Die Schülerin ist oft nach der Schule körperlich so stark erschöpft, dass sie sich mehrere Stunden ausruhen muss, bevor sie ihre Hausaufgaben erledigen oder versäumte Aufgaben nachholen kann. Die Wochenenden und auch die Ferien müssen beständig für das Nacharbeiten von versäumtem Unterrichtsstoff genutzt werden. Es erfolgte eine entsprechende Medikation und die Einleitung therapeutischer Maßnahmen, die regelmäßig wahrgenommen werden. Die medizinischen Empfehlungen werden zuverlässig umgesetzt. Bisher erbrachte Katharina in der Schule sehr gute Schulleistungen. Sie hat ihre chronische Erkrankung weitgehend akzeptiert, der Prozess der Krankheitsverarbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Besonders belastend empfindet sie gelegentliche subtile Unterstellungen in der Schule, sie würde ihre Krankheit benutzen, um unliebsamen Aufgaben zu entgehen oder auch eine übermäßige Rücksichtnahme durch die Lehrkräfte zu erreichen.

Als Förder- und Unterstützungsmaßnahme wird Katharina im Bearbeiten versäumter Aufgaben dadurch unterstützt, dass Arbeitsblätter von allen Lehrkräften in einem Ordner gesammelt und kurz Seitenzahlen und Aufgaben vermerkt werden. Nach Fehlzeiten erhält sie angemessene Zeiten, um Aufgaben abzugeben und um sich auf eventuell anstehende oder versäumte Tests vorzubereiten. Bei guter körperlicher Verfassung können Interessen und Neigungen der Schülerin für weitere Lernangebote Berücksichtigung finden. Innerhalb der Schule gibt es Rückzugsmöglichkeiten (unter Sicherstellung der Aufsicht), die Katharina bei Erschöpfungszuständen nutzt. Zudem wird ein zweiter Schulbuchsatz (ggf. auch digital) sowie Tafeltexte in Kopie oder als Mitschrift bereitgestellt. Ihr Sitzplatz im Raum ist in der Nähe zur Lehrkraft und zur Steckdose, um ihr digitales Endgerät nutzen zu können.

Die Klassenkonferenz berät zunächst auf Grundlage des ärztlichen Berichts über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs: Sie darf in jeder schriftlichen Arbeit den zeitlichen Rahmen um 30 % ausdehnen, um bei Bedarf auch Schreibpausen zu ermöglichen. Zudem kann sie ein digitales Endgerät (ohne automatische Worterkennung, Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, Spracheingabe und -ausgabe, Internetzugang oder andere Hilfsmittel) nutzen.

9.5 Schulisches Wiedereingliederungsmanagement²⁰ in der Sek I

Es existiert gegenwärtig keine Rechtsvorschrift, die ein „schulisches Wiedereingliederungsmanagement“ für kranke Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I explizit vorsieht und regelt.

Schülerinnen und Schüler können allerdings auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden (§ 46 Absatz 5 SchulG i.V. mit AV Schulbesuchspflicht).

Beschreibung des Verfahrens

Es handelt sich beim „schulischen Wiedereingliederungsmanagement“ um eine Befreiung von der Teilnahme von einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen, d. h. ein zeitnaher vollständiger Schulbesuch ist angestrebt.

Für das Nachholen der Inhalte und Aufgaben des versäumten Unterrichts ist in jedem Fall die Schülerin bzw. der Schüler mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die Befreiung setzt einen rechtzeitigen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Über Anträge auf Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (vgl. § 8 Absatz 1 AV Schulbesuchspflicht).

Die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen ist nur aus wichtigem Grund (z. B. infolge einer akuten Erkrankung) möglich, der im Einzelfall durch die Schulleitung zu prüfen ist. Der Antrag muss daher begründet und i. d. R. durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht werden (§ 26 Absatz 2 VwVfG).

Die Schulleitung übt eine begründete Ermessensentscheidung im Einzelfall aus und entscheidet schriftlich über den Antrag.

Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, sodass Rechtsmittel in Form eines Widerspruchs zulässig sind (mit Rechtsbehelfsbelehrung: ein Monat, ohne Rechtsbehelfsbelehrung: ein Jahr), d. h. er muss klar und verbindlich die antragsstellenden Personen, den Antragsgrund und die Antragsentscheidung benennen. Eine ausführliche Begründung mit Sachverhalt und Ermessenerwägungen ist grundsätzlich nur bei einer ablehnenden Entscheidung notwendig. Eine positive Entscheidung wird nur dann ausführlich begründet, wenn deutlich gemacht werden soll, aus welchem Grund die Befreiung erteilt wird und warum die von den Eltern angegebenen Gründe nicht relevant sind.

²⁰ umgangssprachlich als „Hamburger Modell“ bezeichnet.

Rechtliche und pädagogische Hinweise

Prüfung der Zielgruppe

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein zeitnaher vollständiger Schulbesuch realistisch möglich ist und der versäumte Unterrichtsstoff in absehbarer Zeit nachgearbeitet werden kann.

Ein Rücktritt in die vorhergehende Jahrgangsstufe (vgl. § 22 Sek I-VO) kann für einige Schülerinnen und Schüler sinnvoll sein.

Es sollte auf die Gefahr der Nichtversetzung (vgl. § 31 Absatz 8 Sek I-VO) am Gymnasium hingewiesen werden sowie individuelle Fördermaßnahmen schriftlich festgelegt und in angemessenen Zeitabständen überprüft werden: Die jeweiligen Lehrkräfte legen koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen (vgl. § 59 Absatz 2 SchulG).

Eine Versetzung aus pädagogischen Gründen ist am Gymnasium nur bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 möglich (vgl. § 31 Absatz 6 Sek I-VO), wenn erwartet werden kann, dass die Betroffenen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten können. Auswirkungen auf Entscheidungen zum Bestehen einer Probezeit sind ggf. zu beachten.

Plan zum Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffs

Der versäumte Unterrichtsstoff (während der Erkrankung und im Rahmen des schulischen Wiedereingliederungsmanagements) muss selbstständig durch die Schülerin bzw. den Schüler mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten nachgeholt werden.

Die Schulleitung der Stammschule erstellt im Benehmen mit den unterrichtenden Lehrkräften einen Zeitplan für die Nacharbeit von jedem einzelnen Unterrichtsfach und legt ihn der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung der Befreiung bei („Nacharbeitungsplan“). Dieser Plan sollte von der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Stufenweise Erhöhung

Es wird ein Plan zur stufenweisen Erhöhung des Unterrichts unter Berücksichtigung von thematischen Unterrichtsreihen und Anschlussfähigkeit entwickelt. In der Regel ist es nicht sinnvoll, jeden Tag pauschal zur selben Zeit am Unterricht teilzunehmen (z. B. 1.-3. Stunde), da dadurch häufig nicht die Hauptfächer abgedeckt sind und auch nicht die Anschlussfähigkeit in einem mehrstündigen Unterrichtsfach innerhalb der Woche (z. B. bei mehreren Deutsch- und Mathematikstunden in der Woche) sichergestellt ist.

Absprachen zu notwendigen Medikamenten

Vertiefende Hinweise für den Fall, dass regelmäßig Medikamenten eingenommen werden müssen, gibt die „Handreichung Medikamentengabe“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/>).

Leistungsbewertung

Um Entscheidungen aufgrund von Zeugnisnoten sicherzustellen, z. B. Versetzung am Gymnasium, Jahrgangsteil für den Erwerb von Schulabschlüssen in Jahrgangsstufe 9 und 10, muss eine ausreichende Leistungsbewertung in allen Fächern erfolgen.

Bildung einer Zeugnisnote („Beurteilbarkeit“):

Für kranke Schülerinnen und Schüler ist v. a. die sogenannte „6-8-Wochen-Regelung“ zu beachten: „Eine Zeugnisnote wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr **mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen** hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.“

„Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe aufgrund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote).

Eine Jahrgangsnote kann aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz **in Härtefällen** auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte.“ (§ 20 Absatz 5 Sek I-VO).

Dabei ist nach § 19 Absatz 3 Sek I-VO die Mindestanzahl von Klassenarbeiten zu beachten: „Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. (...) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; **in Ausnahmefällen** kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.“ Diese Entscheidung liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft.

Zudem sind die schulinternen Beschlüsse zu den Grundsätzen der Leistungsbeurteilung der Gesamtkonferenz (vgl. § 20 Absatz 4 Sek I-VO, § 19 Absatz 3 Sek I-VO) und Fachkonferenzen (vgl. § 19 Absatz 4 Sek I-VO) zu berücksichtigen.

Für den Erwerb von Schulabschlüssen sind die Vorgaben zum Umgang mit Fächern ohne Bewertung („o. B.“) zu beachten (vgl. § 32 Absatz 4 Sek I-VO, § 44 Absatz 6 Sek I-VO). Die Fächer werden **nicht** mit „n. e.“ (nicht erteilt) auf dem Zeugnis ausgewiesen (vgl. § 5 Absatz 4 AV Zeugnisse). Die Eintragung „n. e.“ darf nur verwendet werden, wenn die gesamte Stammklasse aus schulorganisatorischen Gründen keine Zeugnisnote erhält, z. B. wegen Unterrichtsausfall oder epochalem Unterricht.

Die Planung bzw. die Festlegungen der Leistungsbewertung sollte, wie auch der „Nacharbeitungsplan“, der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten schriftlich übergeben und von diesen unterschrieben werden. Gegebenenfalls kann in diesem Zusammenhang auf mögliche Konsequenzen bei Nichterfüllung bzgl. einer Versetzung am Gymnasium sowie dem Erwerb schulischer Abschlüsse hingewiesen werden; ein solcher Hinweis wird ebenfalls dokumentiert.

Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Für Schülerinnen und Schüler mit einer vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung (z. B. Phobien, AD(H)S, Krebserkrankung) können besondere Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Leistungsbewertung zugelassen werden, um ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren (vgl. § 58 Absatz 8 SchulG), daher dürfen Zeugnisse keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten. Die Gewährung von Nachteilsausgleich muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Es sind nach § 39 Absatz 1 SopädVO verschiedene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich (s. Kapitel 1.4). Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung (vgl. § 3 Absatz 1 SopädVO).

Hinweis: Einige behandelnde Therapeutinnen und Therapeuten sowie Ärztinnen und Ärzte empfehlen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, die rechtlich **nicht zulässig** sind. Unzulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs finden Sie unter der Zwischenüberschrift „Beispiele für unzulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs“ in Kapitel 1.4.

Berücksichtigung von weiteren Fehlzeiten

Beim Erstellen des Wiedereingliederungsplanes sollten ggf. weitere Fehlzeiten durch Krankheit (Grunderkrankung und weitere Erkrankungen, z. B. Erkältungen) und Beurlaubungen aus anderen Gründen (z. B. Teilnahme an Familienveranstaltungen) berücksichtigt werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der ausgearbeitete Plan bei weiteren Fehlzeiten eine Versetzung am Gymnasium sowie den Erwerb schulischer Abschlüsse gefährden.

Die aktuellen Rechtsvorschriften bezüglich des Entschuldigens von Fehlzeiten entsprechend AV Schulbesuchspflicht gelten trotzdem, z. B. Entschuldigung von Fehlzeiten durch Erziehungsberechtigte.

In besonderen Einzelfällen ist zu beachten: „Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen“ (vgl. § 10 Absatz 5 AV Schulbesuchspflicht).

Befristung des „schulischen Wiedereingliederungsmanagements“

Der Plan für das „schulische Wiedereingliederungsmanagement“ sollte zeitlich befristet werden und einen Hinweis enthalten, dass gewünschte Abweichungen von diesem Plan durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich beantragt werden müssen.

Zeugnisvermerk und Umgang mit unentschuldigtem Fehlzeiten

Das von der Schulleitung genehmigte Fehlen in den einzelnen Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen wird auf dem Zeugnis als „entschuldigt“ ausgewiesen. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler auch in anderen Unterrichtsstunden fehlen, gelten die bekannten Vorgaben zur Entschuldigung bzw. das Vorgehen bei unentschuldigtem Fehlen entsprechend AV Schulbesuchspflicht.

10 Anlagen:

10.1 Gesetzliche Grundlagen (Auswahl)

Rechtliche Grundlage zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (§§ 38, 39 SopädVO):

§ 38 SopädVO: Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes

- (1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes auf Grund von sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren, lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung ist ausschließlich im Rahmen von § 39 Absatz 2 und 3 zulässig und setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Art und Umfang des Notenschutzes wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Beeinträchtigung nach Satz 1 oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nur bei entsprechendem Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler aufgeführt.
- (3) Über Art und Umfang von Nachteilsausgleich und Notenschutz entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei Prüfungen die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung der Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. An den Beratungen der Klassenkonferenz nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler nicht teil. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Schülerinnen und Schülern mit vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigungen in der gymnasialen Oberstufe sind die Empfehlungen des SIBUZ zu beachten. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der oder dem Prüfungsvorsitzenden ist zur Glaubhaftmachung einer Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 3 eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Entscheidung ist zur Akte der Schülerin oder des Schülers zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.
- (4) Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig. In diesen Fällen ist die Bearbeitung zu beenden. Wenn die Hilfestellung mit dem Einverständnis oder auf Aufforderung der Schülerin oder des Schülers erfolgt ist, wird die jeweilige Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet; ansonsten wird die Arbeit nicht bewertet und ist zu wiederholen.
- (5) Bei der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens finden Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes keine Anwendung.

§ 39 SopädVO: Ausgleichsmaßnahmen

(1) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren, lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung bei Bedarf individuell besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen zugelassen werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:

1. Modifikationen der Aufgabenstellung (z. B. Unterstützung der Kommunikation durch lautsprachbegleitende Gebärden oder der Deutschen Gebärdensprache, Bereitstellen von Demonstrationsobjekten, Vergrößerungskopien),
2. Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung von Aufgabenteilen und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel),
3. zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen, Sondertermine),
4. räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, Blendschutz, ablenkungsarme Umgebung),
5. didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten und Aufgaben, Blickkontakt, Visualisierungen),
6. Einsatz von unterstützendem Personal (z. B. Hilfe beim Schreiben, Unterstützung bei der Handhabung von Materialien, Arbeitsassistenten),
7. spezifische apparative Hilfen (z. B. Nutzung optischer und akustischer Hilfsmittel, Einsatz von Punkschriftmaschinen, Diktier- und Sprachausgabegeräte).

Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.

(2) Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. Es ist zulässig,

1. bei lang andauernden erheblichen motorischen Beeinträchtigungen auf die Bewertung von schriftlichen und praktischen Leistungen, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht oder nicht niveaugerecht erbracht werden können, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung mündlicher Leistungen zu ersetzen,
2. bei Mutismus oder einer vergleichbar ausgeprägten Sprachbehinderung mit kommunikativen Sprachstörungen auf die Bewertung von mündlichen Leistungen, die ein Sprechen voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen,
3. bei Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion auf die Bewertung von mündlichen und praktischen Leistungen, die ein Sprechen oder eine komplexe soziale Interaktion voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher Leistungen zu ersetzen,

4. bei Gehörlosigkeit oder einer ausgeprägten Hörschädigung auf die Bewertung von Leistungen, die eine akustische Wahrnehmung voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen und
 5. bei Blindheit oder einer stark ausgeprägten Sehschädigung auf die Bewertung von Leistungen, die eine visuelle Wahrnehmung voraussetzen, teilweise oder gänzlich zu verzichten und diese durch die Bewertung schriftlicher, mündlicher oder praktischer Leistungen zu ersetzen.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, kann bei der Berechnung des Durchschnittswerts für den Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Note in der Fremdsprache unberücksichtigt bleiben. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ weggefallen ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Klassenkonferenz entscheiden, dass die Beurteilung in der ersten Fremdsprache anstelle von Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung erfolgt. Der Verzicht auf die Benotung kann, sofern der Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Primarstufe erfolgt ist, längstens zwei Jahre, danach längstens drei Jahre gewährt werden.

Rechtliche Grundlagen (Auswahl) zum Thema „Fachliches Anforderungsniveau“ (s. Kapitel 1.4)

§ 10 Absatz 4 SchulG: „Die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung bilden die Grundlage für verbindliche Leistungsstandards und Bewertungsgrundsätze sowie zur Sicherung von bildungsgang- und schulartenübergreifenden Mindeststandards.“

§ 58 Absatz 5 SchulG: „Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.“

§ 58 Absatz 8 SchulG: „Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.“

§ 36 Absatz 5 SchulG: „Für die sonderpädagogische Förderung gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, die Stundentafeln und die sonstigen für die allgemeine Schule geltenden

Bestimmungen, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“

Rahmenlehrplan Jahrgangsstufe 1 – 10, Teil A Bildung und Erziehung in den Jahrgangsstufen 1–10, S. 8: „Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbewertung erfolgen mit Hilfe von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Diese werden auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan gesetzten Standards in Verbindung mit Themen und Inhalten entwickelt und berücksichtigen die rechtlichen Regelungen für die jeweilige Schulstufe und Schulart.“

Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe Teil A Bildung und Erziehung in der gymnasialen Oberstufe, S. 7: „Die abschlussorientierten Standards sind die Grundlage für eine kriterien- und kompetenzorientierte Leistungsbewertung.“

Entsprechend in den einzelnen Schulstufenverordnungen:

Primarstufe:

§ 20 Absatz 1 GsVO: „Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:

1. schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Vokabeltests, Rechtschreib- und Grammatikkontrollen,
2. mündliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen, sowie
3. sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten sowie Heft- und Hefterführung.

Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.“

§ 20 Absatz 5 GsVO: „Mängel in den Bereichen der sprachlichen Richtigkeit, der Rechtschreibung und der äußeren Form können auf Beschluss der Gesamtkonferenz bei der Bewertung ab Jahrgangsstufe 5 angemessen berücksichtigt werden. Für schriftliche Leistungsnachweise gilt für die Jahrgangsstufen 4 bis 6 folgender Bewertungsschlüssel:

Erreichte Leistung	≥ 96 %	≥ 80 %	≥ 60 %	≥ 45 %	≥ 16 %	< 16 %
Note	1	2	3	4	5	6

Lehrkräfte können von diesem Bewertungsschlüssel bei schriftlichen Leistungsnachweisen mit deutlich erhöhtem oder geringerem Anforderungsniveau im Rahmen der schulischen Festlegungen abweichen.“

§ 19 Absatz 8 GsVO: „In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen schriftliche Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.“

Sekundarstufe I:

§ 19 Absatz 2 Sek I-VO: „Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen berücksichtigt:

1. Schriftliche Leistungen insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,
2. mündliche Leistungen insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und
3. sonstige Leistungen insbesondere in Form von Hausaufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von Kurzkontrollen.“

§ 19 Absatz 6 Sek I-VO: „In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und ist die sprachliche Leistung entsprechend den von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Kriterien mitzubewerten.“

§ 20 Absatz 4 Sek I-VO: „In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.“

Gymnasiale Oberstufe:

§ 14 VO-GO:

(1) Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung werden in den einzelnen Unterrichtsfächern und Kursen Klassenarbeiten (Klausuren) geschrieben; zusätzlich können in allen Fächern Kurzkontrollen durchgeführt werden.“

„(6) (...) In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen und bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen; spätestens ab dem dritten Kurs halbjahr werden die in der Abiturprüfung geltenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe angelegt (...)“

(8) Kurzkontrollen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form in allen Fächern durchgeführt werden; die Ergebnisse gehen in den allgemeinen Teil der Bewertung ein, der alle Leistungen mit Ausnahme der Klausurergebnisse umfasst.

Näheres, insbesondere zur Anzahl und zum Umfang je Fach, beschließt die Fachkonferenz im Rahmen der von der Gesamtkonferenz festgelegten Grundsätze.“

10.2 Widerspruchsschreiben Prüfungen



Informationsschreiben

Hinweise zum **Widerspruchsverfahren** bei Entscheidungen in **Prüfungsangelegenheiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben vermutlich auch bereits die Erfahrung gemacht: das Rechtsschutzbedürfnis der Schülerinnen und Schüler oder deren erziehungsberechtigter Eltern nimmt zu, wenn es um den Erwerb des begehrten schulischen oder beruflichen Abschlusses geht. Ziel der Anfechtung sind überwiegend einzelne Prüfungsergebnisse, der „nicht hinreichende“ Durchschnitt der Abschlussprüfung aber auch vorgelagerte Problemfelder wie z. B. die (Nicht-)Zulassung zur Abschlussprüfung oder auch als ungerecht empfundene Zeugnisnoten im Vorfeld des eigentlichen Prüfungsgeschehens.

In der Regel werden die formulierten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit einer schulischen (Prüfungs-)entscheidung im Wege eines förmlichen Widerspruchsverfahrens ausgetragen.

Die folgenden Hinweise zum Umgang mit Widersprüchen in schulischen Prüfungsangelegenheiten sollen Ihnen je nach Zuständigkeit die abschließende Bearbeitung bzw. die vorbereitenden Handlungen für die Weitergabe der Vorgänge an SenBJF II C 1.8 erleichtern und für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Die Handreichung ist grundsätzlich für alle nach dem Schulgesetz vorgesehenen Prüfungen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und an den entsprechenden Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie für Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und für alle Prüfungen an Schulen in freier Trägerschaft geeignet.

Inhaltsübersicht

A. Zuständigkeiten

B. Konkreter Ablauf eines Widerspruchsverfahrens

C. FAQ – Häufige Fragen zum Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten

FAQ – Häufige Fragen zum Prüfungsrecht

Anlage: Checkliste „entscheidungserhebliche Unterlagen“

A) Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die abschließende Bearbeitung der **Widersprüche in schulischen Prüfungsangelegenheiten** auf Verwaltungsebene wurden gemäß § 27 Abs. 1 Buchstabe c) des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) wie folgt festgelegt:

- a) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Erwerbs der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des **mittleren Schulabschlusses** werden von der jeweils zuständigen **Schulaufsicht** in den regionalen Außenstellen bzw. bei zentral verwalteten oder beruflichen Schulen durch die operative berufliche Schulaufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (fortan: SenBJF) abschließend beschieden. Bei Widerspruchsverfahren der vorgenannten Abschlüsse an Schulen in freier Trägerschaft ist die jeweilige Schulaufsicht in der SenBJF für die Erteilung des Widerspruchsbescheides zuständig.

Darüber hinaus ergeben sich während der schulischen Laufbahn im Vorfeld der eigentlichen Abschlussprüfung z. B. folgende Zuständigkeiten der jeweiligen Schulaufsicht in der SenBJF (regionale Außenstelle oder Zentrale):

- **Anträge auf Kurswahl etc.**
- **Rücktritt während der gymnasialen Oberstufe im Rahmen der zulässigen Höchstverweildauer ohne weitere Folgen (wie Nichtzulassung zu oder Nichtbestehen der Abiturprüfung, Abgang von der bisher besuchten Schule).**

- b) Für die im Folgenden genannten Widerspruchskategorien ist hingegen die Widerspruchsstelle **SenBJF II C 1.8 abschließend zuständig:**

- Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Erwerbs der **allgemeinen Hochschulreife**,
- Widersprüche gegen schulische **Abschlussprüfungen** sowohl an allgemein bildenden als auch an beruflichen Schulen, in der Erwachsenenbildung, dem Zweiten Bildungsweg,

- Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen in den von SenBJF durchgeführten **Nichtschülerprüfungen** zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen (BBR, EBBR, MSA, Abitur), Begabtenprüfungen, Nichtschülerprüfungen im Rahmen der Erzieherausbildung.

Hierzu gehören u. a.:

- angefochtene Kurs- oder Semesternoten, die unmittelbar in die Berechnung der Gesamtqualifikation einfließen; in der Regel sind dies alle in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen,
- Rücktritte während der Qualifikationsphase (Q1 -Q4) in die vorherige Jahrgangsstufe, sofern dieser mit der Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder dem Abgang aus der bisher besuchten Schule verbunden ist,
- (Nicht-) Zulassungsentscheidungen,
- Anfechtung der schriftlichen oder mündlichen Prüfungsergebnisse (einschließlich besonderer Prüfungsformen, wie z. B. die der 5. Prüfungskomponente) aus inhaltlich-fachlichen Gründen (Bewertungsfragen) oder wegen formaler Mängel oder Prüfungsbeeinträchtigungen,
- Nichtgewährung der gewählten Thematik oder der beantragten Prüfungsform (Gruppen/ Einzelprüfung),
- Nichtgewährung von oder nicht dem Antrag in vollem Umfange entsprechend gewährtem Nachteilsausgleich in Form von Prüfungserleichterungen,
- Vorwurf der Täuschung oder anderer Unregelmäßigkeiten im Rahmen von Prüfungen,
- Nichtteilnahme an Prüfungen wegen Prüfungsunfähigkeit (Nicht-Anerkennung des Grundes),
- Anerkennung von Prüfungsunfähigkeit, die **während oder nach** der Prüfung geltend gemacht wird,
- Nichtgewährung des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
- Nichtbestehen eines Praktikums im Rahmen der beruflichen Ausbildung, welches Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist.

Bei **allen** voran stehend genannten Widerspruchskategorien sind die Einwendungen zunächst von der oder dem Prüfungsvorsitzenden dahingehend zu prüfen, ob eine **Abhilfeentscheidung** angezeigt ist (Erstprüfung in Zuständigkeit des Prüfungsvorsitzes bzw. durch die Schulleitung, wenn die Ausgangsentscheidung von ihr getroffen wurde, wie z. B. bei Rücktritt/Zulassung). Diese erfolgt auf der Grundlage der jeweils im Einzelfall anzuwendenden geltenden Prüfungsverordnung des betroffenen Bildungsganges in alleiniger Verantwortung der oder des Prüfungsvorsitzenden (oder der Schulleiterin oder des Schulleiters).

Für den Fall, dass der Widerspruch aus Sicht der oder des Prüfungsvorsitzenden (oder der Schulleiterin oder des Schulleiters) unberechtigt bzw. unbegründet ist, erfolgt die unverzügliche

Abgabe zur abschließenden Bearbeitung an die jeweils zuständige Widerspruchsstelle (Schulaufsicht oder SenBJF II C 1.8) – versehen mit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme, aus welchen Gründen dem Widerspruch nicht stattgegeben werden konnte. Es muss ersichtlich werden, dass eine Sachverhaltsprüfung durch die Ausgangsbehörde (Prüfungsvorsitzende(r) oder Schulleiter(in)) erfolgt ist.

- c) Einen Sonderfall stellen **Anträge auf 2. Wiederholungen von schulischen Prüfungen** (jeglicher Form; auch MSA) dar. Hierbei handelt es sich nicht um ein Widerspruchsverfahren, sondern um einen Antrag auf Ausnahmeentscheidung, Anträge sind direkt an SenBJF II C 1.8 weiter zu leiten. Über die Genehmigung eines dritten Prüfungsversuches im Rahmen einer Einzelfallentscheidung wird dort im Rahmen der Ermessensausübung unter Zugrundelegung rechtlicher Vergleichskriterien entschieden. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen eine Stellungnahme der bzw. des Prüfungsvorsitzenden zu den im Antrag auf Ausnahmegenehmigung vorgetragenen Gründen herzureichen.

B) Konkreter Ablauf eines Widerspruchsverfahrens im Prüfungsrecht

I. Allgemeines / Erstprüfung des Widerspruchs durch die Ausgangsbehörde

Bei der Anfechtung schulischer Entscheidungen ist zuerst zu prüfen, ob es sich bei der getroffenen Entscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Bei der Anfechtung einzelner Prüfungsbestandteile, der Prüfungsentscheidung selbst aber auch bei den der Prüfung vorgelagerten Entscheidungen (Zulassung, Notengebung einzelner Fächer in der Klassenstufe 10, die für die Erlangung des MSA relevant sind oder Kursnoten in der Qualifikationsphase usw.) handelt es sich jeweils um die **Anfechtung eines Verwaltungsaktes**, so dass die Überprüfung der Maßnahme in einem förmlichen Verfahren (**Widerspruchsverfahren**) erfolgt.

Es ist zu prüfen, ob der Widerspruch zulässig und/oder begründet ist. In der überwiegenden Zahl von Fällen wird ein Widerspruch zwar zulässig, aber unbegründet sein. Das Widerspruchsverfahren ist in allen Fällen sorgfältig zu führen.

a) Zulässigkeit des Widerspruchs

In erster Linie gilt es festzustellen, ob die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens grundsätzlich erforderlich ist, um seine Rechte durchzusetzen. Diese Voraussetzung liegt in der Regel immer vor, wenn Verwaltungsakte (hier: die schulische Entscheidung) angefochten werden und diese rechtlich (ggf. auch später vor Gericht) überprüft werden sollen.

Es ist zu prüfen, ob die/der Widerspruchsführende berechtigt ist, Widerspruch einzulegen, d. h. entweder liegt bereits die Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers vor oder sie bzw. er muss durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden oder es wurde Dritten (z. B. einem Rechtsbeistand) eine Vollmacht erteilt.

Als Widerspruch gelten grundsätzlich alle Schreiben, aus denen erkennbar wird, dass sich der Prüfling gegen einen Verwaltungsakt wendet, der sie oder ihn (vermeintlich) in ihren oder seinen Rechten verletzt und eine Änderung der sie oder ihn betreffenden Entscheidung verlangt.

Das Schreiben muss daher **nicht** als Widerspruch bezeichnet sein. Widerspruchseinlegung unter Benutzung moderner Kommunikationsmittel (z. B. Fax) ist möglich; der Widerspruch muss jedoch zwingend eigenhändig unterschrieben sein. Die Einlegung eines Widerspruchs per E-Mail ist nur dann zulässig, wenn die Übermittlung mit qualifizierter Signatur möglich ist. Ein telefonisch eingelegter Widerspruch hingegen reicht ebenso wenig aus wie ein mündlich erhobener Widerspruch, über den die Behörde lediglich einen Aktenvermerk angefertigt hat. Vom Gesetz her eindeutig vorgesehen ist jedoch die Erhebung des Widerspruchs zur Niederschrift bei der Behörde.

Ein Widerspruch **muss** auch **nicht begründet** sein – eine Erklärung wie z. B. „ich widerspreche der Entscheidung, wonach ich die Abiturprüfung nicht bestanden habe“ genügt, um die Durchführung eines formellen Widerspruchsverfahrens einzuleiten.

Gleichwohl ist eine inhaltliche Begründung sinnvoll – sowohl für die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer selbst als auch für die Überprüfung im Widerspruchsverfahren.

Das Widerspruchsinteresse, sprich das individuelle **Rechtsschutzbedürfnis** des Schülers oder der Schülerin, in Bezug auf den angefochtenen Verwaltungsakt ist in der Regel auch zu bejahen (Ausnahme z. B. bei Verfristung des Widerspruchs).

Die Frist zum Einlegen eines Widerspruchs beträgt in der Regel **ein Jahr** nach Bekanntgabe der Entscheidung, da Verwaltungsakte im Berliner Bildungsbereich nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein müssen (siehe auch Teil C / FAQ/ Frage 1). Werden sie mit einer konkreten Rechtsbehelfsbelehrung versehen, gilt die Monatsfrist.

b) Begründetheit des Widerspruchs

Der Widerspruch ist begründet (im Sinne von „berechtigt“), wenn der Verwaltungsakt bzw. seine Ablehnung rechtswidrig und die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist.

II. Abhilfe durch die Ausgangsbehörde oder Weiterleitung an Widerspruchsbehörde

Die den Verwaltungsakt erlassende Stelle (= Ausgangsbehörde), d. h. im Prüfungsrecht in der Regel der oder die Prüfungsvorsitzende oder die Schulleiterin oder der Schulleiter (z. B. bei Nichtzulassungsentscheidungen), prüft nach Würdigung der vorgetragenen Gründe, ob sie oder er dem Widerspruch abhelfen kann.

Bei dieser Sachverhaltsprüfung müssen die zur Entscheidung maßgeblichen Unterlagen (siehe **Checkliste**/Anlage) bereits vorliegen.

a) Inhaltliche Prüfung

Abhängig vom Sachverhalt ist z. B. die Rechtmäßigkeit einer Kursnote zu überprüfen und hierzu eine detaillierte Stellungnahme zur Notenfindung der zuständigen Lehrkraft einzuholen. Oder der vom Prüfling geltend gemachten Rüge über Störungen im Prüfungsraum ist nachzugehen. Oder es ist zu überprüfen, inwiefern das (nachträglich) eingereichte Attest das Leistungsversagen während der Prüfung oder das (un-)entschuldigte Fehlen bei der Prüfung plausibel erklären kann und ob

die Ursachen für das Scheitern in der Prüfung (weiterhin) in den eigenen Verantwortungsbereich des Prüflings fallen.

Am häufigsten werden Sie im Rahmen Ihrer praktischen Tätigkeit mit der Anfechtung von Prüfungsbewertungen (z. B. im Rahmen der Abiturprüfung die 5. Prüfungskomponente oder die schriftliche Prüfung, im Rahmen der Erzieherausbildung die Bewertung des Kolloquiums oder die Bewertung eines Praxisteils, dessen erfolgreiches Absolvieren zwingend ist für die Zulassung zur Abschlussprüfung etc.) konfrontiert werden.

Unbedingt zu beachten in diesem Zusammenhang ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes die unabdingbare Notwendigkeit des nochmaligen „**Überdenkens**“ der Prüfungsentscheidung durch den/die ursprünglichen Prüfer/-innen (Anspruch des Prüflings auf effektiven Schutz seines Grundrechts der Berufsfreiheit; gilt sowohl für berufsbezogene als auch für schulische Prüfungen). Danach muss der Prüfling die Möglichkeit haben, Einwände nicht etwa nur wegen formeller Mängel des Prüfungsverfahrens, sondern speziell auch gegen die Bewertungen seiner Prüfungsleistungen „rechtzeitig und wirkungsvoll“ vorzubringen, um auf diese Weise ein „Überdenken“ dieser Bewertungen unter Berücksichtigung seiner Einwände zu erreichen.

Dies bedeutet, dass sich der für die angefochtene Prüfungsentscheidung maßgeblich verantwortliche Prüfer oder die Prüferin (bei schriftlichen Prüfungen **auch zwingend** der oder die **Zweitgutachter/ in**) bzw. alle Mitglieder eines Fachausschusses (bei mündlichen Prüfungen oder 5. PK.) konkret mit den Einwendungen des Widerspruchsführers oder der Widerspruchsführerin auseinandersetzen und die Prüfungssituation abermals reflektieren muss bzw. müssen. Ein Überdenken allein durch den oder die Prüfungsvorsitzende(n) oder den oder die Vorsitzende(n) des jeweiligen Fachausschusses reicht nicht aus.

Ein Überdenken der Notengebung bedeutet nicht, wie oftmals missverstanden wird, dass die Prüfungsbewertung zwangsläufig zu ändern wäre – sie kann genauso gut bestätigt werden, ist jedoch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände des Prüflings im Widerspruchsverfahren nochmals fundiert zu begründen. Hierbei sollte ein getrenntes Eingehen auf vom Prüfling vorgetragene Bewertungsrügen oder / und geltend gemachte Verfahrensfehler erfolgen.

Umfang und Begründungstiefe, die eine im Überdenkungsverfahren abgegebene Stellungnahme aufweisen muss, hängt hierbei von der Substanz der Einwendungen des Prüflings ab.

Hinweis: Das Ergebnis der Bewertung darf durch die erneute Bewertung **nicht verschlechtert** werden, weil dies der verfassungsrechtlich verankerten Chancengleichheit zuwiderlaufen würde. Sollten die prüfenden Lehrkräfte im Rahmen des Überdenkens eine Bewertungsrüge für zutreffend halten und einen Fehler feststellen, ist dieser bei der Neubewertung zu vermeiden. Unzulässig wäre es, die allgemeingültigen Bewertungskriterien zu ändern, nach denen im Rahmen des vorhandenen Bewertungsspielraumes die Prüfungsleistung bewertet wurde.

Das Ergebnis dieses „Überdenkens“ der Leistungsbewertung ist schriftlich zu fixieren und von allen prüfenden und protokollführenden Lehrkräften zu unterschreiben. Das „Überdenken“ der Bewertung und deren etwa notwendige Korrektur sind zwingend von den ursprünglich mit der Bewertung befassten Prüfern selbst vorzunehmen. Über erforderliche Ausnahmen von dieser Regel muss im Einzelfall sachgerecht entschieden werden (dies trifft beispielsweise beim Tod einer prüfenden Lehrkraft zu).

b) Formale Prüfung

Zuallererst ist zu prüfen, welche Behörde für die Erteilung des Widerspruchsbescheides **zuständig** ist. Bei Widersprüchen im Prüfungsrecht ist dies **immer** die oberste Dienstbehörde (regionale Außenstelle oder Zentrale der SenBJF); die jeweiligen Prüfungsvorsitzenden handeln im Auftrag der obersten Dienstbehörde und müssen zunächst prüfen, ob eine Abhilfe erforderlich ist.

Die Klärung der Zuständigkeitsfrage darf jedoch keinesfalls als unwesentlicher Formalismus abgetan werden – ein Verwaltungsakt (VA), der unter Verstoß gegen Zuständigkeitsregeln zustande gekommen ist, führt zur formellen Rechtswidrigkeit des Bescheides (z. B. wenn eine Schule in freier Trägerschaft über einen Widerspruch gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung selbst abschlägig entscheidet, stellt dies einen erheblichen Verfahrensfehler dar).

Abhilfe-Entscheidung erforderlich? Stellt sich nach eingehender Würdigung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der vom Prüfling vorgebrachten Einwendungen heraus, dass die ursprüngliche (Prüfungs-)entscheidung fehlerhaft oder die Leistungsbewertung nicht angemessen war, dann erfolgt durch die Ausgangsbehörde ein sog. Abhilfebescheid.

Sollte bereits eine anwaltliche Vertretung vorliegen und die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren im Raum stehen, ist eine **Kostenentscheidung** im Rahmen der Abhilfe zu treffen.

Keine Abhilfe-Entscheidung angezeigt?

Zu prüfen ist unbedingt, ob die schulische Entscheidung durch das Einlegen eines Widerspruchs **aufschiebende Wirkung** entfaltet und aus diesem Grunde die sofortige Vollziehung angeordnet und individuell begründet werden muss. Die Begründung erfordert eine Erklärung, weshalb die Durchsetzung der schulischen Maßnahme sowohl im öffentlichen Interesse als auch im eigenen Interesse des Widerspruchsführers liegt (siehe nähere Ausführungen unter Teil C, Häufige Fragen zum Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten, Frage 2).

Kann dem Widerspruch **nicht** abgeholfen werden, so wird der Widerspruch nebst allen zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen (siehe Checkliste, Anlage) - vertraulich / verschlossen - auf dem Dienstweg entweder an die zuständige Schulaufsicht der SenBJF (regionale Außenstelle oder Zentrale) oder an die Widerspruchsstelle SenBJF II C 1.8 – siehe Zuständigkeitsbeschreibungen unter Teil A - zur abschließenden Bearbeitung weitergeleitet. Dieses Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben (Devolutiveffekt = bei nicht erfolgter Abhilfe entscheidet die nächsthöhere Behörde) in § 73 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Den Unterlagen ist eine Stellungnahme der oder des Prüfungsvorsitzenden beizufügen, der eine kurze Sachverhaltsbeschreibung sowie die Beweggründe, weshalb dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, zu entnehmen ist.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen gemäß Checkliste bitte ich Sie zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen in der Bearbeitung besonderes Augenmerk auf die **Vollständigkeit** der weitergeleiteten Vorgänge zu achten. Nicht vollständig eingereichte Unterlagen führen ggf. dazu, dass das Widerspruchsverfahren erst nach Ende der Sommerferien aufgenommen werden kann (ein

Widerspruchsverfahren sollte jedoch innerhalb von drei Monaten nach Einlegung des Widerspruchs entschieden sein, sonst kann die eine sog. Untätigkeitsklage zur Folge haben).

Der Widerspruchsführer erhält in diesem Fall eine **Abgabennachricht** ohne inhaltliche Begründung.

III. Abschließende Bearbeitung durch die Widerspruchsbehörde

Die **Widerspruchsbehörde** (= SenBJF; entweder Schulaufsicht oder II C 1.8) ist berechtigt und verpflichtet, die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überprüfen. Sie hat somit ein umfassendes Prüfungsrecht, trifft eine eigenständige neue Entscheidung in der Sache und kann hierbei auch zu anderen Bewertungen gelangen. Der Sachverhalt ist immer unter rechtlichen Gesichtspunkten, aber auch unter dem inhaltlich-fachlichen Aspekt der Leistungsbewertung zu prüfen, sofern die Rechtmäßigkeit der Leistungsbewertung konkret angefochten wurde.

Es kann sich somit auch erst im Rahmen der Prüfung durch die Widerspruchsbehörde die Notwendigkeit zur Änderung der Prüfungsbewertung ergeben. Dies geschieht konkret auf der Grundlage der inhaltlich-fachlichen Überprüfung der Prüfungsunterlagen (nebst „Überdenken“ durch die prüfenden Lehrkräfte) und unter Würdigung des Vorbringens des Widerspruchsführers durch die Fachaufsicht im Referat II B der SenBJF. Das fachliche Votum des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin **ist zwingend** von der für die Erteilung des Widerspruchsbescheides zuständigen Person zu berücksichtigen und ggf. umzusetzen; die Festsetzung der endgültigen Prüfungsbewertung erfolgt durch die zuständige Widerspruchsstelle.

D. h. im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen gegen den Mittleren Schulabschluss sollte die zuständige Schulaufsicht bei konkreter inhaltlich-fachlicher Beanstandung einer Prüfungsbewertung die zuständige Fachaufsicht im Referat II B einbinden und zu einem fachlichen Votum auffordern und dieses bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Nach Abschluss der Überprüfung des Sachverhalts und Würdigung des Vorbringens des Widerspruchsführers erteilt demzufolge die zuständige Stelle einen förmlichen Widerspruchsbescheid. Um den **formellen Anforderungen** zu genügen, muss der Widerspruchsbescheid die Bezeichnung der Behörde, das Datum, den Adressaten, die Benennung des angegriffenen Verwaltungsaktes mit Datum (i. d. R. der Tag der Prüfung, der Mitteilung des Prüfungsergebnisses), den Tenor unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Regelungen bzw. Vorschriften, die Begründung (Schilderung des Sachverhalts und rechtliche Würdigung; Eingehen auf die Argumente des Widerspruchsführers; ggf. Begründung der Ermessensausübung) enthalten. (Bei einer Stattgabe kann davon abgesehen werden, auf die Einwendungen des Adressaten einzugehen und die Entscheidung muss auch nicht bis ins Detail begründet werden).

Die Widerspruchsstelle kann bei einer **aufschiebende Wirkung** des Widerspruchs die sofortige Vollziehung anordnen, falls dies von der Ausgangsbehörde versäumt wurde.

Der Widerspruchsbescheid wird zwingend abgeschlossen mit der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung (kann bei einer vollumfänglichen Abhilfe entfallen) und der Unterschrift der bzw. des zuständigen Behördenvertreters (z. B. der oder die Prüfungsvorsitzende **nur** bei einer Stattgabe, ansonsten immer SenBJF (operative Schulaufsicht oder SenBJF II C 1.8)).

Für den Fall, dass dem Widerspruch **stattgegeben** wird (vollumfänglich oder nur teilweise) **und** eine **anwaltliche Vertretung** vorliegt, muss der Widerspruchsbescheid unbedingt eine (ggf. anteilige) Kostenentscheidung enthalten (die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid nach Eingang des Antrags auf Kostenerstattung) und es sollte eine Durchschrift des Bescheides für den Vollmachtgeber beigelegt werden.

Der Widerspruchsbescheid muss zwingend **zugestellt** werden (z. B. Übergabe-Einschreiben mit Rückschein oder Postzustellungsurkunde). Der schriftliche Nachweis über die Zustellung ist aufzubewahren und zu den Akten zu nehmen.

Wird dem Widerspruch in vollem Umfange stattgegeben, kann die Rechtsbehelfsbelehrung auch entfallen. Die abgebende Stelle (= Ausgangsbehörde; in der Regel die/der Prüfungsvorsitzende) erhält in jedem Fall eine Durchschrift der Entscheidung.

IV. Wie geht es weiter?

Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens (endet mit Erteilung eines Widerspruchsbescheides) kann in der Regel eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung durch eine **Klage** vor dem Verwaltungsgericht (VG) erreicht werden.

Darüber hinaus kann der Widerspruchsführer bzw. die Widerspruchsführerin bereits **vor** Erteilung des Widerspruchsbescheides durch ein **einstweiliges Rechtsschutzverfahren** beim VG Berlin einen Beschluss erwirken, um eine zeitnahe, wenngleich nur vorläufige Entscheidung in der Sache zu erreichen. Sollte Ihnen – z. B. durch den bevollmächtigten Rechtsbeistand oder durch das Verwaltungsgericht, ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren angezeigt werden, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit dem Prozessreferat der SenBJF (Referat ZS D) auf.

Die **Prozessvertretung** sowohl im Rahmen einstweiliger Verfahren als auch im eigentlichen Klageverfahren nach Erteilung des Widerspruchsbescheides erfolgt durch das zuständige Prozessreferat (ZS D) in der SenBJF.

Ausnahme: Bei Schulen in freier Trägerschaft erfolgt die Prozessvertretung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens durch die beklagte Schule selbst.

C) FAQ – Häufige Fragen zum Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten

1. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Abiturprüfung ist im Mai 2019 getroffen, der Widerspruch hiergegen jedoch erstmalig im Oktober 2019 formuliert worden. Ist dies zulässig?

Ja. Grundsätzlich geht man davon aus, dass der Widerspruch gegen Verwaltungsakte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich ist. Dies geht aus der mit dem Verwaltungsakt einhergehenden Rechtsbehelfsbelehrung hervor. Im Berliner Bildungsbereich gibt es jedoch eine Besonderheit: Verwaltungsakte wie z. B. die Mitteilung über das Prüfungsergebnis oder Zeugnisse werden **nicht** mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen – demzufolge beträgt die Widerspruchsfrist in der Regel **ein Jahr** nach Bekanntgabe der Entscheidung. Es ist jedoch zulässig und in Einzelfällen durchaus sinnvoll, einen Verwaltungsakt (z. B. über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches oder bei der Nichtzulassung zu einem Bildungsgang) mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, um somit die Rechtsbehelfsfrist auf einen Monat zu beschränken. Wird eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, so hat sie korrekt und vollständig zu sein, da sonst für die Einlegung des Widerspruchs nicht die Monatsfrist (Achtung: es gilt die Monatsfrist, nicht die Vier-Wochen-Frist!), sondern wieder die Jahresfrist gilt.

2. Wann hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung und was muss hierbei beachtet werden?

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ein wichtiges Thema.

Wird gegen einen Verwaltungsakt, der in eine bestehende Rechtsposition der Schülerin oder des Schülers einschränkend eingreift, Widerspruch eingelegt, so hat dieser aufschiebende Wirkung.

Eine bestehende Rechtsposition ist z. B. der Schülerstatus, so dass der Abgang vom bisherigen Bildungsgang bei mehrfacher Nichtversetzung oder bei ausgeschöpfter Rücktrittsmöglichkeit in der gymnasialen Oberstufe nicht vollzogen werden darf, wenn Widerspruch eingelegt wird. Auch der Widerspruch gegen die Entscheidung, dass der Schüler oder die Schülerin am Ende des dritten Semesters angesichts der Überschreitung der höchstzulässigen Anzahl an Kursen unter 05 Punkten in die nachfolgende Jahrgangsstufe zurück treten müsse, hat aufschiebende Wirkung, weil der Regelfall im 3. Semester das Aufrücken in das 4. Semester wäre (bestehende Rechtsposition).

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs darf die Entscheidung **nicht** vollzogen werden, bis über den Widerspruch **abschließend**, im Falle einer Klage ggf. vom Verwaltungsgericht, entschieden worden ist (Suspensiveffekt).

Die Behörde bzw. Einrichtung, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder die über den Widerspruch entscheidet, kann in solchen Fällen aber die **sofortige** Vollziehung anordnen und somit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs außer Kraft setzen. Dies macht z. B. bei dem zuvor

geschilderten Fall des Überschreitens der höchstzulässigen Anzahl an Ausfällen im Grundkursbereich Sinn, weil bereits zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass keine Zulassung zur Abiturprüfung erfolgen kann. Nachdem die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Kursnote(n) im Eiltempo überprüft wurde, sollte anschließend der sofortige Vollzug des Rücktritts in die nachfolgende Jahrgangsstufe angeordnet werden.

Bei Widersprüchen **gegen Prüfungsentscheidungen (z. B. gegen die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen)** gibt es hingegen **keine aufschiebende Wirkung**, da hier lediglich die Erlangung einer begehrten (zukünftigen, noch nicht bestehenden) Rechtsposition verweigert wird.

Hier kann die oder der Betroffene jedoch bei dem Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung und damit die begehrte Rechtsposition beantragen und dadurch ggf. einstweilen Rechtsschutz erhalten.

3. Ein Prüfling beantragt die Einsichtnahme in seine Prüfungsunterlagen. Muss ich diese trotz laufender Abiturprüfung gewähren? Gibt es ein Anrecht auf die Anfertigung von Kopien? Welche Unterlagen müssen zur Verfügung gestellt werden?

Die Einsichtnahme durch Schülerinnen und Schüler, ihre gesetzlichen Vertreter oder verfahrensbevollmächtigte Rechtsbeistände ist insbesondere in der Schuldatenverordnung sowie in den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen (z. B. § 46 Sek. I-VO, § 38 VO-GO, § 54 APO-BFS, § 42 APO-FOS, § 48 APO-BOS) geregelt. Danach ist in der Regel die Erstellung von Fotokopien gegen Kostenerstattung zu gewähren.

Hier kommt es in der Praxis regelmäßig zu Missverständnissen: die vorgenannten Vorschriften regeln ausschließlich die Akteneinsicht aus „reinem Interesse“. Deshalb ist eine letztmögliche Frist (innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens) festgelegt und die Anfertigung von Fotokopien von einem begründeten Bedarf abhängig (z. B. kann dies das Interesse an der Präsentationsprüfung sein, weil das gleiche Thema im Rahmen des Studiums relevant ist).

Hiervon zu unterscheiden sind die mit einem Widerspruchsverfahren verbundenen übergeordneten Rechte:

Der Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Hiernach kann gegen einen Verwaltungsakt erst dann ein Rechtsmittel (Rechtsbehelf) eingelegt werden, wenn dieser bekanntgegeben wurde; es bestehen umfassende Einsichtsrechte in die Prüfungsunterlagen. Die Schule hat den Beteiligten Einsicht in alle die das konkrete Verfahren betreffenden Akten zu gewähren, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten (Widerspruch, Klage usw.) erforderlich ist. D. h. sobald ein Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde (z. B. durch Mitteilung eines Prüfungsergebnisses), ist der Widerspruch zulässig. In diesem Zusammenhang sind dann auch alle konkret betroffenen Prüfungsunterlagen (siehe auch Auflistung in der Checkliste) zur Verfügung zu stellen. Für die zu gewährende Einsichtnahme reicht es aus, dass die Absicht deutlich wird, einen Widerspruch einlegen zu wollen – und dies davon abhängig gemacht wird, ob die Begründung der Prüfungsbewertung überzeugt.

Als Beispiel für eine (vor Abschluss der gesamten Abiturprüfung) festgelegte Bekanntgabe sei die des Ergebnisses der im Rahmen der **5. Prüfungskomponente** absolvierten Prüfung genannt

(§ 44 VO-GO). Hier ist ein effektiver Rechtsschutz in Form eines zeitnahen, isolierten Widerspruchs bereits während des noch laufenden Prüfungsverfahrens möglich!

Im Zusammenhang mit der Einsichtnahme existiert auch ein rechtlicher Anspruch auf die Anfertigung von Kopien (gegen Gebühr). Es sollte hierbei der Weg des geringsten Verwaltungsaufwandes gewählt werden, d. h. im Rahmen des Termins zur Einsichtnahme vor Ort können Kopien mit dem Handy oder am hauseigenen Kopierer ermöglicht werden. Je nach Umfang der zu kopierenden Unterlagen sollte abgewogen werden, ob der im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der hierbei entstehenden Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) im ausgewogenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht – oder vereinzelt Seiten kostenfrei erstellt werden. Ist ein Rechtsbeistand bereits bei der Akteneinsicht beteiligt ist es üblich, nach erfolgter Einsichtnahme eine Ablichtung der (konkret zu benennenden) Prüfungsunterlagen anzufertigen und diese gegen Gebührenerstattung im Nachgang an die Kanzlei zu versenden.

Die Akteneinsicht darf nur unter Aufsicht vorgenommen werden; eine Überlassung der Originalunterlagen in Kanzleiräume wird nicht gewährt.

4. Ein Prüfling hat noch gar keinen Widerspruch eingelegt. Dennoch ist (z. B. durch einen Rechtsbeistand) ein „spezifiziertes Begründungsverlangen“ formuliert worden.

Was genau ist das und wie gehe ich damit um?

Bereits im Vorfeld eines Widerspruchsverfahrens kann es dazu kommen, dass ein Prüfling für die ihm erteilte Prüfungsbewertung eine zeitnahe, gesonderte (d. h. über das Prüfungsprotokoll hinausgehende) Begründung einfordert. Dies kann sowohl als Entscheidungshilfe, ob ein formelles Widerspruchsverfahren eingeleitet werden sollte, zu verstehen sein. Darüber hinaus kann diese zeitnahe Befassung mit der Prüfungssituation insbesondere deshalb erforderlich sein, damit die Erinnerungen der prüfenden Lehrkräfte – insbesondere an mündlichen Prüfungen – nicht verblasst und die Fragen und Antworten noch gegenwärtig sind. Das Verblassen der Erinnerung an die jeweilige Prüfungssituation spielt nicht nur im Hinblick auf die Widerspruchsfrist von einem Jahr eine Rolle, sondern auch z. B. bei bevorstehender Pensionierung oder Sabbatical der prüfenden Lehrkraft.

Im konkreten Einzelfall sind daher insbesondere die Mitglieder eines Fachausschusses im Rahmen einer **mündlichen** Prüfungsform aufzufordern, das Zustandekommen der Prüfungsbewertung auf der Grundlage der Prüfungsaufzeichnungen durch eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme näher zu erläutern.

Wird ein spezifiziertes Begründungsverlangen für eine **schriftlich** absolvierte Prüfung verlangt, ist es in der Regel ausreichend, auf das Vorliegen des Erst- und Zweitgutachtens zu verweisen. Aus dem Gutachten sollte hinreichend erkennbar sein, welche erwartbaren Leistungen erfüllt oder nicht erfüllt wurden.

Ein sog. „spezifiziertes Begründungsverlangen“ kann durch die prüfenden Lehrkräfte genauso wenig wie das im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens (Widerspruchsverfahren)

zu leistende „Überdenken“ abgelehnt werden. Geben Prüfer zu erkennen, dass sie zu einem Überdenken ihrer Bewertung der in einer Prüfung erbrachten Leistungen nicht bereit sind, kann es zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten sein, eine Wiederholung der Prüfung anzuordnen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 24.6.2009 – 2 B 118.09).

5. Ein Prüfling hat zwar Widerspruch eingelegt, begründet diesen aber nicht.

Besteht ein Anspruch auf ein „Überdenken“ seiner Leistungen?

Nein, der Anspruch des Prüflings auf ein „Überdenken“ der prüfungsspezifischen Wertungen besteht nicht, wenn dieser die Einwände gegen die Leistungsbewertung nicht konkret und nachvollziehbar begründet. Weder reicht eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis der Prüferin oder des Prüfers, ein bloßes „ich bin nicht einverstanden mit der Bewertung“ noch können Einwände gegen das Verfahren oder der Umstand, dass sich der Prüfling gegen den Vorwurf der Täuschung wendet, ein inhaltlich-fachliches Überdenken der Prüfungsbewertung durch die prüfenden Lehrkräfte begründen.

Der Prüfling muss konkret darlegen, in welchen Punkten die Einschätzung bestimmter Prüfungsleistungen nach seiner Auffassung Bewertungsfehler aufweist, indem er substantiierte Einwände gegen sie erhebt. Dazu gehören insbesondere konkrete Darlegungen über Widersprüchlichkeiten oder sonstige Ungereimtheiten bei den Randbemerkungen oder der abschließenden Bewertung. Beanstandet der Prüfling die Bewertung seiner Leistung in der mündlichen Prüfung, so ist von ihm zu erwarten, dass er einzelne Fragen oder zumindest Fragenkomplexe benennt und sich dazu äußert, inwieweit seine Antwort falsch bewertet worden ist. Erst dann existiert ein Anspruch auf „Überdenken“.

FAQ – Häufige Fragen zum Prüfungsrecht

6. Eine Schülerin oder ein Schüler wurde bereits vor Jahren zur Abschlussprüfung zugelassen, fehlt aber seitdem entschuldigt. Wie gehe ich damit um?

Prüfungen, die einen Bildungsgang abschließen, greifen in die **Freiheit der Berufswahl** ein und müssen daher den Anforderungen des Art. 12 GG genügen. Das bedeutet im Wesentlichen: die maßgeblichen Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien sind gesetzlich zu regeln. Inhaltlich dürfen die Beschränkungen des beruflichen Fortkommens durch Prüfungen nach Art und Umfang nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein.

Bereits die Zulassungsentscheidung begründet einen rechtlichen **Anspruch** des Prüfungskandidaten **auf Ablegen** der Prüfung; dies kann sich insbesondere bei langfristig bzw. dauerhaft entschuldigt fehlenden Kandidaten zu einem organisatorischen Problem entwickeln. Die Effizienz des Grundrechtsschutzes ist jedoch durch die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten; dies bedeutet auch, dass **Nachschreibtermine**, die die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens sicherstellen sollen, zeitnah (z. B. an die gesundheitliche Wiederherstellung des Prüfungskandidaten) anzusetzen sind. Auch müssen ggf. mehrere Nachschreibtermine angeboten werden um zu

ermöglichen, dass ein wieder prüfungsfähiger, sprich gesunder Prüfling zeitnah die einmal begonnene Prüfung fortsetzen und beenden kann.

Die Zulassung zur Prüfung stellt aber auch einen Verwaltungsakt dar, der ein **Prüfungsverhältnis** zwischen der Prüfungsbehörde und dem Prüfling begründet. Dies bedeutet, dass sich der einmal zu einer Prüfung zugelassene Prüfling an die strengerer Regelungen, die sich aus dem Prüfungsverhältnis ergeben (z. B. an die Anforderungen bei versäumten Leistungsnachweisen), halten muss.

7. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beanstandet die Prüfungsdauer im Rahmen der mündlichen Prüfung; diese wurde geringfügig überzogen. Wie gehe ich damit um?

Die für die jeweilige Prüfungsform – bezogen auf die einzelnen Prüfungsfächer – vorgesehene Prüfungsdauer ist in den einschlägigen Prüfungsvorschriften verbindlich festgelegt.

Im Rahmen des **schriftlichen** Prüfungsteils kann es lediglich im Zusammenhang mit Zeitzuschlägen durch festgestellte Prüfungsbeeinträchtigungen zu einer Verschiebung / Verlängerung der vorgeschriebenen Prüfungsdauer kommen; dies ist im Protokoll festzuhalten.

Bei **mündlichen** Prüfungen ist ein geringfügiges **Überschreiten** (in Abhängigkeit von der jeweiligen Prüfungsdauer) der festgelegten Prüfungszeit in der Regel unerheblich. Ein erhebliches Überschreiten der Höchstdauer kann insofern verfahrensfehlerhaft sein, als dies zum einen ein Indiz dafür ist, dass der Prüfer oder die Prüferin das Prüfungsgespräch von vornherein auf eine längere Dauer ausgerichtet hat. Zum anderen berührt eine erhebliche Verlängerung der Prüfungsdauer auch den Grundsatz der Chancengleichheit, da den Darbietungen eines Kandidaten oder einer Kandidatin im Vergleich zu anderen Prüflingen wesentlich mehr Raum gegeben wurde. Dies kann sich sowohl positiv als auch – bei einem leistungsschwachen Prüfling – negativ auf die Leistungsermittlung auswirken.

Fazit: Es ist zulässig, den Prüfling für eine kurze Zeit länger zu prüfen, um ein noch unsicheres Bild seiner Leistungen zu klären. Wurde die Prüfungsdauer jedoch erheblich überschritten, so ist wichtig zu klären, ob nach Ablauf der regulären Prüfungszeit bereits fest stand, dass der Prüfling nicht bestanden hat. In diesem Fall ist die Verlängerung der Prüfungsdauer nicht ursächlich für das Nichtbestehen der Prüfung und der Prüfling kann hiergegen nicht erfolgreich vorgehen.

Problematisch kann hingegen ein **Abbruch** der Prüfung **vor Ablauf** der vorgeschriebenen Prüfungszeit sein, weil damit dem Prüfling die Möglichkeit genommen wird, seine Chancen auf umfassende Wissensdarstellung vollständig wahrzunehmen. Eine Verkürzung der vorgeschriebenen Prüfungsdauer würde in der Regel zum Nachteil des Prüflings gereichen und ist grundsätzlich zu vermeiden.

Sofern die Prüfungsvorschriften vorsehen, mehrere Prüflinge zusammen zu prüfen (z. B. im Rahmen der Prüfung in besonderer Form beim MSA), ist aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht herzuleiten, dass alle Kandidaten oder Kandidatinnen exakt gleich lang geprüft werden müssen.

Jedoch kann ein Prüfling einen Verstoß gegen den Grundsatz auf Chancengleichheit dann erfolgreich geltend machen, wenn diesem nachweislich erheblich weniger Prüfungszeit als den übrigen Prüflingen in der Gruppe eingeräumt wurde.

**8. Es werden Mängel bei der Protokollführung geltend gemacht. Wie gehe ich damit um?
Welche Anforderungen sind an ein Prüfungsprotokoll zu stellen?**

An das Prüfungsprotokoll sind nach der herrschenden Rechtsprechung hohe Anforderungen zu stellen, da das Protokoll unter dem unmittelbaren Eindruck der mündlich dargebotenen Prüfungsleistung erstellt wird und somit die qualitative und quantitative Zuordnung des Vortrags unter fachlichen Gesichtspunkten widerspiegelt.

Das Protokoll einer mündlichen Prüfung hat jedoch nicht den Charakter einer wortgetreuen Wiedergabe des Prüfungsgesprächs, sondern stellt sich vielmehr als Verlaufsprotokoll dar bzw. spiegelt tabellarisch die Zuordnung der erbrachten Leistungen zu festgelegten Bewertungskriterien wieder (kriterieller Bewertungsbogen). Für die sichere und abschließende Beurteilung wird daher zusätzlich die Sachkompetenz der Mitglieder des Fachausschusses herangezogen. Im Überdenkungsverfahren kann der Prüfer oder die Prüferin eine **unvollständige und damit fehlerhafte Begründung** der Bewertung somit heilen.

Nach herrschender Rechtsprechung können selbst festgestellte **Mängel bei der Protokollierung** der Prüfung **nicht** zu deren Aufhebung und zur Zulassung zur Wiederholungsprüfung führen. Sie haben durchweg keinen selbständigen Einfluss auf das Prüfungsergebnis, weil die Bewertung der Prüfungsleistungen auf der Grundlage des **tatsächlichen** Prüfungsgeschehens und nicht anhand des Protokolls erfolgt. Derartige Mängel machen daher das Ergebnis der Prüfung nicht fehlerhaft, sondern beeinträchtigen nur den Beweis des Prüfungshergangs. Gleichwohl ist dies von vornherein durch eine sorgfältige Protokollführung zu vermeiden.

Bei **Prüfungen in der Gruppe**, bei denen es nicht nur um den Nachweis geht, dass der Prüfling kooperativ arbeiten kann, müssen die individuellen **Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar** sein. Daher kann ein Beitrag zu einer Gruppenarbeit nur dann als Prüfungsleistung einer einzelnen Person anerkannt werden, wenn er erkennbar ihr zuzurechnen ist. Die **Zahl der Prüfungskandidaten und -kandidatinnen** im Rahmen einer Gruppenprüfung kann Einfluss auf den Grundsatz der Chancengleichheit haben. Soll nach der einschlägigen Prüfungsordnung eine bestimmte Zahl von Prüflingen in einer mündlichen Prüfung geprüft werden, so darf von dieser Regel nur dann – nach oben oder unten – abgewichen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls wichtige Gründe diese Ausnahme rechtfertigen (z. B. wenn ein Prüfling wegen Krankheit ausscheidet). In diesem Zusammenhang wird deutlich, wie unabdingbar die eindeutige Abgrenzung des Einzelbeitrages eines Prüflings ist.

Auch einen Verstoß gegen die Chancengleichheit und damit einen Prüfungsmangel stellen **Zuhörer** dar, die gegen den Willen des Prüflings zugelassen wurden und von denen er sich in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt fühlt (dies gilt für alle mündlichen Prüfungsformen).

9. Welche Mängel im Prüfungsverfahren sind verfahrenserheblich und können in der Regel im Nachhinein nicht mehr geheilt werden?

Rechtserhebliche Fehler bei der Durchführung von Prüfungen sind z. B.:

- keine getrennte Bewertung einzelner Prüfungsleistungen bei mündlicher Prüfung (ggf. heilbar im Rahmen des „Überdenkens“),
- aus dem Protokoll wird nicht ersichtlich, welcher Prüfling antwortet oder welche Fragen gestellt wurden (ggf. heilbar im Rahmen des „Überdenkens“),
- Fehlerhafte Auswahl des Prüfungstoffes,
- Unvollständige Wahrnehmung der Darlegungen, Äußerungen des Prüflings,
- Ausgehen von falschen Tatsachen bei der Bewertung, etwa wenn der Prüfer oder die Prüferin die Prüfungsaufgabe oder Prüfungsleistung nicht richtig oder nicht vollständig zur Kenntnis genommen hat,
- Falsche Vorstellung über die Benutzung von Hilfsmitteln und deren Auswirkung auf die Prüfungsleistung,
- Ignorieren einer vom Prüfling rechtzeitig geltend gemachten Rüge über einen maßgeblichen Mangel im Prüfungsverfahren,
- Täuschung wird angenommen, obgleich diese nicht nachgewiesen werden konnte,
- fehlende fachliche Qualifikation der Mitglieder des Fachausschusses oder des jeweiligen Prüfers etc.

Selbst ein rechtserheblicher Verfahrensfehler bei der Prüfungsdurchführung hat grundsätzlich nur dann Konsequenzen, wenn er von dem betroffenen Prüfling **rechtzeitig gerügt** worden ist. Daher bleibt ein für den Kandidaten oder die Kandidatin nachteiliger Verfahrensfehler grundsätzlich folgenlos, wenn dieser oder diese den Fehler kennt, die ihm oder ihr zumutbare Rüge jedoch unterlässt und sich auf das fehlerhafte Verfahren bewusst einlässt (z. B. falsche Besetzung des Prüfungsausschusses). Eine spätere Beschwerde über den Verfahrensfehler bleibt erfolglos.

Zu unterscheiden ist ferner zwischen dem Hinweis, der Rüge auf einen bestimmten Mangel im Prüfungsverfahren und dem **Geltendmachen** der daraus folgenden **Rechte** (z. B. dem Rücktritt von der Prüfung). Mit der Rüge wird angezeigt, dass der Prüfling z. B. den Baulärm als erhebliche Störung empfindet. Soweit dies, wie etwa bei Lärmstörungen, möglich ist, wird damit zugleich ein Anstoß für Abhilfemaßnahmen der dazu verpflichteten Prüfungsbehörde gegeben. In der Regel werden bei Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs z. B. durch **Lärm, nicht zumutbare Kälte, Unruhe im Prüfungsraum** etc. die Prüfungen nicht abgebrochen, sondern, sofern die Störungen in erheblichem Umfang tatsächlich zu Beeinträchtigungen geführt haben, **Schreibzeitverlängerungen** gewährt.

In einem weiteren Schritt geht es um die Folgen des gerügten Mangels. Im Allgemeinen ist zu verlangen, dass sich der Prüfling in angemessener Zeit entscheidet, ob und welche Konsequenzen er für sich daraus herleiten will, dass das Prüfungsverfahren ihn möglicherweise benachteiligt hat. Es darf ihm nicht die **Wahlmöglichkeit** offen stehen, zunächst das Prüfungsergebnis abzuwarten, um sich dann zu entscheiden, ob er sich durch die Berufung auf den Verfahrensfehler einen zusätzlichen Prüfungsversuch verschafft oder das verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Prüfungsergebnis akzeptiert.

Für die **mündlichen Prüfungen** gelten ohnehin Besonderheiten, zumal wenn das Prüfungsergebnis unmittelbar danach verkündet wird und der Prüfling bis dahin kaum hinreichend Gelegenheit hatte, sich über die Bedeutung des Verfahrensmangels klar zu werden und daraus persönliche Konsequenzen zu ziehen.

Die Geltendmachung von Verfahrensfehlern oder Prüfungsmängeln und der Umgang mit diesen Beschwerden ist durchaus diffizil und bedarf der rechtlichen Prüfung im Einzelfall.

Hinweis: Mängel im Prüfungsverfahren begründen nicht nur einen Anspruch auf Aufhebung der Prüfungsentscheidung, sondern können auch **Schadensersatzforderungen** auslösen. Voraussetzung eines solchen Amtshaftungsanspruchs ist, dass von den Prüfern oder der Prüfungsbehörde schuldhaft Amtspflichten verletzt worden sind, die dem Prüfling gegenüber bestanden und dass ihm dadurch ein nachweisbarer Schaden entstanden ist, den er ersetzt haben will. In der Rechtsprechung behandelt worden sind z. B. Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines rechtswidrigen Widerrufs einer Prüfungsentscheidung, wegen einer Änderung des Themas der Prüfungsaufgabe ohne Verlängerung der Bearbeitungszeit und wegen schuldhafter Verzögerung des Prüfungsablaufs durch die Prüfungsbehörde.

10. Die für den jeweiligen Bildungsgang anzuwendende Prüfungsverordnung regelt keine expliziten Einzelfälle. Insbesondere beim Umgang mit Täuschungen oder der (nachträglich) geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit finde ich keine abschließende Antwort auf meine Fragen. Warum ist das so?

Prüfungsvorschriften zeichnen sich in der Regel zwar durchaus durch sehr detaillierte Aussagen zum Prüfungsverfahren aus; jeder nur denkbare Einzelfall kann jedoch nicht geregelt werden. Für diejenigen, die für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich sind (Prüfungsbehörden, Prüfungsausschüsse, Prüfer) bedeutet dies, dass in erster Linie vorhandene Vorschriften (Sek. I-VO, AV Prüfungen, VO-GO, APO-FOS, APO-BOS, PrüfVO Sozialpädagogik etc.) heranzuziehen und zu beachten sind.

Daneben hat sich ein **von der Rechtsprechung geprägtes Prüfungsrecht (sog. Richterrecht)** entwickelt, das durch gerichtliche Beschlüsse die prüfungsrechtlichen Bestimmungen näher ausgestaltet und auf individuelle Einzelfälle eingeht, was in allgemein geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen dergestalt leider nicht möglich ist. Der Umgang mit der prüfungsrechtlichen Rechtsprechung und die Prüfung, ob diese auf den jeweils individuellen Einzelfall anwendbar ist, bedarf einiger Erfahrung und rechtlicher Spezialkenntnisse.

In der Regel werden diese Einzelfälle im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens in der SenBJF geklärt; im Vorfeld, d. h. wenn Sie z. B. als Prüfungsvorsitzende/r eine Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches und die zu verhängende Sanktion treffen müssen, kann eine Rücksprache mit SenBJF II C 1.8 oder dem Prozessreferat ZS D Sinn machen, um ggf. Verfahrens- oder Ermessensfehler frühzeitig zu vermeiden.

Die differenzierte Rechtsprechung zu diesen Themenkomplexen kann nicht pauschal abgehandelt werden; auf eine ausführliche Darstellung muss daher im Rahmen dieser Handreichung verzichtet werden. Es folgt nur ein kleiner Ausblick:

Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

Aus dem Gebot der persönlich zu erbringenden Leistung und dem Zweck der Prüfung, die wahre Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu ermitteln, folgt, dass vorgetäuschte oder sonst wie erschlachte Leistungen nicht dazu beitragen können, den Prüfungserfolg zu rechtfertigen. Es kommt für die Annahme einer Täuschungshandlung nicht darauf an, ob die Täuschung wirklich gelungen oder nur versucht worden ist. Schon der Besitz oder das Mitführen eines zu Täuschungszwecken generell geeigneten Hilfsmittels im Prüfungsraum (Buch unter dem Tisch, Spickzettel in der Tasche) reichen aus um einen Täuschungsversuch zu bejahen. Entscheidend ist auch nicht, ob sich z. B. der mitgeführte Spickzettel im Hinblick auf die tatsächliche Prüfungsaufgabe überhaupt als „hilfreich“ heraus stellt.

Auch der untaugliche Täuschungsversuch stellt einen schweren Verstoß gegen die Prüfungsordnung dar. Die **Beweislast** für den Nachweis einer Täuschungshandlung trägt die Prüfungsbehörde, da anspruchsvernichtende (Anrecht auf Prüfung) Gründe geltend gemacht werden! Es ist daher besondere Sorgfalt auf die Sachverhaltsaufklärung zu legen.

Festzuhalten ist, dass sowohl die schwere arglistige Täuschung, die gelungene Vorteilsverschaffung und der bloße Täuschungsversuch eine Täuschungshandlung darstellen. Die Abstufung leitet jedoch hin zu entsprechend abgestuften Sanktionen (siehe unter anderem § 54 Sek. I-VO, § 26 VO-GO). Die Entscheidung, wie mit Täuschungsversuchen, Täuschungen und vom Prüfungskandidaten zu vertretenden Unregelmäßigkeiten während der Prüfungsdurchführung umgegangen wird, bedarf einer umfassenden rechtlichen Würdigung des Sachverhalts im Wege einer **Einzelfallentscheidung**.

Unabdingbar ist jedoch bei der Ausübung des Ermessensspielraumes im Einzelfall die Einhaltung der spezifischen Vorgaben in den einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Beeinträchtigung der Chancengleichheit im Prüfungsrecht. In der Prüfungsentscheidung ist zu begründen, inwiefern Ermessen ausgeübt wurde („weshalb diese und nicht jene Konsequenz aus dem Fehlverhalten gezogen wurde“).

Prüfungsunfähigkeit

Ein ebenso heikles wie rechtlich anspruchsvolles Gebiet bildet die Würdigung vorgetragener Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen. Die jeweiligen Prüfungsordnungen sehen in aller Regel vor, dass ein Rücktritt auf Antrag bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden kann. Durch eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit soll sich keiner Vorteile gegenüber

anderen verschaffen. Aber auch der erhebliche organisatorische Aufwand im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen ist ein Grund, Rücktrittsmöglichkeiten nicht beliebig zuzulassen.

Strenge Anforderungen an einen Rücktritt (Unverzüglichkeit, Erfordernis eines ärztlichen/amtsärztlichen Attestes) sind daher nicht zu beanstanden. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Rücktritt **vor, während und nach** der Erbringung der Prüfungsleistung erfolgen.

Am schwierigsten zu beurteilen sind hierbei die Fälle, in denen während oder nach Erbringung der Prüfungsleistung die Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird.

Geltendmachung nachträglicher Prüfungsunfähigkeit: die Rechtsprechung zu diesem äußerst schwierigen Themenkomplex ist umfangreich und kann nicht losgelöst vom Einzelfall dargestellt werden. Grundsätzlich festgehalten werden kann jedoch, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen des Prüflings, die seine Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich vermindern, zugleich seine Chancen auf einen leistungsgerechten Prüfungserfolg verringern; dies stellt eine Benachteiligung gegenüber anderen Prüfungskandidaten dar. Deshalb besteht für den erkrankten Prüfling die rechtlich abgesicherte Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten und diese ohne Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeit bei Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit neu zu beginnen.

Diese Möglichkeit darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, sich etwa durch **Vortäuschen einer Krankheit** Vorteile gegenüber anderen Prüflingen zu verschaffen und sich eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu erschleichen.

Dies ist z. B. auch immer dann der Fall, wenn sich Prüflinge im Bewusstsein ihrer eingeschränkten Prüfungsunfähigkeit (etwa weil ihnen bereits ein entsprechendes Attest ausgehändigt wurde oder sie sich im Bewusstsein der Nebenwirkungen durch Medikamenteneinnahme auf die Prüfungssituation eingestellt haben) der Prüfungssituation unterziehen, und sich erst im Nachhinein (wenn die tatsächliche Leistungsbewertung nicht der erhofften entspricht) auf die vorliegende Leistungseinschränkung berufen.

Von **einer unvorhersehbaren, während der Prüfungssituation auftretenden** gesundheitlichen Beeinträchtigung, derer sich der Prüfling auf Grund der Unkenntnis der Ursache **erst im Nachhinein bewusst** werden konnte, kann bei derartigen Sachverhalten jedenfalls nicht ausgegangen werden. Hilfreich für die Ablehnung der Anerkennung nachträglich geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit mag hier sein:

„Es ist nach allgemeinen Prüfungsrecht eine Obliegenheit des Prüflings, eine etwaig bestehende Prüfungsunfähigkeit vor oder zumindest während der Prüfung geltend zu machen. § 56 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek. I-VO) bringt zum Ausdruck, dass ein Schüler, der durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen, bei entsprechendem Nachweis von der Prüfung ohne nachteilige Rechtsfolgen zurücktreten kann. Dieses Rücktrittsrecht beinhaltet gleichermaßen eine Rechtspflicht und fordert vom Prüfling beispielsweise, auf Beschwerden hinzuweisen, die von der Prüfungskommission ohne Mitwirkung des Prüflings in der Regel nicht erkannt werden können. Geht ein Prüfling trotz krankheitsbedingter Beeinträchtigung seines Befindens in die Prüfung, weil er sein Leistungsvermögen für ausreichend und eine Verschiebung der Prüfung für inopportun hält, so ist das sein Risiko. Die Zulassung zur

Wiederholung der mündlichen Prüfung würde somit gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoßen. Denn faktisch entstünde erkrankten Prüflingen kein Prüfungsrisiko, könnten sie sich bei einem schlechten Ergebnis auch noch nach der Prüfung auf die zunächst verschwiegenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen berufen und eine weitere, anderen Schülerinnen und Schülern nicht zustehende Prüfungschance erlangen. Nur ein strenger Maßstab kann Missbräuche des Rücktrittsrechts mit dem Ziel der Verbesserung der Prüfungschancen verhindern.“

Unerlässlich ist auch ein **Votum** der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses, inwiefern während der Prüfungssituation bei dem Prüfungskandidaten eine über das prüfungsübliche Maß hinaus gehende Nervosität, Unkonzentriertheit oder ähnliche Beobachtungen festgestellt werden konnten. Im Zweifel liegt es im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Fachausschusses, die Prüfung abubrechen.

Bitte bedenken Sie, dass insbesondere im Prüfungsrecht häufig Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen und diese Handreichung nur einen kleinen Einblick in die komplexe Rechtsmaterie gewähren kann.

Ich hoffe, dieses Informationsschreiben ist Ihnen eine Hilfe.

Es ersetzt das Schul-Rundschreiben II Nr. 23/2006.

Im Auftrag

Thomas Duveneck

ANLAGE

CHECKLISTE

der im Widerspruchsverfahren erforderlichen Unterlagen

Die Entscheidung über einen Widerspruch muss – unabhängig davon, ob dieser begründet ist – auf der Grundlage einer sorgfältigen und umfassenden Prüfung aller Unterlagen erfolgen, die mit dem Gegenstand des Widerspruchs in unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Die Unterlagen müssen der zuständigen Widerspruchsstelle in der Regel im **Original** vorliegen. Spätestens im Rahmen der Prozessvertretung ist die Bebringung von Originalen unabdingbar.

Im Folgenden sind die gängigsten erforderlichen Unterlagen aufgezählt; die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Immer:

1. der **Widerspruch** im Original (nebst eingereichter Anlagen wie z. B. Atteste),
2. der komplette **Schülerbogen** oder Studierendenpersonalblatt etc.,
3. **Abiturberechnungsbogen** oder vgl. Nachweise über den Leistungsstand,

Variierend nach Sachverhalt:

4. das **Protokoll der mündlichen Prüfung oder der 5. Pk.** einschließlich

- Aufgabenstellung (nebst Materialien),
- Erwartungshorizont, sofern vorhanden,
- Konzeptpapier oder sonstige Aufzeichnungen des Prüflings,
- bei 5. Pk.: alle Speichermedien des Prüflings (z. B. USB-Stick), Ausdrucke, das Werkstück (den Prüfungsgegenstand) etc.

5. **bei schriftlichen Prüfungen,**

- die Prüfungsarbeit nebst Aufgabenstellung,
- Erwartungshorizont,
- Gutachten (Erst- und Zweitgutachten; ggf. Votum der oder des Prüfungsvorsitzenden),
- Konzeptpapier des Prüflings,

- Stellungnahme der aufsichtsführenden Lehrkraft zu besonderen Vorkommnissen während der Prüfung,
 - Sitzplan, Aufzeichnungen über Prüfungsdauer etc.
6. Kursheft bzw. Klassenbuch in dem angefochtenen Fach,
 7. Prüfungsarbeiten oder Aufzeichnungen (z. B. Hefter) anderer Kandidaten zum Vergleich,
 8. bei Anfechtung der **Kursnote**: Klausur(en), Kurs- und Anwesenheitsnachweisheft.

Je nach Sachverhalt ist **darüber hinaus** ist entweder

- eine fundierte, umfassende Stellungnahme der unterrichtenden Lehrkraft (z. B. bei angefochtener Notengebung in der Qualifikationsphase),
- eine Stellungnahme der oder des Prüfungsvorsitzenden zu geltend gemachten Verfahrensrügen oder
- ein schriftlich fixiertes Überdenken der Prüfungsbewertung durch alle prüfenden Lehrkräfte des jeweiligen Fachausschusses, in dem auf das Vorbringen des Prüflings im Widerspruchsverfahren konkret Bezug genommen und die Prüfung reflektiert wird,

einzureichen.

Der oder die Prüfungsvorsitzende darf das Überdenken lediglich zur Kenntnis nehmen, wenn er oder sie nicht den Vorsitz im Fachausschuss übernommen hatte.

Immer beizufügen ist ferner eine Abgabennachricht der oder des Prüfungsvorsitzenden aus der hervorgeht, aus welchen Gründen dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde.

11 Abkürzungsverzeichnis

GsVO	Grundschulverordnung
KJGD	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
LaGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales
RSO	Regionaler Sozialpädagogischer Dienst
SchulG	Schulgesetz
Sek I-VO	Sekundarstufe-I-Verordnung Berlin
SGB	Sozialgesetzbuch
SIBUZ	Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum
SopädVO	Sozialpädagogikverordnung Berlin
VO-GO	Verordnung über die gymnasiale Oberstufe
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ETEP	Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik
SeEle	Sozial emotionale Entwicklung mit Lernleitern
WOWW	working on what works

12 Weiterführende Literatur

- Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Weiterentwicklung des Schulsports 2023 bis 2028. Schulsport nachhaltig fördern und systematisch weiterentwickeln – gemeinsame und gleichberechtigte Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.2023, Beschluss des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 14.11.2023)
- Hartmann, B.; Methner, A. (2019): LKS. Leipziger Kompetenz-Screening für die Schule. Diagnostik und Förderplanung: soziale und emotionale Fähigkeiten, Lern- und Arbeitsverhalten.
- Institut für Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik e. V. (ETEP Europe); Bergsson, M. (2018): Entwicklungstherapeutischer/entwicklungspädagogischer Lernziel-Diagnose-Bogen (ELDIB). neue, rev. Aufl. Mönchengladbach.
- KMK (2019): Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt LERNEN. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2019)
- Leyendecker, Christoph (2005): Motorische Behinderungen. Grundlagen, Zusammenhänge und Fördermöglichkeiten. Kohlhammer GmbH Stuttgart.
- LISUM (2009): Berlin-Brandenburger Anti-Gewalt Fibel. Aktuelle Hilfe – nachhaltiges Handeln.
- LISUM (2008): Berlin-Brandenburger Anti-Mobbing-Fibel.
- LISUM (2009): Handreichung Sonderpädagogische Förderung in den Berliner Schulen. Teil 6: Autismus.
- LISUM (2008): Sonderpädagogische Förderung in den Berliner Schulen. Teil 4: Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung.
- LISUM (2009): Sonderpädagogische Förderung in den Berliner Schulen. Teil 5: Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sprache“.
- LISUM (2010): Unterrichtsentwicklung. Förderplanung im Team.
- LISUM (2010): Unterrichtsentwicklung: Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen.
- Petermann, U.; Petermann, F. (2013): LSL. Lehrereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten., 2. überarb. Aufl.
- Petermann, U.; Petermann, F.; Lohbeck, A. (2014): SSL. Schülereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2018): Fördermaßnahmen konkret! Eine Handreichung für pädagogische Fachkräfte zur Entwicklung von Fördermaßnahmen.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (o.J.) Handreichung Medikamentengabe.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Forschung (Hrsg.) (2008): Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung. Handlungsempfehlung.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2024): Notfallpläne für Berliner Schulen. (Die Notfallpläne für Berliner Schulen sind im Berliner Schulportal digital hinterlegt.)

- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (o.J.): Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Gewaltprävention.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2020): Rahmenvorgabe – Konzept zur Erprobung. Ausbau der Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule; Fachbriefe
https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/emotionale-soziale-entwicklung/#headline_1_18
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2015): Schuldistanz. Handreichung für Schule und Sozialarbeit.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.) (2019): SIBUZ Infobrief Nr. 03. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsbedarfen im emotionalen und sozialen Bereich.



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf